

„...keinen staatlichen Sanktionen unterworfen“

Wie das Auswärtige Amt im Nordirak
eine Schutzzone herbeischreibt

von Thomas von der Osten-Sacken,
und Thomas Uwer, WADI e.V.

Frankfurt/M., August 2000

VORWORT	2
1. DER LAGEBERICHT NACH DER ÜBERARBEITUNG	6
1. 1. BEISPIELE	9
<u>1. 1. 1. Beispiel A: Verfolgung oder wirtschaftliche Not?</u>	9
<u>1. 1. 2. Beispiel B: Haftbedingungen</u>	12
<u>1. 1. 3. Beispiel C: Frauenrechte</u>	13
1. 2. Quellenkritik	20
1. 3. Grundsätzliche Mängel	23
2. DER MODELLFALL KURDISCHER NORDIRAK	24
2. 1. Einführung	24
2. 2. Kontinuität statt Bruch	29
2. 3. Die Folgen der Nichtanerkennung – Aspekte der Entwicklung	34
2. 4. Kurdische Politik - Das Washingtoner Abkommen & seine Befriedungsfunktion	36
2. 5. Die anhaltende Krise – Ökonomie & Konflikt im kurdischen Nordirak	41
2. 6. Verfolgung	51
<u>2. 6. 1. Beispiel A: Landkonflikt</u>	52
<u>2. 6. 2. Beispiel B: Frauenrechte</u>	54
<u>2. 6. 3. Beispiel C: Politische Morde und Verfolgung der Opposition im kurdischen Nordirak</u>	56
<u>2. 6. 4. Beispiel D: Kontinuierliche Diskriminierung - Assyrer</u>	60
2. 7. Die "Erkenntnislücken" des AA	61
3. DIE PERMANENTE BEDROHUNG	62
3. 1. Ethnische Verfolgung	64
3. 2. Eine Schutzzone ohne Schutz	79
4. NACHWORT	83
5. LITERATUR	86
6. ABKÜRZUNGEN UND ERKLÄRUNGEN	92
7. ORGANISATIONEN	96
8. DIE ORGANISATION WADI e.V.	100

Vorwort

Mit der vorliegenden Broschüre wird ein Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak zum zweiten Mal Gegenstand einer ausführlichen Untersuchung. Unter dem Titel "Irak – Republik des Schreckens" hatten sich dieselben Autoren im August 1999 quellen- und methodenkritisch mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes in der Fassung vom 27. Januar 1999 auseinandergesetzt.¹ Sie kamen unter anderem zu dem Schluss, dem Auswärtigen Amt müsse vorgehalten werden, veraltete Quellen benutzt, Berichte wichtiger Menschenrechtsorganisationen und anderen Außenministerien selektiv und zum Teil sinnentstellend zitiert und schließlich fragwürdige Schlüsse aus zum Teil richtigen Sachverhaltsschilderungen gezogen zu haben.

Das Auswärtige Amt hatte zum damaligen Zeitpunkt bereits eine grundsätzliche Neukonzeptionierung seiner Lageberichte angekündigt. Damit stand auch eine Neufassung des Irak-Berichtes an. Im Vorwort zur ersten Irak-Broschüre hatten wir formuliert: "Der Druck europäischer Gremien, an der Abschottungspolitik gegenüber Flüchtlingen aus dem Irak festzuhalten, ihren Fluchtweg bereits zu Beginn abzuschneiden oder gar zu einem neuen Durchschiebeabkommen mit der Türkei zu kommen, um die im Asylverfahren Abgelehnten in Richtung Nordirak loszuwerden, existiert weiter. Ob ein neuer Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Irak weiterhin diese Interessenlage reflektiert oder Bereitschaft besteht, auch unbequeme Realitäten zu benennen, wird aufmerksam zu beobachten sein."

Bei einer Dialogrunde im Auswärtigen Amt, bei der der Lagebericht Irak Diskussionsgegenstand war, hatten die Vertreter und Vertreterinnen der Nichtregierungsorganisationen den Eindruck gewonnen, das Auswärtige Amt mache sich die substantiierte Kritik der ersten Broschüre weitgehend zu eigen und man könne mit einer fast völligen Überarbeitung der kritisierten Textpassagen rechnen. Vor diesem Hintergrund war bereits nach einer ersten Durchsicht des neu erschienenen Lageberichts das Fazit überraschend: Selbst von den explizit angesprochenen Textpassagen finden sich viele in unveränderter oder kaum veränderter Form wieder. Auch die aus unserer Sicht weitgehende Folgenlosigkeit des Meinungsaustausches zum Irak machte es nötig, sich mit der aktualisierten

¹ Die Broschüre "Irak – Republik des Schreckens" kann weiterhin zum Preis von DM 13,- bei PRO ASYL bezogen

Fassung des Lageberichtes erneut umfassend zu beschäftigen.

Die vorangehende Broschüre hatte sich mit der Lage im Nordirak nur am Rande beschäftigt, weil ihr Focus vorrangig auf der Frage der Informationsgewinnung und Quellennutzung durch das Auswärtige Amt lag. Von entscheidender Bedeutung für die meisten Flüchtlinge aus dem Irak, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, ist jedoch die Lage im Nordirak, werden sie doch fast ausnahmslos auf die dort angeblich existierende inländische Fluchtalternative verwiesen. Das frappierende Fazit: Eine Darstellung der Menschenrechtslage im kurdischen Nordirak bleibt das Auswärtige Amt, das den kurdischen Parteien der Region im Lagebericht bescheinigt, sie übten de facto staatsähnliche Gewalt aus, weiterhin schuldig. Dabei muss es als unstrittig gelten, dass es in einem sorgfältigen Lagebericht darauf ankommen müsste, akribisch darzustellen, wie sicher dieser Landesteil vor dem Zugriff des irakischen Regimes ist, welchen Gefährdungen welche Personengruppen dort bereits jetzt ausgesetzt sind und inwieweit von den kurdischen Regionalparteien und anderen Akteuren Menschenrechtsverletzungen und Verfolgungen ausgehen.

Dies leistet der Lagebericht nicht. Bereits mit der Verwendung des unscharfen Begriffes einer "de facto-Schutzzone" für den Nordirak schafft er zusätzliche Unklarheiten. Denn suggeriert wird hier offensichtlich, dass die derzeitige Abwesenheit irakischer Verwaltungshoheit sich in der Praxis als Schutz einer sonst bedrohten Bevölkerungsgruppe auswirkt. Diese Annahme bedürfte einer Überprüfung in der Praxis wie darüber hinaus differenzierter Überlegungen zur Haltbarkeit des Konstruktes. Beides leistet der Lagebericht nicht. Dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung die Anforderungen an die Effizienz einer inländischen Fluchtalternative sehr gering sind, kann für das Auswärtige Amt kein Grund sein, selbst bewusst unklar zu formulieren, was in der Praxis deutlich ist: Dass es eine Schutzzone ohne eine internationale Anerkennung oder irgendeine tragfähige juristische Grundkonstruktion nicht gibt und geben kann.

Die Konstruktion einer "de facto-Schutzzone" durch das Auswärtige Amt lässt sich nicht dadurch erklären, dass man dort hartnäckig völkerrechtlichen Irrlehren anhängt. Die Lageberichte zum Irak haben eine politische Vorgeschichte, die ihre Interpretation erleichtert. Im März 1997 hatte das Bundesinnenministerium das

Auswärtige Amt um Prüfung gebeten, ob der Nordirak insbesondere für kurdische Flüchtlinge als "inländische Fluchtalternative" angesehen werden könne. Grund hierfür: Die nach Auffassung der damaligen Bundesregierung zu hohen Zugangs- und Anerkennungszahlen von Asylsuchenden aus dem Irak. Mit den Lageberichten vom Juni und August 1997 konnte das Auswärtige Amt Vollzug melden. Es entstanden Lageeinschätzungen, die mit dem erkenntnisleitenden Interesse des damaligen Bundesinnenministers Kanther viel, mit der Realität im Irak allerdings relativ wenig zu tun hatten.

Die Frage nach der Qualität dieser angeblichen inländischen Fluchtalternative Nordirak war und ist deshalb der entscheidende flüchtlingsrelevante Problempunkt der Irak-Lageberichte. Nur wenn ein de facto-Schutz im Nordirak behauptet werden kann, machen die weiterhin laufenden Versuche, irakischen Flüchtlingen im Zusammenspiel der europäischen Staaten den Fluchtweg abzuschneiden oder zu einem Durchschiebeabkommen mit der Türkei zu kommen, um sie in ihr "Schutzgebiet" loswerden zu können, einen Sinn. Begriffliche Unschärfen, der Mangel an Fakten, das Nichtwissenwollen um Menschenrechtsverletzungen von Seiten der kurdischen Parteien – all dies ist in diesem Zusammenhang nicht als bloßer Qualitätsmangel des Lageberichts zu verstehen.

Damit kann die im Vorwort zur letzten Irak-Broschüre formulierte Ausgangsfrage, ob ein neuer Lagebericht die Interessenlage europäischer Abschottungspolitik weiterhin reflektiere oder die Bereitschaft bestehe, unbequeme Realitäten zu benennen, vorläufig beantwortet werden: Auch der aktuelle Lagebericht trägt an entscheidenden Punkten den Aspirationen deutscher und europäischer Flüchtlingsabwehrpolitik Rechnung. Obwohl der aktuelle Lagebericht gegenüber der Vorgängerversion zusätzliche Themen behandelt und neue Quellen benutzt und insofern die Kritik der Nichtregierungsorganisationen ansatzweise aufgreift, unternimmt er weiterhin den Versuch, die Motive von Menschen, die aus dem Irak fliehen, als primär ökonomische zu diskreditieren.

Dass dabei auch in dem in dieser Broschüre untersuchten Lagebericht nicht immer mit Fakten begründete Prognosen herauskommen, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dem Auswärtigen Amt in einem Urteil vom 23. März 2000 attestiert: "Vor diesem Hintergrund können die Ausführungen des Auswärtigen Amtes

in seinem Lagebericht vom 25. Oktober 1999 (Seite 12), dem irakischen Regime sei bewusst, dass vorrangig die allgemeinen schlechten Lebensbedingungen viele Iraker zum Verlassen ihres Landes veranlasst haben, weshalb Repressionen nicht wahrscheinlich seien, nicht als Tatsachenfeststellungen, sondern nur als Mutmaßungen bewertet werden.“

Bernd Mesovic

PRO ASYL

1. Der Lagebericht nach der Überarbeitung

Als im Spätsommer vergangenen Jahres die erste Kritik des Lageberichtes unter dem Titel "Irak – Republik des Schreckens" erschien, wurde der Detail-Analyse der vom AA getroffenen Aussagen eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Qualität irakischer Herrschaftspraxis vorangestellt. Dies erschien notwendig, um den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen eine sinnvolle Analyse des irakischen Regimes möglich ist. Damals hieß es: *"In der Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes (...) erscheint der Irak als Land, in dem zwar Menschenrechte gravierend verletzt werden, das sich aber von anderen Diktaturen in der sogenannten Dritten Welt nicht grundlegend unterscheidet."*² Das Auswärtige Amt selbst hatte den Maßstab vorgegeben, unter dem der Irak zu analysieren war, indem es schrieb: *"Der Irak ist ein totalitärer Staat."*³ Die Analyse orientierte sich an dieser Vorgabe und wandte sie auf die Darstellungen des Amtes an.

Denn handelte es sich im Falle des Irak tatsächlich um einen totalitären Staat, so erübrigten sich weitere Überlegungen über die Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung. Der totalitäre Staat nämlich *"fundiert (...) auf dem regelmäßigen, systematischen Einsatz polizeilicher Gewalt gegen die gesamte Bevölkerung. Gewalt dient ihm nicht als Mittel, sondern als Form der Herrschaft."*⁴ Vor diesem Hintergrund wurden einzelne Elemente des irakischen Herrschaftssystems punktuell analysiert und die strukturelle Gewalttätigkeit der Baath-Herrschaft im Irak herausgearbeitet, die sich bereits in der Verfassung spiegelt⁵, sich in der justiziellen und legislativen Organisation fortsetzt⁶ und schließlich in den exzessiven Gewalttaten der Exekutive endet. Die hermetische Abriegelung des Irak gegenüber internationalen Beobachtern, die soweit geht, dass selbst dem Sonderbeauftragte der UN van der Stoep die Einreise in den Irak verweigert wird und dem Roten Kreuz der Zugang zu den relevanten Haftanstalten und Internierungslagern untersagt bleibt, während weder unabhängige Menschenrechtsorganisationen vor Ort zugelassen sind, noch eine wenigstens formal unabhängige Justiz besteht⁷, führt dazu, dass wahrscheinlich nur ein Bruchteil der gravierenden Fälle exzessiver

² von der Osten-Sacken/Uwer: "Republik des Schreckens – Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak und die Realität", Frankfurt 1999, S. 12

³ Auswärtiges Amt, Lagebericht zur asyl- und abschieberelevanten Lage im Irak, Fassung vom 27. Januar 1999, im Folgenden zitiert als: LBAA, 1999 (a), S. 4

⁴ von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 16

⁵ ebd. S. 17 ff

⁶ vgl. International Commission of Jurists: Iraq and the Rule of Law, Geneva 1994

staatlicher Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung detailliert dokumentiert werden kann. Die dokumentierten Fälle reichten aus, um dem aktuellen irakischen Staatswesen eine umfassende Verfolgung und Repression nachzuweisen, die unabhängig von bewusster oder etwa exponierter oppositioneller Betätigung jeden treffen kann, der dem Regime oder seinen Verfolgungsbehörden als suspekt oder störend erscheint, sei es aufgrund seiner Herkunft, seines Wohnorts oder auch nur aufgrund der Tatsache, dass er sich zur falschen Zeit am falschen Ort befindet. Die Masse der bekannt gewordenen Fälle von "Verschwindenlassen", extralegalen Hinrichtungen, systematischer Folter und exzessiver Gewaltanwendung gegenüber der Zivilbevölkerung sucht derzeit weltweit ihresgleichen.⁸ Es hätte angesichts dessen der Klassifizierung des Irak als "totalitärer Staat" gar nicht bedurft, um die umfassende Unterdrückung und den alles durchdringenden Terror des Regimes zu beschreiben. Die Zahlen sprechen für sich.

Der Totalitarismusbegriff sollte allerdings nicht unkritisch übernommen werden⁹. inflationär gebraucht dient er nur all zu leicht dazu, die spezifische Herrschaftsrealität und die Verbrechen des deutschen Nationalsozialismus zu relativieren¹⁰. Da das AA von einem "totalitären Staat" spricht, sind dennoch die weiteren Darstellungen im Lagebericht an dieser Maßgabe zu messen. Der Begriff des "totalitären Staates" zielt dabei immer auf das Wesen, nicht alleine auf die Erscheinungsform des Staates ab; er erklärt mehr als er beschreibt. Gezeigt werden sollte daher, dass, wenn man im Falle des irakischen Regimes von einem totalitären Staatswesen ausgeht, zugleich anerkennen muss, dass die Verfolgungsmaßnahmen und Verbrechen in der organisatorischen Struktur, der Ideologie, der Verfassung und sozialen/ökonomischen Struktur des Staates

⁷ vgl. ebd., bzw. diverse Quellen aufgeführt in von der Osten-Sacken/Uwer, 1999

⁸ Der Totalitarismusbegriff tendiert *"dazu, spezifische, voneinander zu unterscheidende Herrschaftsrealitäten auf einen relativ formalen Rahmen zu reduzieren und miteinander gleich zu stellen"* (von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.15) Eine alleine auf ein standardisiertes Instrumentarium reduzierte Analyse des "totalitären Staates" Irak würde sicherlich der Geschichte und Herrschaftsrealität des Baath-Regimes nicht gerecht werden. Eine solche Untersuchung, die weder die vorliegende, noch die im Herbst 1999 erschienene Analyse des Lageberichtes sein will, müsste sich zwingend mit der Ökonomie des Landes, sowie mit den Krisen des Regimes auf der einen, den Kontinuitäten und der historischen Entwicklung des Staates auf der anderen Seite auseinandersetzen. Wichtige Hinweise auf die historische Genese und soziale/ökonomische Entwicklung gibt das Standardwerk "The old social classes and revolutionary movements in Iraq", von Hanna Batatu. Wichtige Hinweise über den Konnex zwischen der ökonomischen Wirkungsweise des Embargos vor dem Hintergrund der baathistischen Staatsökonomie und der irakischen Gewaltherrschaft lassen sich auch den Texten von Michiel Leezenberg entnehmen insbesondere dem im Frühjahr 2000 erschienenen Aufsatz "Neoliberale Gewaltherrschaft. Das zweifelhafte Erbe der Baath-Partei in Irakisch-Kurdistan".

⁹ Die wohl bekannteste neuere Abhandlung über das irakische Staatswesen, das 1989 erschienene Buch "Republic of Fear" von Kanan Makaya alias Samir al-Khalil, bezieht sich explizit auf Hannah Arendts "Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft" und führte den Begriff des totalitären Staates in die Analyse des Irak ein. Makaya/al-Khalil nutzte den Begriff als Schlüssel zu einer strukturellen Analyse des Baath-Regimes.

¹⁰ So evoziert der Begriff nahezu zwingend einen Vergleich, der auch als negative Abgrenzung nicht statthaft ist.

wesentlich schon angelegt sind und nicht mit der konkreten Sorge um Machterhalt und Sicherung politischer und ökonomischer Interessen der herrschenden Partielite alleine zu erklären sind¹¹. In diesem Falle würde zugleich der üblicherweise gegenüber Verfolgerstaaten angewandte Maßstab in Frage gestellt, der beim Verfolger ein konkretes Interesse, beim Verfolgten ein dem zuwiderlaufendes Handeln oder doch zumindest eine entsprechende oppositionelle Gesinnung voraussetzt. **Vor diesem Hintergrund war und ist dem AA eine entsprechende Darstellung der Menschenrechtsverletzungen im Irak als konkrete Äußerungen der im Wesen irakischer Herrschaft angelegten Gewalttätigkeit abzuverlangen.**

Es hat sich hingegen gezeigt, dass zwischen der vom AA benutzten Begrifflichkeit "totalitärer Staat" und der Darstellung der Menschenrechtslage im Einzelnen eine tiefe Kluft besteht. *"Die Konsequenzen (...), die aus der Einschätzung (des Irak als totalitärem Staat) von Seiten des AA zu ziehen wären, bleiben aus."*¹² Diese Kritik ist trotz der vom AA vorgenommenen Überarbeitung im Lagebericht vom 25. Oktober 1999 nach wie vor gültig, wie im Folgenden anhand einzelner Beispiele aufgezeigt werden soll.

1. 1. Beispiele

1. 1. 1. Beispiel A: Verfolgung oder wirtschaftliche Not?

So schreibt das AA auch im aktuellen Lagebericht *"der Irak ist ein totalitärer Staat"*¹³ und kommt dennoch zu dem Schluss: *"Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass auch dem irakischen Regime bewusst ist, dass **vorrangig die allgemein schlechten Lebensbedingungen viele irakische Asylbewerber und Flüchtlinge zum Verlassen ihres Landes veranlasst haben.*** (Hervorh. d. A.)¹⁴ Wie im älteren Bericht auch schon stützt sich die Vermutung, irakische Flüchtlinge würden vorwiegend aufgrund der schlechten materiellen Lebensbedingungen das

¹¹ Vor dem Hintergrund, dass die zentrale Führungsgruppe des irakischen Baath-Regimes seit nunmehr über 20 Jahren unverändert blieb und auch keinerlei fundamentale ideologische oder praktische Änderungen an der Staatsorganisation und Herrschaftspraxis stattgefunden haben, muss vor allem auch auf die Auswertung der dokumentierten Verfolgungsmaßnahmen gedrungen werden, die in der Zeit vor 1991 stattfanden, da sie einen Schlüssel zum Verständnis irakischer Herrschaftslogik bieten.

¹² von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.16.

¹³ Auswärtiges Amt, Lagebericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak, Fassung vom 25. Oktober 1999, im Folgenden zitiert als LBAA, 1999 (b), S.4.

¹⁴ LBAA, 1999 (b), S.12.

Land verlassen, auf das Argument, dass sich die Menschenrechtslage nicht grundlegend verändert habe, während es andererseits zu einer rapiden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung gekommen sei. Die vorgenommene Trennung zwischen ökonomischen und politischen Interessen spiegelt sich in der irakischen Verfolgungspraxis nicht wider¹⁵. So führt das AA selbst auf der gleichen Seite aus, dass zu den Straftatbeständen, für die das irakische StGB die Todesstrafe vorsieht, unter anderem die *”Zerstörung wirtschaftlicher Infrastruktur”*¹⁶ gehört, bzw. die Todesstrafe neuerdings auch droht, *”wenn Fahrzeuge oder Baugeräte außer Landes geschmuggelt werden”*.¹⁷ Das Strafmaß begründet sich damit, dass in beiden Fällen *”ökonomische”* Vergehen als Angriff auf die Einheit und Sicherheit des Staates gesehen werden. Nicht nur die ebenfalls vom AA genannte Hinrichtung von jordanischen *”Schmugglern”* im Dezember 1997¹⁸, sondern vielmehr die von der irakischen Führung immer wieder selbst apostrophierte Einheit von Wirtschaft und Staat lassen es als äußerst unwahrscheinlich erscheinen, dass der irakische Staat zwischen politischer oder wirtschaftlicher Motivation zum Verlassen des Landes unterscheidet. **Da Wirtschaft und Politik im Irak nicht zu trennen sind, wird vielmehr jede Flucht als Verrat verstanden und sanktioniert**¹⁹. Obwohl über die Behandlung von abgeschobenen oder zurückgekehrten Asylbewerbern keinerlei Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren vorliegen²⁰, sowie eine ganze Reihe von RKR-Resolutionen²¹, wie auch Paragraphen des irakischen StGB Flucht und Asylantragstellung unter Strafe stellen, hält das AA weiterhin Repression für *”nicht (...) wahrscheinlich, falls nicht besondere Umstände im Einzelfall vorliegen”*²².

Dass Verfolgung eben keiner *”besondere(n) Umstände”* bedarf, macht hingegen gerade den qualitativen Unterschied zwischen totalitärer und nicht-

¹⁵ siehe hierzu die ausführliche Darlegung in von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 27 f.

¹⁶ ebd.

¹⁷ LBAA, 1999 (b), S.13.

¹⁸ vgl. LBAA, 1999 (b), S.9.

¹⁹ So wurde die während der Zeit des ersten Golfkrieges erlassene RKR-Resolution Nr. 960 v. 29.01.1986, die die Todesstrafe alleine schon für die Stellung eines Asylantrages im Ausland vorsieht, nach Angaben der ägyptischen Tageszeitung Al-Hayat bereits 1993 wieder in Kraft gesetzt (Al-Hayat vom 18.07.1993). Auf diesen Zusammenhang wurde bereits 1999 hingewiesen: *”Die Möglichkeit einer Verfolgung aufgrund illegaler Ausreise (Flucht) und/oder Asylantragstellung ist im Irak generell, nämlich aufgrund des irakischen StGB und damit über den konkreten Einzelfall hinaus gegeben (...). Illegaler Grenzübertritt, Verbreitung von ”Falschnachrichten” im Ausland und damit Schädigung des Landes werden nach irakischem StGB drakonisch bestraft.”* Weitere Straftatbestände, die darauf hinweisen, dass von einer Trennung in *”politische”* und *”wirtschaftliche”* Gründe zur Flucht nicht auszugehen ist, stellen Art. 158, 1; RKR-Res. Nr. 734 § 2, v. 30.05.78, bzw. RKR Res. Nr. 960 v. 23.08.84 dar. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.94 ff .

²⁰ LBAA, 1999 (b), S.12.

²¹ RKR – Revolutionärer Kommando Rat.

²² ebd.

totalitärer Herrschaft aus. Im Falle des Irak steht als bekanntestes Beispiel die sog. Anfal-Kampagne gegen die Kurden im Norden des Landes für eine Verfolgung, die sich unabhängig von der Frage nach Schuld oder Unschuld der Betroffenen gegen die gesamte Zivilbevölkerung richtet. Dennoch sucht das AA beständig nach konkreten Motiven für die Verfolgungsmaßnahmen des Regimes und stellt diese immer wieder in einen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Niedergang des Landes. So heißt es beispielsweise: *"In Irak gibt es Körperstrafen (...). Irak hat diese Strafen mit steigender Kriminalität im Lande begründet."*²³ Als Konsequenz des Embargos hat sich im Irak fraglos die Lebenssituation verschlechtert, kamen doch zu den bereits zuvor existierenden Menschenrechtsverstößen noch Verarmung und Krankheit hinzu. Hierzu sei nur der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte im Irak van der Stoel zitiert, *"der anmerkte, dass die Verknappung von Autoersatzteilen kaum der Grund dafür sein kann, dass Regierungskräfte foltern."*²⁴

Der Widerspruch, der daraus resultiert, dass das AA einerseits die Existenz einer totalitären Herrschaft konstatiert, andererseits Verfolgungsmaßnahmen mit der schlechten ökonomischen Lage oder internen Machtkämpfen zu erklären versucht, zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Lagebericht. So werden Verfolgungsmaßnahmen gegenüber religiösen Gruppen nach wie vor auf einen *"machtpolitischen oder tribalen"*²⁵ Hintergrund reduziert²⁶. Die Verfolgung von Kurden, die in den achtziger Jahren zweifellos den Charakter eines Genozids besaß, wird erklärt mit dem *"historischen Streben [der Kurden] nach Unabhängigkeit oder auch nur Autonomie (...) sowie ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten"*, während *"ethnische Gruppen (...) als solche nicht Repressionen des irakischen Staates ausgesetzt"* seien.²⁷ Zugleich zählt das AA akribisch jede einzelne der vielen Amnestien und Dekrete auf, in denen der irakische Staat regelmäßig Straffreiheit verspricht und die nach allgemeiner Überzeugung das Papier nicht wert sind, auf dem sie stehen²⁸: Eine Generalamnestie für alle Iraker

²³ LBAA, 1999 (b), S.13.

²⁴ zit. nach Graham-Brown, Sarah: Die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak im zehnten Jahr, in: INAMO, Nr.21 Jhg.6, 2000, S.24.

²⁵ LBAA, 1999 (b), S.8, siehe hierzu die ausführliche Kritik in von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.85 ff.

²⁶ Die Trennung in ursächlich religiöse Verfolgung und Verfolgung gegenüber religiösen Gruppen, die aber nicht ursächlich religiös, sondern machtpolitisch oder tribal motiviert sei, stellt ein heuristisches Unterfangen dar, das letztlich über die konkrete Äußerung von Verfolgung wenig aussagt. Derartige Definitionen des AA bewirken vor allem, dass der irakische Staat tendenziell aus der Verantwortung genommen wird und Verfolgungsmaßnahmen als Ursache allgemeiner tribaler oder machtpolitischer Verwerfungen gesehen werden. Siehe hierzu auch unten.

²⁷ ebd., S.7, siehe hierzu im Folgenden auch die eingehende Kritik.

²⁸ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.102.

im kurdischen Nordirak (Dekret Nr. 97, v. 11.09.1996)²⁹, ein *„Verzicht auf Strafverfolgung und Bestrafung von „Landesflüchtlingen“*³⁰ (Dekret Nr. 110, v. 28.06.1999), eine Abschaffung von Körperstrafen für Deserteure³¹ (Dekret Nr. 81, v. 05.08.1996), eine Amnestie für Fahnenflüchtige und im Ausland lebende Irakis, die der Einberufung zum Militär nicht Folge geleistet haben³² (Dekret Nr. 61, v. 22.07.1995), eine Erlaubnis zum Freikauf von der Wehrpflicht³³ (Dekret Nr. 12, v. 02.03.1998), eine Generalamnestie für im Ausland lebende Irakis, die aus politischen Gründen verurteilt wurden³⁴ (Dekret Nr. 64, v. 30.07.1995), eine umfassende Amnestie für irakische Strafgefangene³⁵ (Beschluss des RKR v. 18.02.1999).³⁶ Eine ähnliche Sorgfalt wäre im Umgang mit den vielfach dokumentierten Menschenrechtsverletzungen angebracht, die das AA weiterhin nur summarisch und unvollständig erwähnt.³⁷

1. 1. 2. Beispiel B: Haftbedingungen

So wurde beispielsweise der Absatz über die Haftbedingungen in irakischen Gefängnissen nur oberflächlich überarbeitet. Zuvor hieß es dort: *„Die Haftbedingungen in Irak sind schlecht, allerdings nicht untypisch für die Region.“*³⁸. Jetzt schreibt das AA *„Die allgemeinen Haftbedingungen (Unterbringung, Verpflegung, gesundheitliche Betreuung) in Irak sind schlecht. Die Gefängnisse befinden sich in einem heruntergekommenen Zustand.“*³⁹ und fügt dem noch den Hinweis hinzu: *„Die Gefängnisse sind bevorzugte Tatorte für die in diesem Bericht*

²⁹ ebd., S.6.

³⁰ ebd., S.9, die Textpassage ist im Original hervorgehoben, der Text des Dekretes liegt dem Lagebericht als Dokument bei.

³¹ ebd., S.10.

³² ebd., S.10.

³³ ebd., S.10.

³⁴ ebd., S.13.

³⁵ ebd., S.13.

³⁶ Gegenüber Dekr. Nr.110, v. 28.06.1999 wendet das AA selbst ein, dass *„Vorsicht gegenüber diesem Dekret angebracht“* erscheint und erklärt bzgl. Dekr. Nr. 64, v. 30.07.1995, dass *„über die Zusicherung des Nichtvollzugs bzw. Nichtverhängung der Todesstrafe (...) hier keine Erfahrungswerte“* vorliegen.

³⁷ So wird als einziges *„Dokument“* ausgerechnet das Dekret Nr. 110, v. 28.06.1999 (*„Verzicht auf Strafverfolgung und Bestrafung von „Landesflüchtlingen“*) in Anlage mitgereicht, dem, wie das AA selbst einräumt, wenig Wert beizumessen ist. Als Unterlagen könnte ein dokumentarischer Anhang beispielsweise die vom UN-Sonderbeauftragten gesammelten Protokolle und Berichte des Präsidialbüros und der einzelnen Bereichsdirektorate über Vergeltungsmaßnahmen und Hinrichtungen enthalten, eine Darstellung der organisatorischen Struktur des Polizei- und Sicherheitsapparates, die von Amnesty International erstellte Liste *„verschwendener“* Personen oder auch nur die irakische Verfassung (die vom AA nach wie vor gewürdigt wird, weil sie *„alle klassischen Freiheitsrechte“* kenne, während die International Commission of Jurists in einer von der UN in Auftrag gegebenen Studie 1994 konstatierte, dass die Herrschaftspraxis des Regimes weitestgehend schon in einer durch und durch undemokratischen und antiliberalen Verfassung antizipiert wird, die weder plebiszitäre Rechte, noch eine Gewaltenteilung, keine wenigstens formal unabhängige Justiz, geschweige denn unabhängige Kontrollinstitutionen der Exekutive kennt. vgl. hierzu von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.19-21, bzw. International Commission of Jurists, 1994).

³⁸ LBAA, 1999 (a), S.9

genannten Menschenrechtsverletzungen⁴⁰. Immer wieder gibt es Berichte über *extralegale Massenhinrichtungen in Gefängnissen*.⁴¹ Das US-Department of State hat hingegen die allgemeinen Haftbedingungen wie folgt detailliert dargestellt: Die Gefängnisse sind bis zum fünffachen über ihre eigentliche Kapazität überfüllt⁴², Unterernährung und verweigerter medizinischer Versorgung, medizinische Versuche und unfreiwillige "Blutspenden", sowie körperliche Misshandlungen führen regelmäßig zum Tod von Gefangenen⁴³. Hafträume befinden sich auch in den Gebäuden der verschiedenen Sicherheitsdienste, darüber hinaus existieren Internierungslager (i.O.) "tent-camp holding facilities"⁴⁴ in den Wüstenregionen. Der Zustand in den Gefängnissen ist mitnichten "heruntergekommen", er ist vielmehr ein konkreter Ausdruck des totalitären Anspruchs, Zugriff auf jedes Individuum bis hin zu dessen körperlicher Vernichtung zu haben⁴⁵.

So zeigt auch der überarbeitete Lagebericht vom Oktober 1999 die Tendenz, dass immer dort, wo die "totalitäre" Gewaltausübung des irakischen Staates sich äußert, eine Erklärung in ökonomischen Zwangslagen, heruntergekommenen allgemeinen Bedingungen, tribalen und machtpolitischen Hintergründen oder dem Wirken von archaischen und religiösen Vorschriften gesucht wird. Die umfassende und systematische Verfolgung im Irak erscheint daher weitestgehend als Ergebnis koinzidenziell zusammentreffender, unglücklicher Voraussetzungen. Die Darstellung der Situation irakischer Frauen im Lagebericht und der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Irak sei hier beispielhaft für diese Tendenz erwähnt.

1. 1. 3. Beispiel C: Frauenrechte

³⁹ LBAA, 1999 (b), S.13

⁴⁰ Eine Erkenntnis, die von so umwerfender Profanität ist, dass man ihr blindlings zustimmen möchte. Denn natürlich sind es die Gefängnisse, nicht die Museen oder Parlamente, in denen Menschenrechtsverletzungen in besonderem Maße stattfinden. Eine Darstellung dessen, welche Art von Menschenrechtsverletzung in irakischen Gefängnissen praktiziert wird – und hierin unterscheidet sich die Verfolgungspraxis innerhalb der Gefängnisse zweifelsohne von der gegenüber der nicht-inhaftierten Bevölkerung – bleibt das AA entgegen eigenem Bekunden schuldig. Das US-Department of State, auf das sich das AA als maßgebliche Quelle bezieht, nennt hier unter anderem gezielte Verbrennungen, im Genitalbereich verabreichte Elektroschocks, Schläge, Brandzeichen mit heißen Eisen, Aufhängen an sich drehenden Ventilatoren, Verätzungen, Brechen von Knochen, Vergewaltigungen, Entzug von Nahrung und Wasser. vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.33

⁴¹ LBAA, 1999 (b), S.13

⁴² US-Department of State, 1999, S.2, hier zitiert das State Department den (zwischenzeitlich suspendierten) irakischen Arbeits- und Sozialminister Abdul Hamid Aziz Sabah.

⁴³ US-Department of State, 1999, S.4

⁴⁴ ebd.

⁴⁵ vgl. Makaya/Al-Khalil, 1991, S.68.

Im Vergleich zu dem älteren Lagebericht hat das AA einige wenige Ergänzungen und Auslassungen vorgenommen, in der Regel aber die Textbausteine, die seit nunmehr neun Jahren mehr oder weniger unverändert den Charakter der Lageberichte ausmachen (und zur Genüge kritisiert wurden) beibehalten. Beachtung allerdings verdient ein neuer Abschnitt auf Seite 4 des Lageberichtes:

*"Die reale Stellung der **Frauen** im Irak erscheint bis zum Golfkrieg (1991) besser als im regionalen Umfeld üblich. Aufgrund der seither eingeschränkten Informationsmöglichkeiten in einem totalitären Staat kann die aktuelle Lage aber nur eingeschränkt beurteilt werden. Das irakische Familien- und Erbrecht nimmt aufgrund eines eher säkularen Staatsverständnisses nur bruchstückhaft das islamische Recht auf. Dennoch wirken die religiösen Vorschriften in allen irakischen Glaubensgemeinschaften als wichtiger Orientierungsmaßstab weiter. Darüber hinaus versucht die Bagdader Führung, ihre Herrschaft auch islamisch zu legitimieren und duldet oder rechtfertigt auch archaische Praktiken, auch wenn diese im Gegensatz zu den Menschenrechten stehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die allgemeine schlechte Versorgungslage, die Mängel im Gesundheits- und Bildungswesen Frauen überproportional treffen."⁴⁶*

Die Art, in der der Begriff der Menschenrechte in diesem Absatz verwendet wird, weist auf die bereits konstatierte Schwäche hin, dass das AA seinen Lageberichten keine adäquate Analyse der irakischen Herrschaftsform zugrunde legt. Andernfalls würde das AA nicht schreiben, dass der irakische Staat archaische Praktiken "**auch wenn** (Herv. d. Verf.) *diese im Gegensatz zu den Menschenrechte stehen*"⁴⁷ dulde. Denn gerade die systematische Außerkraftsetzung aller Menschenrechte ist das Merkmal totalitärer (irakischer) Herrschaft. Die Formulierung, ein auf eben diese Außerkraftsetzung konstitutiv aufgebauter Staat dulde etwas, **auch wenn** es gegen die Menschenrechte "stehe", verkennt die selbst konstatierten Voraussetzungen irakischer Herrschaft und vom UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte im Irak folgendermaßen beschriebene Situation im Lande: *"The prevailing regime in Iraq has effectively eliminated civil rights to life, liberty, physical integrity, and the freedoms of thought, expression ..."*⁴⁸.

Unter dieser Maßgabe würde es bestenfalls Sinn machen, festzustellen, dass der irakische Staat auch und zusätzlich zu seinen sonstigen Vergehen, religiös legitimierte "archaische" Bestrafungs- und Repressionspraktiken dulde, obgleich

⁴⁶ LBAA, 1999 (b), S.4.

⁴⁷ ebd.

⁴⁸ UN-Sonderberichterstatter Max van der Stoel, zit. nach Reuters World Report, 24.03.99.

sein sonstiges Selbstverständnis ein säkulares ist. Was aber sind dies für "archaische" Praktiken? Ein Hinweis findet sich in Abschn. II, Abs. 2 "Repressionen Dritter": *"Eine Verordnung aus dem Jahre 1990 gewährt männlichen Familienangehörigen Straffreiheit für sogenannte ‚Verbrechen aus Ehre‘ (z.B. Tötung von weiblichen Familienangehörigen, wenn diese mangelnder Keuschheit bezichtigt werden)."*⁴⁹ Dieses per Dekret 1990 eingeführte Gesetz legalisiert nicht nur innerfamiliäre Gewalt bis hin zum Mord gegenüber Frauen, es sieht vielmehr auch Haftstrafen, sowie das ersatzweise Verbüßen von Haftstrafen anstelle verurteilter männlicher Angehöriger vor. Das Dekret ist nicht "archaisch", sondern gerade zehn Jahre alt, es "duldet" nicht bestehende Formen der Unterdrückung von Frauen, sondern stellt eine gesetzlich geregelte, staatliche Diskriminierung und Verfolgung von Frauen dar. **Indem das AA von geduldeten archaischen Praktiken spricht, bewirkt es zweierlei: Es lässt die diskriminatorischen Gesetze gegenüber Frauen einerseits als Überbleibsel traditioneller und religiöser Einstellungen der Bevölkerung erscheinen, denen sich andererseits der eigentlich säkulare Staat beugt (in dem er sie duldet). Der Baath-Staat als Verfolger verschwindet aus dem Blickfeld, während die Verantwortung bei tief verankerten religiösen Vorschriften gesucht wird, die von der Bevölkerung selbst gegenüber Frauen exekutiert werden.** Angesichts der kolportierten Einschätzung, dass *"das irakische Familien- und Erbrecht (...) aufgrund eines eher säkularen Staatsverständnisses nur bruchstückhaft das islamische Recht"*⁵⁰ aufnehme, muss das Fortwirken "archaischer Praktiken" eher als Versäumnis des "eher säkularen" Staates, denn als Verfolgung erscheinen. Daran ist nicht zuletzt als falsch zurückzuweisen, dass eben jene bruchstückhaften Überbleibsel "islamischen Recht(s)" beispielsweise Frauen daran hindern, selbst einen Erbenspruch geltend zu machen.⁵¹ Relevant aber ist nicht die Frage des kulturellen und religiösen Kontext, sondern die Tatsache der Existenz und der Anwendung einer diskriminatorischen Gesetzgebung.

Wenig Information liefernd und dennoch missverständlich ist auch der Rest des Absatzes formuliert. So schreibt das AA von der *"realen Stellung der Frauen"*, die bis 1991 im Irak *"besser als im regionalen Umfeld üblich"*⁵² gewesen sei. Weder

⁴⁹ LBAA, 1999 (b), S.10.

⁵⁰ ebd.

⁵¹ Hierzu ausführlicher folgend.

⁵² ebd.

wird klar, was unter einer *"realen Stellung"* zu verstehen ist, noch wird das *"regionale Umfeld"* näher definiert oder eingegrenzt. Bezieht sich das *"regionale Umfeld"* auf die Oligarchien der Golfstaaten und den benachbarten Iran, dann stimmt die Logik des AA nicht mehr, da diesen ein *"eher säkulares Staatsverständnis"* kaum zu unterstellen ist. Wenn andererseits das *"regionale Umfeld"* alle Länder des Nahen Osten umfasst, stimmt die Argumentation erst recht nicht mehr, da schwerlich behauptet werden kann, die Situation der Frauen im Irak sei besser als in der Türkei und in Israel, wo die Stellung von Frauen innerhalb der Gesellschaft (legt man Maßstäbe wie rechtlich verankerte Gleichberechtigung, Scheidungsrecht, politische Partizipationsmöglichkeiten und geschlechtsspezifische Verfolgung an) sicher auch vor 1991 mit jener im Irak kaum vergleichbar war. Den wichtigsten Hinweis letztlich für das Verständnis der Passage liefert einmal mehr das AA selbst: Die institutionelle Diskriminierung und Verfolgung von Frauen war auch als Gesetz schon ein gutes Jahr vor der vom AA gesetzten Zäsur des Golfkrieges 1991 in Kraft. Sie steht in keinem Zusammenhang mit dem Golfkrieg oder der daraus resultierenden *"allgemein schlechten Versorgungslage"*⁵³, ist also kein Dulden archaischer Praktiken als eine kriegs- und krisenbedingte Konzession an religiöse Traditionen, sondern eine bewusst vorgenommene und gezielte Repression des irakischen Staates gegenüber Frauen.

Generell ist vom AA zu fordern, die Stellung von Frauen innerhalb der Gesellschaft anhand von universellen Maßstäben zu messen, anstatt mit Begriffen wie *"regionalem Umfeld"* zu operieren oder *"religiöse Vorschriften"* ins Feld zu führen, wo die Frage der konkreten staatlichen Diskriminierung und Repression gegenüber Frauen im Irak zur Debatte steht.

Als Maßstab für die Lage der Frauen in einem Land müsste etwa die 1979 von der UN verabschiedete *"Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women"* gelten, die inzwischen von 160 Ländern ratifiziert wurde⁵⁴. *"The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) is the main international treaty that deals with women's human rights. States that have ratified CEDAW are expected by the international community to translate their promise into reality"*⁵⁵. Da der Irak diese Konvention 1986 ratifiziert

⁵³ ebd.

⁵⁴ Stand 1997.

⁵⁵ zit. nach CEDAW Website.

hat, sollte die Situation der Frauen im Lande auch anhand der Umsetzung der Inhalte der Konvention gemessen werden. Die irakische Regierung zeigte in der Vergangenheit, wie auch bei den anderen von ihr ratifizierten Menschenrechtskonventionen, keinerlei Anzeichen, die in der CEDAW festgelegten Forderungen umzusetzen. Dies wurde u.a. auf der 12th CEDAW-Session 1993 explizit festgestellt und kritisiert.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des AA, in denen die Verletzung der Frauenrechte in einen direkten Zusammenhang zu religiösen und kulturellen Traditionen gestellt wird, betont CEDAW den engen Zusammenhang zwischen Frauen- und Menschenrechten, die beide durch die einzelstaatliche Gesetzgebung garantiert werden müssen: *"The Convention contains guarantees of equality and freedom from discrimination by the State and by private actors in all areas of public and private life. To a large extent, it codifies the existing gender-specific and general human rights instruments containing guarantees of freedom from discrimination on the ground of sex, though it adds some significant new provisions. It thus requires equality in the fields of civil and political rights, as well as in the enjoyment of economic, social and cultural rights."*⁵⁶

Menschen- und Frauenrechte werden als untrennbare Einheit betrachtet und Frauen nicht mehr als Sonder- oder Untergruppe behandelt, wie dies in älteren Resolutionen z. T. noch der Fall war⁵⁷. Alleine aufgrund dessen und angesichts der Menschenrechtssituation im Irak kann, legt man die Maßstäbe von CEDAW an, keinesfalls davon gesprochen werden, dass selbst die *reale* Stellung der Frauen *"besser als im regionalen Umfeld"* sei. Anstatt die enge Verbindung zu betonen, die zwischen Menschenrechtsverletzungen und den Repressionsmaßnahmen gegenüber Frauen bestehen - und somit die Realität im Irak anhand der CEDAW-Kriterien zu messen – liefert das AA die einzigen konkreten Hinweise auf Verfolgungsmaßnahmen einzig unter der Thematik *"Repression Dritter"*⁵⁸, bzw. ohne geschlechtsspezifischen Verweis unter dem Abschnitt "Folter": *"Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass auch Vergewaltigung systematisch als Foltermethode*

⁵⁶ Human Rights Instruments relating specifically to women, with particular emphasis on the convention on the elimination of all forms of discrimination against women, Hong Kong 1996. Page 43.

⁵⁷ ebd., S.40.

⁵⁸ LBAA, 1999 (b), S.10 Hier wird lediglich das "Gesetz der persönlichen Moral" erwähnt und von diesem auch nur jene Bruchstücke, die laut AA die "mangelnde Keuschheit" von Frauen sanktionieren. Der Gesetzestext und die juristische Praxis allerdings beschränken sich nicht alleine auf Fragen der sexuellen "Keuschheit", während alleine diese vage begriffliche Fassung einer um Genauigkeit bemühten Darstellung Grund zu Erläuterungen sein müsste. Diese Formulierungsschwäche ist nicht zufällig, sondern muss als Merkmal des gesamten irakischen StGB (vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 19f) gesehen werden, das den Verfolgungsbehörden auf diese Weise weitest gehenden Ermessensspielraum einräumt.

angewandt wird.⁵⁹ So entsteht der Eindruck, als gäbe es im Irak keine staatliche geschlechtsspezifische Verfolgung, ganz so als wäre die systematische Vergewaltigung nicht geschlechtsspezifisch und zielte nicht auf physische Schmerzen und psychische Erniedrigung von Frauen ab. Wie auch im Falle des Gesetzes über die persönliche Moral (s.o.) "duldet" der irakische Staat diese Verfolgungsmaßnahmen nicht, er führt sie als handelnder Verfolger durch.⁶⁰

Schwer nachvollziehbar muss vor diesem Hintergrund und speziell beim Thema frauenspezifischer Verfolgung daher auch der Verweis des AA erscheinen, dass *"aufgrund der [seit 1991] eingeschränkten Informationsmöglichkeiten in einem totalitären Staat die aktuelle Lage nur eingeschränkt beurteilt werden kann."* Denn einerseits werden die relevanten Informationen von den offen gelegten Quellen des AA in aller Deutlichkeit benannt und alleine eine entsprechende Würdigung der über den gesamten Lagebericht verstreuten bruchstückhaften Hinweise auf diese Informationen würde schon ein etwas konsistenteres Bild der geschlechtsspezifischen Verfolgungssituation im Irak liefern. Andererseits kann es nicht als statthaft durchgehen, sich darauf zu berufen, dass der "totalitäre Staat" eine Informationsbeschaffung nicht zulasse, wenn zugleich die Gesetzestexte und organisatorischen Strukturen bekannt sind, in denen die geschlechtsspezifische Verfolgung bereits angelegt⁶¹, bzw. z.T. auch explizit eingeschrieben ist: Das irakische StGB wird mitnichten unter Verschluss gehalten.

Ähnliches gilt für die ökonomische und soziale Lage von Frauen im Irak, über die das AA schreibt, dass *"davon ausgegangen werden (muss), dass die allgemeine schlechte Versorgungslage, die Mängel im Gesundheits- und Bildungswesen Frauen überproportional treffen."* (LBAA 99/2. S. 2). Gerade die (schlechte) ökonomische Lage der Menschen und insbesondere Frauen im Irak ist

⁵⁹ LBAA, 1999 (b), S.12 – Die "Anhaltspunkte" sind unter anderem vom UN-Sonderbeauftragten gesammelte Dokumente und Videomitschnitte, die während der Eroberung der Geheimdienstzentren und Gefängnisse während der Aufstände im kurdischen Nordirak sichergestellt wurden (vgl. Iraqi National Congress: Crimes against humanity & the transition from dictatorship to democracy, London/Salahuddin 1993), sowie Berichte der UN-Commission on Human Rights und des US-Department of State, die beide keinerlei Zweifel daran lassen, dass das systematische Praktizieren von Vergewaltigungen gegenüber weiblichen Gefangenen ein fester Bestandteil irakischer Haftbedingungen ist.

⁶⁰ Auch die legale Duldung von "Verbrechen aus Ehre" (Gesetz über die persönliche Moral) werden von der CEDAW als staatliche Menschenrechtsverletzungen angesehen. Artikel 2 e und f der CEDAW fordern von Staaten: *"(e) to take all appropriate measures to eliminate discrimination against women by any person, organization or enterprise; (f) to take all appropriate measures, including legislation, to modify or abolish existing laws, regulations, customs and practises which constitute discrimination against women."* CEDAW, S.3.

⁶¹ *"Iraq is a clear example of how a prevailing legal system facilitates violations of human rights. (...) If the Iraqi human rights crisis is to be avoided, it is imperative to specify the structural deficiencies in the Iraqi system itself, not only its human rights practices."* International Commission of Jurists, 1994, S. 9.

überdurchschnittlich gut dokumentiert. Regelmäßig veröffentlicht beispielsweise UNICEF hierüber Berichte⁶² und verschiedene Dokumentationen aus dem Irak vermitteln unmittelbar Eindrücke der Lage. Vor allem aber die katastrophale Lage der Kriegswitwen, die völlig von staatlicher Unterstützung abhängig sind⁶³, wird vom AA ebenso wenig erwähnt, wie die allgemein bekannte Tatsache, dass die ökonomische Situation viele Frauen in die Prostitution zwingt⁶⁴, die in Folge gesellschaftlich als "unehrbar" stigmatisiert werden und deshalb innerhalb des Irak keine Zukunftsperspektive mehr haben. Die besondere ökonomische Härte, der Frauen sich ausgesetzt sehen, äußert sich nicht alleine in verbreiteter Armut, sondern ist in direkter Folge gesellschaftlicher und rechtlicher Diskriminierung zu sehen. Außerhalb von Familienstrukturen und ohne Ehemann ist ein Leben für Frauen faktisch nicht möglich. Wer aufgrund familiärer Probleme diese Strukturen verlassen hat, erlebt nicht nur absolute Verarmung und die schiere Unmöglichkeit, alleine eine Unterkunft zu finden, sondern wird oft auch zum Opfer grober Gewalttaten bis hin zum Mord.

Die Untersuchung der einzelnen Schwerpunkte staatlicher Verfolgung im Irak hat immer wieder gezeigt, dass Repressionsmaßnahmen und exzessive Gewaltanwendung nicht einfach aus den konkreten Verfolgungsumständen (Krieg, Ausnahmezustand, Embargo) heraus oder aufgrund eines kurzfristigen, in direktem Zusammenhang mit der Verfolgung stehenden Interesses (aus ökonomischen Gründen oder dem Zwecke politischen Machterhalts) alleine zu erklären sind. Die Geschichte des modernen Irak und zumal auch die der regierenden Baath-Partei ist geprägt von einer umfassenden Gewalttätigkeit und Brutalität, die alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringt, die gesamte Organisationsstruktur des Staates bestimmt⁶⁵ und daher auch in allen einschlägigen Schriftwerken (von der Verfassung, über die Satzung der Baath-Partei bis hin zu literarischen und dokumentarischen Werken im Irak) zum Ausdruck kommt. Dies gilt zumal, weil der irakische Staat bei der Verfolgung einzelner Bevölkerungsgruppen auf eine lange Tradition zurückblickt, während sich zugleich weder die maßgebliche Führungselite und organisatorische Struktur des Staates, noch die ideologische Grundlage der Gewaltausübung in den vergangenen 20 Jahren grundlegend geändert haben. Art

⁶² vgl. etwa den UNICEF Report vom 30. April 1998: "Situation Analysis of Children and Women in Iraq".

⁶³ vgl. Goodwin, Jan: Price of Honor, Bosten 1994, S.237 f.

⁶⁴ ebd. S.239.

⁶⁵ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, hier besonders: 2.2.1. Omnipräsente Kontrolle, S.28-33.

und Ausmaß der angewandten Verfolgung sind dabei oft derart grausam und unverhältnismäßig⁶⁶, dass bei einer spekulativen Einschätzung von "Verfolgungswahrscheinlichkeit" die übliche Fragestellung, welche Gründe es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass Einzelne oder Gruppen verfolgt werden, geradezu umgekehrt werden müsste: Aus welchem Grunde sollte der irakische Staat in Einzelfällen oder gegenüber Gruppen seine gewohnte Verfolgungspraxis nicht fortführen? Dies gilt zumal dann, wenn man die Logik des Totalitarismusbegriffs auf den irakischen Staat anwendet.

1. 2. Quellenkritik

Es wurde daher und im bezug auf die vom AA konstatierte schwierige Informationslage bereits am vorangegangenen Lagebericht vom 27. Januar 1999 kritisiert, dass der Verwertung der verfügbaren Quellen, zumal jener aus oppositionellen irakischen Kreisen, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird⁶⁷. Dies hat sich weitestgehend nicht geändert, obwohl die Anzahl möglicher Quellen sicherlich seitdem nicht geringer geworden ist, die zu nutzen gerade angesichts der vom AA konstatierten *"eingeschränkten Informationsmöglichkeiten"* (s.o.) geboten wäre⁶⁸. Bemerkenswert ist, dass sich der aktuelle Lagebericht zumindest an einer Stelle auf eine der lokalen Parteien stützt. So führt das AA als Beleg für eine Beruhigung der Lage im kurdischen Nordirak an: *"Das ‚Büro der irakischen Kurden in Deutschland‘ wies in einem Brief an den Auswärtigen Ausschuss des Deutschen Bundestages vom 24. März 1999 daraufhin, dass ‚nahezu alle Flüchtlinge ... sobald sie im Aufnahmeland einen Pass oder ein Reisedokument erhalten, sofort ihre Heimat im Nordirak besuchen kommen. Dies spricht sicherlich nicht für eine Verfolgungssituation‘. Daneben weist der Brief auf die positive Entwicklungstendenz der nordirakischen Wirtschaft und Lebensbedingungen hin."*⁶⁹ Derweil versäumt das AA den Hinweis zu geben, dass seit dem Rückzug der PUK aus dem Büro der irakischen Kurden dieses – wenn nicht offiziell, so doch zumindest praktisch - die Vertretung lediglich einer der beiden großen kurdischen Parteien ist und derzeit von Dilshad Barzani, dem Bruder des KDP-Vorsitzenden Massud Barzani geleitet wird.

⁶⁶ vgl. ebd., insbes. 2.2.6., 2.2.7. u. 2.3. (S.39 - 47).

⁶⁷ hierzu ausführlich: von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.105 ff.

⁶⁸ Hier wäre einzufordern, dass auch die Informationen jener Gruppen und Organisationen herangezogen und geprüft werden, die im Irak oder aber dem kurdischen Nordirak sich verfolgt sehen.

⁶⁹ LBAA, 1999 (b), S.11.

Genauso wenig wird der eigentliche Gegenstand des Briefes gewürdigt, der in einer Aufforderung zu weiterer humanitärer und wirtschaftlicher Unterstützung der Region bestand⁷⁰. Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang die weitest gehende Abhängigkeit der kurdischen Region von den Mitteln internationaler Hilfe. Die Bundesregierung wurde in diesem Schreiben also vor allem in ihrer Funktion als potentielle Geberin angesprochen. Nicht nur die Quelle, sondern auch die darin feilgebotene Information muss deshalb kritisch bewertet werden. Organisationen, wie beispielsweise die Vertretungen der assyrischen Gemeinde, berichten ausführlich über Verfolgungsmaßnahmen und/oder Repressionen durch die kurdischen Parteien⁷¹. Solche Informationen, die in vielen Fällen auch durch UN-Organisationen gestützt werden⁷², wurden nicht in den Lagebericht aufgenommen. So bleiben auch die Berichte oppositioneller (gesamt-) irakischer Organisationen über den regierungskontrollierten Teil des Irak nach wie vor unberücksichtigt, obwohl auch diese sich vielfach mit den Beobachtungen internationaler Organisationen oder auch des UN Sonderberichterstatters für den Irak decken. Unter der gegebenen Bedingung, dass das Regime sich jede erdenkliche Mühe gibt, das Land hermetisch gegenüber jeder Beobachtung von außen abzuriegeln, müssen derartige Informationen als Hinweise zumindest ernstgenommen und geprüft werden.

Während das AA einerseits oppositionelle Berichte mit detaillierten Angaben zu konkreten Übergriffen irakischer Sicherheitskräfte (z.B. Listen extralegal Hingerichteter) unberücksichtigt lässt, beruft es sich andererseits bei der Beurteilung des kurdischen Nordirak auf die Einschätzung einer der Herrschaft ausübenden Parteien.⁷³ Der erforderliche behutsame Umgang mit Informationen und Quellen aus der Region müsste es zumindest verbieten, eine der Herrschaft ausübenden Parteien selbst darüber befinden zu lassen, ob sie eine asylrelevante Verfolgung ausübt oder nicht.

Kritisiert werden muss an der aus dem Lagebericht ersichtlichen Quellenauswertung weiterhin, dass relevanten Informationen über frühere Verfolgungspraktiken des irakischen Regimes keine Aufmerksamkeit geschenkt

⁷⁰ Dies auch im Hinblick auf den von der High Level Working Group on Asylum and Migration vorgelegten Entwurf des Aktionsplans Irak, der die europäischen Programme der humanitären Hilfe an ein Paket fluchtverhindernder Maßnahmen koppelt. Siehe hierzu ausführlicher im Folgenden.

⁷¹ siehe hierzu ausführlich im Folgenden.

⁷² Wie beispielsweise im Falle der Blockade von acht assyrischen Dörfern durch Kämpfer der KDP.

⁷³ vgl. High Level Working Group on Asylum and Migration – Draft Action Plan Iraq, 23.09.1999, S.10 ff.

wird. Diese sind nicht nur insofern von Bedeutung, als sowohl die maßgeblichen Verantwortlichen, als auch die von ihnen bedienten organisatorischen und ideologischen Strukturen nach wie vor wirksam sind (s.o.), sondern auch aufgrund der Tatsache, dass beispielsweise die Anfal-Kampagne gegen die Kurden, die Kampagnen gegen "iranisch-stämmige" Iraker während des ersten Golfkrieges oder die Säuberungswellen innerhalb der behördlichen und militärischen Nomenklatura zu den prägenden Ereignissen des Landes gehören und die gesamte gesellschaftliche Entwicklung bestimmt haben.

Die neuere Geschichte des Irak unter der Herrschaft der Baath-Partei ist daher von zentraler Bedeutung für die Einschätzung der Verfolgungsrealität: So kann es angesichts der Dorfzerstörungskampagnen gegenüber der kurdischen Region in den Siebzigern und Achtzigern kaum als wahrscheinlich angenommen werden, dass das Regime von künftigen Übergriffen und Verfolgungen Abstand nehmen könnte. Die vom AA gezogene Zäsur mit dem Ende des zweiten Golfkrieges ist aber nicht nur von daher in höchstem Maße fraglich. Die derzeit zu beobachtenden Auswüchse der zentralisierten, auf die herrschende Baath-Elite konzentrierten Kapital-Akkumulation⁷⁴, die sich zu ihrer Aufrechterhaltung drakonischer Strafen⁷⁵ (wie der Hinrichtung von "Schmugglern" und Händlern, die sich nicht an das vorgegebene Preisniveau halten) bedient, genauso wie die repressive Steuerung bei der Verteilung von Gütern der Grundversorgung, mittels derer ganzen Bevölkerungsgruppen die Lebensgrundlage entzogen wird⁷⁶, sind durchaus auch schon aus der Zeit vor Verhängung des UN-Embargos bekannt⁷⁷. So ist es zwar begrüßenswert, wenn das AA die zweifelsohne verheerenden sozialen Folgen des UN-Embargos darstellt, darüber aber sollte nicht vergessen werden, dass die spezifische Form, mit der das Regime auf die Sanktionen reagiert, nicht von Außen vorgegeben wird, sondern die schon vorhandenen autoritären Regulations- und brutalen Verfolgungsstrukturen dem Regime helfen, die Krise zu überstehen und sogar für sich zu nutzen⁷⁸. Blendet man dies aus, so läuft man Gefahr, lediglich die

⁷⁴ vgl. Habib, Kadhim: "Zur heutigen Wirtschaftslage im Irak", in: INAMO, Nr.1, Jhg.1, 1995, S.17-22

⁷⁵ vgl. LBAA, 1999 (b), insbes. die Abschnitte über "Körperstrafen" und "Todesstrafe"

⁷⁶ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.25-28

⁷⁷ Nach dem Ende des Iran-Irak-Krieges stand der Irak vor dem Problem, dass mehr als eine Million demobilisierte Soldaten und Reservisten in die am Boden zerstörte Wirtschaft integriert werden mussten. Das Regime reagierte mit restriktiven behördlichen Maßnahmen gegenüber ausländischen Arbeitern, die im Herbst 1989 in einer über Wochen anhaltenden, offensichtlich vom Regime organisierten Gewaltwelle gegenüber ägyptischen Arbeitern gipfelte, während derer Leezenberg zufolge bis zu 2.000 Ägypter ermordet wurden und die eine Massenflucht ausländischer Arbeiter aus dem Irak auslöste. vgl. Leezenberg, 2000, S.17

⁷⁸ *"In den späten 80er Jahren wurde eine radikale Privatisierung durchgeführt, die eine Art Schocktherapie war. Das Ergebnis waren steigende Preise, Massenarbeitslosigkeit und weitere soziale und ökonomische Verwerfungen (...). Die Privatisierungen der 80er Jahre hatten jedoch nichts mit einer wirtschaftlichen oder gar politischen Liberalisierung zu tun und führten mitnichten zur Herausbildung einer unabhängigen und wirtschaftlich*

vom irakischen Regime selbst gerne vertretene These zu bedienen, Hinrichtungen, Folter, Körperstrafen und andere Menschenrechtsverletzungen seien eine Folge des gegen das Land verhängten Embargos (s.o.).

1. 3. Grundsätzliche Mängel

Die Mängel des Lageberichts vom Januar 1999 ebenso wie die seines Nachfolgers aus dem Oktober erklären sich nur zum Teil daraus, dass viele relevante Informationen unberücksichtigt bleiben. Lediglich auf die katastrophale Menschenrechtssituation im Irak hinzuweisen, kann nicht das Ziel der Kritik am Lagebericht sein. Diese ist umfassend und mit einer Vielzahl eindringlicher Beweise von den verschiedensten Organisationen dargelegt worden. Ginge es nur um ein Informationsdefizit, so bräuchte es die hier dargelegten bescheidenen Hinweise auf die Verfolgungsrealität im heutigen Irak nicht. Als **grundlegendes Problem** des Lageberichtes ist vielmehr zu kritisieren, dass die Darstellung der Menschenrechtssituation im Irak **trotz einer ungewöhnlich breiten Palette an Informationsmöglichkeiten lückenhaft, ungenau und an vielen Stellen äußerst euphemistisch ausfällt**. Dies ist wohl zu einem nicht unbedeutenden Teil der grundsätzlichen Schiefelage in der Einschätzung des Irak geschuldet, die in dem aufgezeigten Widerspruch zwischen dem selbst gesetzten Paradigma vom totalitären Staat und der Darstellung der Verfolgungspraxis im Einzelnen zum Vorschein kommt und sich der Tatsache verdankt, dass nicht die Darstellung der Menschenrechtssituation im Irak, sondern der "asyl- und abschieberelevanten Erkenntnisse" Gegenstand des Berichtes ist. Vor diesem Hintergrund weigert sich das AA beständig, die Folgerungen aus der eigenen Einschätzung zu ziehen, die jede weitere Überlegung über die Wahrscheinlichkeit von Verfolgung überflüssig machte. Das Bild nämlich, das von den maßgeblichen Menschenrechtsberichten (der UN, des US-Departments of State, Amnesty International oder Human Rights Watch) gezeichnet wird und sich in den vielen Einzelinformationen der irakischen

einflussreichen Mittelschicht. Genau das Gegenteil war der Fall: Die städtischen Mittelschichten verarmten (...) und eine teilweise neue und sehr kleine wirtschaftliche Elite entstand. Sie war über gemeinsame wirtschaftliche Interessen und zum Teil über Familienbande eng mit dem inneren Zirkel der Macht verbunden und somit auch von dieser abhängig. (...) Als Ergebnis der gegen den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen nach dem Zweiten Golfkrieg erschlossen sich dieser neuen Wirtschaftselite sogar noch weitere Möglichkeiten, die Profite zu steigern. Die Golfkrise und die Wirtschaftssanktionen durch die UNO können also in gewisser Weise durchaus als Glücksfall für das irakische Regime betrachtet werden. Es konnte gegen die internationalen Sanktionen protestieren, gleichzeitig eine interne Blockade gegen den Norden verhängen und eine Wirtschafts- und Finanzpolitik verfolgen, die die Lasten der Sanktionen auf die Bevölkerung abwälzt." Leezenberg, 2000, S.18.

Opposition und den Hintergrundanalysen über das Land widerspiegelt, lässt keinen Zweifel daran, dass unter der fortgesetzten Herrschaft des Baath-Regimes und seiner Führungsclique um Saddam Hussein ein sicheres und von der ständigen Gefahr gewalttätiger Eingriffe des Staates freies Leben im Irak nicht möglich ist.

Es war daher zu keinem Zeitpunkt Absicht der Verfasser von "Irak – Republik des Schreckens", einen "besseren Lagebericht" zu schreiben oder rein additiv die "Informationslücken" mit Zahlenwerken über Gefolterte und "Verschwundene" aufzufüllen. In dieser Weise aber wurde die Kritik vom AA in den Lagebericht vom Oktober übernommen. So wurden (s.o.: Beispiel Haftbedingungen) an einigen Punkten Informationen eingefügt, ohne dass dies jedoch die grundsätzliche Einschätzung der Lage geändert hätte.⁷⁹ Die regelhafte Verfolgungspraxis des irakischen Regimes wird weiterhin als Ausnahme behandelt, über deren "Wahrscheinlichkeit" das AA spekuliert. Gewalt aber ist im Irak keine Ausnahme, sondern vielmehr die "normale" Verkehrsform zwischen staatlichen Institutionen und der Bevölkerung. Es wäre daher konsequent, entweder den Bericht zur asyl- und abschieberelevanten Lage im Irak durch einen Menschenrechtsbericht zu ersetzen, der einerseits die verschiedenen zugänglichen Informationen – und zwar auch jene der irakischen Opposition – gesammelt darstellt (und damit einfacher zugänglich macht) und zugleich alle anderen zur Verfügung stehenden Erkenntnisse schonungslos offen legt, andererseits auf die Einschätzungen und Mutmaßungen über Verfolgungswahrscheinlichkeiten und die Motive des Regimes verzichtet, oder den Lagebericht gänzlich einzustellen.

2. Der Modellfall kurdischer Nordirak

2. 1. Einführung

Die besondere Konstellation des kurdischen Nordirak hat immer wieder für Verwirrung gesorgt. Angefangen mit der Frage danach, wie die Region zu bezeichnen sei (Südkurdistan, Nordirak, Irakisch-Kurdistan, Kurdistan/Irak, etc...),

⁷⁹ Hinzugefügt wurden Abschnitte über die geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen (s.o.) und die Verfolgung von Homosexuellen, zur der das AA lediglich das per irakischem StGB festgelegte Strafmaß im Falle "homosexueller Vergewaltigung" und homosexueller Handlungen gegenüber Minderjährigen anführt, mit dem Verweis, dass "*gesicherte Erkenntnisse über die rechtliche und gesellschaftliche Stellung von Homosexuellen in Irak nicht vor [liegen]*".⁷⁹ Hierzu liefert das AA selbst nur wenige Seiten später einen Hinweis darauf, wie ernst das Regime die Verfolgung homosexueller Liebe nimmt und gerät damit in einen offensichtlichen Selbstwiderspruch: Unter dem Abschnitt "*Zusicherung des Nichtvollzugs bzw. Nichtverhängung der Todesstrafe*" nennt das AA als Ausnahmen aus einer Amnestie gegenüber irakischen Strafgefangenen neben "Hochverrat und Spionage" unter anderem auch "*Homosexualität*", nicht etwa nur "homosexuelle Vergewaltigung"! LBAA, 1999 (b),

über die Uneinheitlichkeit der Begriffe, mit denen der politisch/rechtliche Rahmen zu fassen gesucht wird (Schutzzone, UN-Schutzzone, Safe Haven, etc...), bis zur Wertung als inländische Fluchtalternative oder *Republik der Staatenlosen*, steht, wer immer sich der Anstrengung unterzieht, ein Bild der Region sich zu verschaffen, letztlich immer nur vor den Interessen, die sich in der Begriffsverwirrung spiegeln. Dies und die Zählebigkeit, mit der der "unhaltbare Status Quo"⁸⁰ einer Region ohne anerkannten Status seit nunmehr fast zehn Jahren fortbesteht, hat ein weitgehendes öffentliches Desinteresse gegenüber der Entwicklung dieser substaatlichen Entität erzeugt⁸¹. So lässt sich beobachten, dass die Zahl der unabhängigen Veröffentlichungen und Analysen, die sich mit der Lage und Entwicklung der Region befassen, in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen ist⁸², während entgegengesetzt auf Regierungsebene **der kurdische Nordirak als Modellfall zur Planung einer koordinierten europäischen Asyl- und Fluchtabwehrpolitik** gehandelt wird. So wurde auf dem EU-Rats-Sondergipfel von Tampere im Herbst 1999 ein ganzes Maßnahmenpaket sogenannter "Aktionspläne" angenommen, die eine Verbindung fluchtverhindernder Maßnahmen mit humanitärer Hilfe, der Förderung demokratischer Strukturen und der Schaffung von Schutz-zonen für besonders bedrohte "Volksgruppen" vorsehen. Der "Aktionsplan Irak", entstanden unter deutscher Federführung, diente hier als Vorbild: Die insgesamt geforderte ressort- und länderübergreifende Verschmelzung von Außen- und Sicherheitspolitik, sowie Fluchtabwehr und humanitärer Hilfe wird im Falle des kurdischen Nordirak seit 1991 de facto praktiziert. Die Konstellation des kurdischen Nordirak, der als "innerirakische Fluchtalternative" und unsicherer "safe haven" mittels internationaler Hilfsmittel künstlich am Leben gehalten wird, während die angrenzende Türkei⁸³ vorgelagerte Fluchtabwehrmaßnahmen durchführt⁸⁴, wird beispielsweise für das afghanisch-pakistanische Grenzgebiet

S.13.

⁸⁰ Schmidt, Lissy: "Wie teuer ist die Freiheit", FfM 1994.

⁸¹ Dies ist um so erstaunlicher, als die Region 1991 in Folge einer der ersten sog. humanitären Interventionen entstand und somit als Vorbild für die in den folgenden Jahren unternommenen Interventionen in Somalia, Burundi, Bosnien oder jüngst dem Kosovo gesehen werden kann. Letztlich bietet die Region die seltene Möglichkeit, die Folgen des Konzeptes interner Fluchtalternativen und ethnischer Enklaven über einen Zeitraum von mittlerweile fast 10 Jahren zu verfolgen.

⁸² Die profundesten und auf vielfältige Detailanalysen zurückgreifenden Anstrengungen, das Phänomen zu beschreiben, unternahmen bereits 1994 Ronald Offerdinger und Ralf Bäcker bzw. 1995 INAMO in einer Sondernummer zum Irak und im selben Jahr die Netherland Kurdistan Society in dies.: "Iraqi Kurdistan 1991-1996 – Political Crisis and Humanitarian Aid", Amsterdam 1996 bzw. neuerdings der niederländische Anthropologe Michiel Leezenberg (in div. Veröffentlichungen).

⁸³ Die meisten der aus dem kurdischen Nordirak fliehenden Menschen nutzen die Route durch die Türkei, wobei viele dort mitunter wiederholt aufgegriffen und über den türkisch-irakischen Grenzübergang Habur/Ibrahim-Khalil in den KDP-kontrollierten Teil der Region zurückgeschoben werden.

⁸⁴ Diese Rolle wird im Rahmen des Aktionsplanes ganz bewusst verstärkt durch die Ausbildung türkischer Grenzschutzbeamter an europäischen Polizeischulen (namentlich seit Anfang 1999 in Österreich) und soll dem

vorgeschlagen. Die Entwicklung der Region, die von vielen Menschen vor Ort als desaströses Scheitern der "Befreiung" von 1991 gesehen wird, die zu einer strukturellen Verarmung anstelle des erhofften wirtschaftlichen Wiederaufbaus und zu unzähligen militärischen Auseinandersetzungen führte, gilt zumindest unter dem Gesichtspunkt der Fluchtabwehr durchaus als Erfolg.

Dies ist insofern nicht zufällig, da sich nur der kurdische Nordirak innerhalb des unter Embargo stehenden und international als eine der grauenvollsten Diktaturen isolierten Iraks, für die Rückführung von Flüchtlingen anbietet. Dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Region im Unklaren gelassen werden, entspricht dem Kalkül dieser koordinierten Fluchtabwehr. Alle Rückführungspläne leben von dem Konstrukt einer sicheren inländischen Fluchtalternative im kurdischen Nordirak. Jede Information, die dieser Prämisse zuwiderläuft, betrifft direkt das gesamte Maßnahmenpaket der EU.

Zunächst wäre daher eine eingehende Analyse gefragt, die alle entscheidenden Faktoren der Entwicklung der Region einbeziehen muss, bevor eine Einschätzung der Situation abgegeben werden kann, die von solcher Tragweite ist, wie in den asylrechtlichen Verfahren und Einschätzungen der Innenministerien, denen der Lagebericht des Auswärtigen Amtes Hilfestellung leisten soll⁸⁵. Hier hätte der kurdische Nordirak einen ganz praktischen Vorteil zu bieten: **Im Gegensatz zum weitestgehend hermetisch abgeschlossenen restlichen Irak nämlich gestaltet sich die Beschaffung von Informationen über die Entwicklung der Region um vieles einfacher.** In den Jahren nach 1992 wurde die Region regelmäßig von Hilfsorganisationen, Menschenrechtsgruppen und Journalisten bereist. Seit die Türkei 1996 die Einreise von Mitarbeitern internationaler Organisationen, mit Ausnahme der UN-Organisationen (und einzelner Personen), über den wichtigsten Übergang Habur/Ibrahim-Khalil unterbunden hat, ist die Einreise in die Region merklich erschwert und kann seitdem nur noch mit direkter Unterstützung einer der lokalen Parteien über Syrien oder den Iran bewerkstelligt werden.

Informationen aber lassen sich auch gewinnen aus den Verlautbarungen einzelner in der Region ansässiger Parteien, deren Informationsdienste ausgesprochen gut funktionieren. Im Gegensatz zum restlichen Irak wird die Region nicht zentral regiert

Aktionsplan zufolge prospektive auch auf eine Registrierung und Vorbefragung von Flüchtlingen ausgedehnt werden.

⁸⁵ "Lageberichte sollen also vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer dienen." LBAA, 1999 (b), S.1.

und das überbordende Angebot an Analysen und Stellungnahmen in den Nachrichtenblättern und auf den Internetseiten der Parteien kennzeichnet auf eindringliche Weise den zerstrittenen Zustand der Region. Eine behutsame Vorgehensweise und zumal die Offenlegung der Quellen bei Analysen über den kurdischen Nordirak scheint in jedem Falle ratsam.

Eine eingehende Darlegung der Voraussetzungen der Region würde zwangsläufig auch die verengte Perspektive erweitern, aus der die Lage im kurdischen Nordirak zumeist betrachtet wird. Denn aus der Abwesenheit zentralirakischer Verwaltungshoheit ergibt sich nur scheinbar zwangsläufig auch die Abwesenheit eines Verfolgerstaates. Dem widerspricht grundlegend das nominale wie auch praktizierte Verhältnis der Region zum Zentralregime: **Die friktionell** von der irakischen Verwaltungshoheit abgetrennten **kurdischen Gebiete können sich weder auf völkerrechtlich oder aufgrund internationaler Verträge anerkannte Hoheitsrechte berufen**, noch auf das bloße Versprechen einer Teilautonomie, geschweige denn auf ein innerstaatliches Abkommen zur Regelung der Selbstverwaltung. **Sie sind mithin also im vollen rechtlichen wie praktischen Sinne Bestandteil des irakischen Staates.** *„Ihren Rechtsanspruch auf das Territorium hat die irakische Zentralregierung freilich nie aufgegeben; sie hat lediglich ihre administrativen Institutionen zurückgezogen. Die (...) Aufrechterhaltung der territorialen Integrität und nationalen Souveränität des Irak lassen Befürchtungen, dass Nordirak jederzeit wieder angegliedert werden könne, als sehr real und eine reine Frage der Zeit erscheinen.“*⁸⁶

Fraglos hat diese formale wie auch praktische Bindung an den irakischen Staat die Entwicklung der Region mindestens genauso stark beeinflusst und geprägt, wie die derzeitige Abwesenheit irakischer Verwaltungshoheit. Es sei an dieser Stelle nur daran erinnert, dass beispielsweise die gesamte Struktur der internationalen Hilfe, ohne die die Region nicht lebensfähig wäre, seit 1991 auf der völkerrechtlichen Nichtanerkennung aufbaut. In diesem Sinne antwortete 1995 auch der damalige Staatssekretär im Auswärtigen Amt auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Steffen Tippach (MdB/PDS), ob es Kontakte zwischen der Bundesregierung und dem Parlament der kurdischen Region gäbe: *„Es bestehen keine Kontakte zu dem **international nicht anerkannten parlamentarischen Gremium in Erbil.**“*⁸⁷

⁸⁶ SFH- Lageanalyse, Bern 2000, S.2. Siehe hierzu auch von der Osten-Sacken/Uwer 1999 S.53 ff

⁸⁷ Deutscher Bundestag – 13.Wahlperiode – Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Steffen Tippach und der Gruppe PDS – Drucksache 13/1102 / Drucksache 13/1361, 15.05.1995,

Der Hinweis, den das AA seinerzeit gab, ist insofern bedeutend, als er die auf eine momentane Abwesenheit irakischer Verwaltungseinheiten konzentrierte Perspektive des AA sprengt. Die (mittlerweile nicht mehr existente) Regierung der kurdischen Region wurde nicht nur formal, sondern ganz praktisch auch von der Bundesregierung als Gesprächspartner ausgeschlossen, weil eine internationale Anerkennung aufgrund der völkerrechtlich verbrieften territorialen Integrität des Irak niemals stattfand⁸⁸.

Dennoch hält das Auswärtige Amt trotz der massiven Kritik⁸⁹ an der Konstruktion einer "Schutzzone" fest, die einzig dazu geeignet erscheint, die aktuelle Abwesenheit irakischer Verwaltung als dauerhaften Zustand und zentrale Voraussetzung der Region festzuschreiben. *"In einer de facto- Schutzzone, die in etwa mit den Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya identisch ist, wird der Aufenthalt irakischer Truppen nicht geduldet."* (LBAA/1999, 2/S.3, Hervorheb. d. A.) Dem ist hier einmal mehr entgegenzuhalten, dass eine Schutzzone nicht existiert. Die neuerliche Einfügung, die diese "Schutzzone" als "de facto-Schutzzone" auszeichnet, ändert an der grundsätzlich falschen Aussage nichts. Dies zumal eine "Schutzzone" ad definitionem immer eine Konstruktion de jure verlangt, auch wenn sie de facto vielfach keinen Schutz bietet. Jeder andere "de facto" Eingriff in die Hoheitsrechte eines souveränen Staates stellt lediglich eine völkerrechtswidrige Intervention dar.⁹⁰

Eine verengte Perspektive, die den kurdischen Nordirak lediglich als "de facto" losgelöst vom Gesamtirak sieht, mag erklären, warum die Ausführungen des Auswärtigen Amtes (wie auch jene der High Level Working Group auf europäischer Ebene – s.o.) zum kurdischen Nordirak so seltsam geschichtslos wirken. Weder die Verbrechen des irakischen Regimes an den Kurden, die ihren Höhepunkt nur kurze Zeit vor dem zweiten Golfkrieg erreicht hatten, noch der politische, soziale und

S.9.

⁸⁸ Hier sollte daran erinnert werden, dass sich die Bundesregierung bei der Aufnahme von Kontakten zu anderen international nicht anerkannten Regierungen weniger zögerlich verhielt.

⁸⁹ von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 53 ff.

⁹⁰ Die "de facto-Schutzzone", wie sie das Auswärtige Amt erfindet, ist hingegen lediglich eine Flugverbotszone, die nur ca. 2/3 des Territoriums abdeckt; aufrechterhalten und überwacht alleine von Einheiten der US- und Royal-Air Force und – was die Flugverbotszone im Norden des Irak betrifft – abhängig von der Duldung der türkischen Regierung, von deren Staatsgebiet aus diese Einheiten operieren. Dass mit Einsetzen irakischen Flugabwehrbeschusses auf die Inspektionsflüge diese von den ständigen Mitgliedern im UN-Sicherheitsrat Russland und China als eben eine solche Intervention gesehen werden, zeigen deren regelmäßige Proteste. Die rechtliche Grundlage (UNSCR-688) der Flugverbotszonen und zumal die 1996 implementierte Erweiterung im Süden ist heftig umstritten. Dessen ungeachtet würde die de facto Existenz einer "Schutzzone" ohne zugrunde liegendes rechtliches Konstrukt zwingend zumindest die Anwesenheit von Institutionen der Schutz gewährenden Staaten erfordern.

ökonomische Hintergrund, vor dem die Kurden seit 1991 in der Region leben, finden eine Würdigung. Ohne diese historische Herleitung aber lassen sich weder die Feindseligkeiten zwischen den kurdischen Parteien und die von ihnen jeweils errichtete Herrschaftsform sinnvoll darlegen, noch die Bedeutung eines möglichen Friedensschlusses zwischen KDP und PUK verstehen (s.u.). Eine Geschichtslosigkeit, die um so schwerer wiegt angesichts der Verstrickungen deutscher Unternehmen und Behörden in das irakische Giftgasprogramm einst und der Verantwortung, die von den Staaten der einstigen Anti-Irak Koalition mit Einrichtung des Safe Haven zur Rückführung von Flüchtlingen 1991 übernommen wurde.

2. 2. Kontinuität statt Bruch

Es mag müßig erscheinen, ein weiteres Mal auf jene Ereignisse und Konstellationen des Jahres 1991 einzugehen, die als unabdingbare Voraussetzungen des heutigen kurdischen Nordirak gesehen werden müssen. In der Kritik am vorangegangenen Lagebericht wurde bereits die rechtliche und faktische Stellung der Region gegenüber dem Zentralirak dargestellt⁹¹, sowie auf die Auswirkungen auf die lokale Rechtsentwicklung und die Strafverfolgungsinstitutionen hingewiesen⁹². So manifestiert sich der Status der Region vor allem in der Tatsache, dass nach nunmehr bald zehn Jahren keine kurdische Verfassung, kein eigenes Strafgesetzbuch, geschweige denn ein Verwaltungs- oder Zivilrecht ausgearbeitet oder verabschiedet wurden⁹³ (während die Institutionen der regionalen Legislative 1994/95 aufgrund innerkurdischer Kämpfe ihre Arbeit einstellten). Eine Tatsache, die nicht von lokaler Unfähigkeit und Desorganisation, sondern vielmehr davon zeugt, dass **die kontinuierliche Bindung an den irakischen Staat selbst die elementarsten organisatorischen Bereiche der kurdischen Selbstverwaltung bestimmt**⁹⁴. Die Ursache dafür muss

⁹¹ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer 1999, S. 53-62.

⁹² ebd. S.66 ff.

⁹³ Zwar existiert eine kurdische Rechtsprechung in den von den verschiedenen Parteien kontrollierten Gebieten. Diese basiert allerdings auf dem irakischen Gesetzeswerk und war insofern als eine der letzten Institutionen in allen Teilen der Region einheitlich, wenn auch in der juristischen Praxis vor Ort stark beeinflusst durch die Interessen der jeweils Macht ausübenden Partei. Diese formale Unabhängigkeit von regionalen und Partei-Interessen muss spätestens seit dem Beschluss der PUK, einen eigenen Kassationsgerichtshof aufzubauen, als überholt gelten. (vgl. SFH-Lageanalyse, 2000, S.7).

⁹⁴ So sah die seinerzeitige Regionalregierung sehr wohl Maßnahmen zur Schaffung eigenständiger Strukturen vor und definierte diese auch als zentrale Aufgaben ihrer Arbeit. Der damalige Ministerpräsident Fuad Massum erklärte am 9.6.1992 in einem seiner ersten Interviews als die wichtigsten Aufgaben der kurdischen Regierung

in der politischen und rechtlichen Konstellation gesucht werden, auf der die Region aufbaut und die sich aus dem erklärten Willen ableitete, den kurdischen Massenexodus zu beenden, nicht aber eine dauerhafte kurdische Enklave zu schaffen⁹⁵. Die maßgebliche UN-Sicherheitsrats-Resolution 688, die am 5. April 1991 beschlossen wurde, stellte nicht die Sorge um den Schutz der kurdischen Zivilbevölkerung und der Flüchtlinge entlang der Grenzen in den Mittelpunkt, sondern die destabilisierende Wirkung der Flüchtlinge auf den Irak und die benachbarten Staaten. Was sich im Lagebericht des Auswärtigen Amtes liest wie eine Resolution zum Schutze der Kurden vor dem irakischen Staat, diene umgekehrt dem Schutz und Erhalt des Staatsgebildes und bekräftigte daher gesondert die *"Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit des Irak"*⁹⁶. Um diesen Zusammenhang zu unterstreichen, sei hier nur daran erinnert, dass die Rückführung kurdischer Flüchtlinge in den Irak noch zu einem Zeitpunkt unternommen wurde, zu dem die Kampfhandlungen in der Region nicht einmal beendet waren und die Region überdies großflächig vermint war. Einzig dem Ziel folgend, eine massenhafte Rückführung von Flüchtlingen in den Irak zu ermöglichen, wurde konsequent mit dem bis dahin gültigen Grundsatz, dass Flüchtlinge nicht in umkämpfte Regionen zurückgeführt werden dürfen und in sicherer Entfernung zum Kampfgebiet untergebracht werden müssen (um sowohl eine Bedrohung durch Kampfhandlungen, als auch eine Rekrutierung durch die Kriegsparteien zu verhindern) gebrochen. Diese Ignoranz gegenüber gängigen Regeln und Gesetzen muss als symptomatisch für die gesamte weitere Entwicklung gesehen werden. *"Until then, the traditional response under such circumstances had been for the country of "first asylum" to open its borders and provide at least temporary protection, and for the international community to lend support both toward helping with the costs of maintaining asylum and toward seeking durable solutions. (...) Operation Provide Comfort changed all that."*⁹⁷ Retrospektiv lässt sich die Entstehung der kurdischen Region im Nordirak damit erklären, dass die Sorge um eine "Gefährdung des internationalen Friedens" durch die Flut der Flüchtlinge⁹⁸

den "Aufbau einer kurdischen Wirtschaft, dann die Einrichtung ordentlicher Verwaltungsstrukturen und die Erstellung eines kurdischen Gesetzbuches (...) Bis im Irak demokratische Verhältnisse geschaffen sind, müssen wir hier eine eigene Gesetzlichkeit haben." (Schmidt, 1994, S.106ff).

⁹⁵ vgl. Frelick, Bill: Safe Havens, Broken Promises", US-Council for Refugees 1998, sowie Offeringer/Bäcker "Republik der Staatenlosen – Drei Jahre humanitäre Intervention in Kurdistan-Irak", in: INAMO, Nr.1, Jhg. 1, 1995, bzw. Schmidt 1994 (a), von der Osten-Sacken/Uwer, 1999.

⁹⁶ zit. n. Frelick, Bill: "The False Promise of Operation Provide Comfort", Middle East Report, May/June 1992, S.22 ff.

⁹⁷ Frelick, Bill, "Down the Rabbit Hole", USCR 1998, S.3.

⁹⁸ vgl. Schmidt, Lissy, 1994 (a), S. 39 f.

mit der um die Stabilität des Irak⁹⁹ korrelierte sowie der Angst vor einer destabilisierenden Wirkung eines anerkannten kurdischen Gemeinwesens auf die angrenzenden Nachbarstaaten Iran, Syrien und Türkei¹⁰⁰. Fortan galt und gilt kein rechtlicher Rahmen, sondern lediglich der aktuelle Zustand, den zu verteidigen sich die Kurden nicht einmal auf eine Willenserklärung vermeintlicher Schutzmächte berufen können¹⁰¹. Denn weder befinden sich UN-Friedenstruppen in der Region, noch bemüht sich eine speziell hierfür gebildete Kontaktgruppe der OSZE darum, bei den in den vergangenen Jahren stetig erfolgten Übergriffen und Bombardements von Seiten der irakischen Regierung und der benachbarten Staaten zu vermitteln.

Kein Beschluss einer UN-Institution, nicht einmal ein Antrag wenigstens zur Feststellung der seit 1991 praktisch gültigen Demarkationslinie zwischen dem zentralirakischen und dem irakisch-kurdischen Territorium, hat jemals existiert. Umgekehrt wurde die vom AA angeführte Resolution 688 von irakischer Seite niemals anerkannt.

Diese Voraussetzungen sind in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Einerseits prägten sie die Entwicklung der gesamten kurdischen Region, die Politik der Kurdistan-Front und der später aus ihr hervorgegangenen gewählten Regierung, die ökonomische und soziale Entwicklung, wie die Beziehungen zu ihren Nachbarn (s.u.). Obwohl sich die kurdischen Vertreter ausgesprochen kompromissbereit zeigten und schon früh auf territoriale Ansprüche gegenüber dem gesamtirakischen Staatswesen verzichteten¹⁰², wurden ihnen keinerlei Rechte auf Selbstverwaltung zugestanden, ihre frei gewählte Regierung nicht anerkannt und der Wiederaufbau der Region durch eine Fortführung des Embargos blockiert.

⁹⁹ vgl. Hippler, Jochen: Die Neue Weltordnung, Hamburg 1991, S. 124: *"Die USA hatte überhaupt kein Interesse daran, die Bedrohung der regionalen Stabilität am Golf durch einen starken Irak durch die destabilisierenden Auswirkungen eines schwachen oder auseinanderbrechenden Iraks zu ersetzen."*

¹⁰⁰ vgl. auch Wilkens, Catherine A.: "How we lost the Kurdish game" in: Washington Post, September 15 1996 – *"Turkey, a country fighting its own war against internal Kurdish opponents since 1985, feared that admitting these refugees would create an explosive situation and undermine its efforts to control the 10 million to 15 million Kurds who live in Turkey. As the refugee flow continued, however, a massive humanitarian crisis was in the making and international outrage at Turkey was growing. Ozal sought help from his friend George Bush. The result was Operation Provide Comfort – a U.S. –led effort to create a "security zone" inside northern Iraq where the Kurdish refugees would feel safe to leave Turkey and resettle. This security zone was less a way to ease the suffering of the Kurds than a U.S. effort to assist Turkey – a NATO member and an important partner in the international sanctions effort against Saddam."* Während vor allem Türkei und Iran noch Anfang 1991 das britische Drängen nach einer Intervention unterstützten, um einen dauerhaften Schutz vor irakischen Flüchtlingen zu erlangen, bestärkte schon die Außenministerkonferenz der Nachbarländer Syrien, Iran und Türkei am 15.11.92 in einem gemeinsamen Plädoyer die "territoriale Integrität des Irak" gegenüber der kurdischen Region im Norden des Landes. vgl. Schmidt, 1994 (a), S. 163.

¹⁰¹ vgl. Cook, Helena: The Safe Haven in Northern Iraq, London 1995.

¹⁰² Bereits im April 1991 nahmen Vertreter der Kurdistan-Front Verhandlungen mit der irakischen Zentralregierung auf.

Von den denkbaren Möglichkeiten, die das Völkerrecht bot (Art. 8 d. 15. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen, etc.) wurde keine ergriffen, um einen rechtlichen und faktischen Schutzmechanismus zu installieren. Weder der innerkurdische Parteienkonflikt, noch die wiederholten Aggressionen seitens der Türkei und des Irans sind ohne diesen Hintergrund verständlich.

Bereits 1991 standen die westlichen Staaten der Anti-Irak-Koalition wie auch internationale und supranationale Organisationen - wie das UNHCR - vor dem Problem, dass **für eine Rückführung der Flüchtlinge in die Region die notwendige Voraussetzung von Sicherheit und Schutz nicht existierten**. Ein Mangel, der – wie zu zeigen sein wird - mehr schlecht als recht **durch die gewährte humanitäre Hilfestellung** beim Einrichten im Status Quo **kompensiert** wurde, **sowie durch eine Flugverbotszone**, die sich spätestens mit dem Einmarsch irakischer Regierungstruppen 1996 als wirkungslos erwies. Die Tatsache alleine, dass die irakische Regierung in den vergangenen Jahren lediglich einmal in größerem Maßstab ihren Hoheitsanspruch in die Tat umsetzte, macht aus der Region keine Schutzzone. Wie wenig Schutz "die Flüchtlingsrepublik"¹⁰³ vor einer Fortsetzung der Verfolgung bietet, zeigte aus einer anderen Perspektive das Vorgehen türkischer Truppen gegen türkisch-kurdische Flüchtlinge 1995 in der Stadt Zakho und der folgende Konflikt um das Flüchtlingslager Atrush. Die Menschen, die damals vom UNHCR in letzter Minute in Sicherheit gebracht wurden, konnten mit Blick auf ihre irakischen Nachbarn noch von Glück reden. Diese nämlich gelten seit der Rückführung 1991 und in logischer Folge der Nichtanerkennung der Region als intern Vertriebene und fallen nicht mehr unter das Mandat des UNHCR. Wie die irakische Invasion 1996 zeigte, besteht ihr einziger Schutz in der Flucht über die nächstgelegene Grenze.

Wie weitreichend die Behauptung einer "Schutzzone" die Darstellung und Bewertung aller Ereignisse durch das AA prägt, lässt sich am Beispiel der Invasion irakischer Truppen in die regionale "Hauptstadt" der Region im September 1996 zeigen. Der Einmarsch irakischer Truppen, der die bis dahin alltagspraktisch gültige Selbstverwaltung auf ihre rechtlichen Begrenzungen zurückwarf und jedem Bewohner der Region vor Augen führte, wie unsicher selbst der momentane Status ist, wird vom AA fast zwangsläufig als Eskalation des innerkurdischen Konfliktes

¹⁰³ Der Begriff stammt von Ronald Ofteringer und Ralf Bäcker, vgl. Ofteringer/Bäcker, 1995, S.37.

dargestellt, bei der *„reguläre Bagdader Truppen in die Auseinandersetzungen der beiden Parteien auf Seiten der KDP eingriffen, sich allerdings nach Erreichung der militärischen Ziele (Einnahme der Städte Erbil und Suleymania durch die KDP) wieder zurückzogen.“* (LBAA, 1999, 2, S.5) Damit wird der eigentliche Charakter der Invasion heruntergespielt: Nicht als Bündnispartner einer lokalen Partei, sondern **als legitimer Hausherr intervenierte die irakische Armee 1996 im kurdischen Nordirak.**

Daher ist auch die Einlassung des AA zurückzuweisen, dass es *„während dieser Ereignisse (...) zu zahlreichen Verhaftungen und Exekutionen durch irakische Regierungstruppen und Sicherheitsdienste (kam).(Hervorh.d.A.)“* (ebd.) Die durchgeführten Verhaftungen und Verschleppungen, genau wie die Exekutionen, teilweise gleich vor Ort, sind aus der Verfolgungspraxis des irakischen Staates bekannt. Sie sind mitnichten als Begleiterscheinungen von Kampfhandlungen anzusehen, sondern als kurzfristige Umsetzung des formal gültigen Hoheitsanspruches der Zentralregierung auf die Region. Hierfür spricht unter anderem, dass die von den Sicherheitskräften der irakischen Zentralregierung vorgenommenen Verhaftungen und Exekutionen in keinem Zusammenhang zu den vom AA unterstellten militärischen Zielen ihres Bündnispartners KDP stehen¹⁰⁴.

Im Gegensatz zum AA und der Bundesregierung hat die us-amerikanische Regierung - die vermittelt wiederum zur Bekräftigung der These von der "Schutzzone" durch das Washingtoner Abkommen und die Sicherung der Flugverbotszone durch die USAF vom AA bemüht wird - seinerzeit sehr wohl erkannt, dass es sich bei dem *Eingriff in den innerkurdischen Konflikt* im September 1996 nicht um die Erfüllung einer kurzfristigen Bündnispflicht, sondern um die vollständige Unterminierung der formal und praktisch ungesicherten Selbstverwaltung der Region handelte, auf der alle politischen (beispielsweise durch die Förderung der gesamtirakischen Opposition) und humanitären Interventionen in der Region fußten. Vor Ort brach die gesamte lokale Struktur des vorwiegend britisch und us-amerikanisch geförderten Oppositionsbündnisses Iraqi National Congress (INC) binnen eines Tages zusammen, Mitarbeiter wurden verhaftet und verschleppt. US-amerikanischen Beratern gelang nur mit Mühe die Flucht aus Arbil¹⁰⁵. Aus Sicherheitsgründen wurden darüber hinaus alle us-amerikanischen Regierungsprogramme der humanitären Hilfe (US-AID, OFDA)

¹⁰⁴ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999.

¹⁰⁵ vgl. Smith, Jeffrey/ Ottaway, David: "Anti-Saddam Operation Cost CIA \$ 100 Million", in: The Washington Post, September 15, 1996.

gestoppt, die amerikanischen wie die lokalen irakischen Mitarbeiter wurden evakuiert. Dies geschah nicht aus Sorge vor möglichen Problemen mit einer der kurdischen Parteien, sondern weil ein Schutz vor der Verfolgung der Bagdader Regierung alleine aufgrund der kurdischen Selbstverwaltung sich als Trug herausgestellt hatte¹⁰⁶. Der zuvor zitierte Mitarbeiter des US-Committee for Refugees Bill Frelick, der seinerzeit im Auftrag des us-amerikanischen Außenministeriums die Evakuierung koordinierte, lässt keinen Zweifel daran, dass nicht kurzfristige Sicherheitsrisiken als Begleiterscheinungen von vorübergehenden Kampfhandlungen die damalige Reaktion der USA ausgelöst haben, sondern die vollständige Implosion eines als dauerhaft erhofften Interim, nämlich des *”Safe Haven, which is safe only by name”*¹⁰⁷. Dem AA hingegen ist beispielsweise die Zerschlagung der operativen Basis des Oppositionsbündnisses INC keine Erwähnung wert.

2. 3. Die Folgen der Nichtanerkennung – Aspekte der Entwicklung

Der Status, unter dem die Region in eine vorübergehende Selbstverwaltung entlassen wurde, gibt wichtige Hinweise auf die weitere Entwicklung. Diese sind insofern von Bedeutung, als sie einerseits einen methodischeren Zugang zu den Daten und Ereignissen ermöglichen, andererseits aber auch, weil sie diese Ereignisse, wie die innerkurdischen Kämpfe, in einen historischen Kontext einbetten, ohne den sie beliebig und geschichtslos erscheinen müssen. Der wirtschaftliche Kollaps der Region, die permanente Bedrohung durch den Irak, grenzüberschreitende Operationen der Nachbarländer Türkei und Iran, die Abhängigkeit von Hilfs- und Verteilungssystemen, die mangelnde Umsetzung menschenrechtlicher Standards und die fehlende Kontrolle der herrschenden Parteiapparate durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit oder eine Legislative – dies alles sind Bestandteile der andauernden Krise des kurdischen Nordirak. Sie sind zugleich direkte Folgen der zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

Es muss daher fast folgerichtig erscheinen, dass das AA – wenn es diese Voraussetzungen nicht anerkennt - weitgehend versäumt, Daten und Material

¹⁰⁶ vgl. auch The Washington Post, November 3, 1996: *”4,000 Kurds”: ”The dangers to these Kurds are real. The American-assisted cease-fire being discussed between rival Kurdish groups does not so much protect the Kurds as leaving them out in the cold.”*

¹⁰⁷ Bill Frelick, 1998.

über die Situation im kurdischen Nordirak vorzulegen. Zwar wurden einige wenige Ereignisse im neueren Bericht gewürdigt, andere relevante Informationen, die die spezifischen Verfolgungsmaßnahmen der kurdischen Parteien betreffen, oder die von verschiedenen UN-Organisationen publizierte Daten über intern Vertriebene werden an keiner Stelle gegeben. *„The UN Center for Human Settlement estimated that ”more than one third of the population (...) are internally displaced persons,” of whom over 500.000 are in need of assistance. Many of them have been expelled from their homes in northern Iraq because of presumed support for rival Kurdish parties...”*¹⁰⁸ Diese internen Flüchtlinge, mehrfach vertriebenen oder aufgrund der innerkurdischen Feindseligkeiten nicht rücksiedelbaren Menschen, die von Beginn an eines der Hauptprobleme des Hilfsprogramms darstellten, legen Zeugnis ab von der inneren Verfasstheit der vermeintlichen Schutzzone.

Würde der gewöhnlich und auch gegenüber dem restlichen Irak angewandte Maßstab gegenüber dem kurdischen Nordirak gelten, so stellte sich schnell heraus, dass sowohl in Fragen allgemeiner Bürgerrechte, der Strafprozessordnung, der Pressefreiheit, der extralegalen Verfolgungspraxis oder der geschlechtsspezifischen Verfolgung bis hin zum politischen Mord wenig Grund zur Annahme besteht, dass, wer sich dem Herrschaftssystem des zentralirakischen Regimes entzogen hat, automatisch auch frei von Verfolgung ist. Bezogen auf die selbstauferlegte Beschränkung des AA, darzustellen seien ausschließlich *”asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse”*, nicht aber *”rechtliche Wertungen und Schlussfolgerungen”*¹⁰⁹ bedeutet dies: Die unvermittelte Schlussfolgerung, dass die *”wirtschaftliche Perspektivlosigkeit sowie die instabile Sicherheitslage (...) als Hauptgründe für die anhaltende Fluchtbewegung aus Nordirak anzusehen”*¹¹⁰ seien, muss als euphemistische und unsubstantiierte Einschätzung zurückgewiesen werden, da der Lagebericht keine Informationen liefert, aus denen ersichtlich wird, wodurch beispielsweise die *”instabile Sicherheitslage”* im kurdischen Nordirak gekennzeichnet ist. Weil weitestgehend keine Informationen über die *”Sicherheitslage”* geboten werden, liegt der Schwerpunkt der Aussage eindeutig und fälschlicherweise auf der *”wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit”*.

Da das AA schon von einer *”de facto-Schutzzone”* im kurdischen Nordirak ausgeht, wäre es anzuhalten, die entscheidenden Protagonisten und die durch sie zur

¹⁰⁸ Human Rights Watch World Report 1998 – Iraq and Iraqi Kurdistan, 1999, S. 3.

¹⁰⁹ LBAA 1999 (b), S. 1.

¹¹⁰ ebd.

Ausübung regionaler Herrschaft angewandten Mittel entsprechend der an Verfolgerstaaten angelegten Kriterien darzustellen. Eine solche Darstellung allerdings würde die vom AA gesetzte Prämisse einer "de facto-Schutzzone" selbst ad absurdum führen.

2. 4. Kurdische Politik - Das Washingtoner Abkommen & seine Befriedungsfunktion

Die Darstellung des innerkurdischen Konfliktes, der sicherlich nicht alleine auf Kampfhandlungen größeren militärischen Ausmaßes zu verkürzen ist, beschränkt sich im Lagebericht des AA im wesentlichen auf die beiläufige Feststellung, dass dieser existiert. Während alleine die beiden großen kurdischen Parteien sich zwischen 1994 und 1996 wiederholt militärische Auseinandersetzungen lieferten, in deren Verlauf die PUK 1995 die seinerzeitige regionale Hauptstadt Arbil nach schweren Kämpfen unter ihre Kontrolle brachte, entlang der unstillen Kampflinie von beiden Parteien Übergriffe gegen Dorfbevölkerungen unternommen wurden, die im Verdacht standen, loyal gegenüber der gegnerischen Partei zu sein und die KDP direkt in die Kampfhandlungen zwischen türkischem Militär und PKK involviert wurde, in deren Verlauf die Dörfer der Grenzregion entvölkert und teilweise zerstört wurden¹¹¹, ist dem Lagebericht lediglich zu entnehmen: *"Im September 1996 eskalierte der innerkurdische Konflikt, als reguläre Bagdader Truppen in die Auseinandersetzungen (...) eingriffen..."*¹¹² Über die militärischen Auseinandersetzungen alleine in 1996 weiß das AA weiterhin nur zu berichten, dass es *"zu zahlreichen Verhaftungen und Exekutionen durch irakische Regierungstruppen und Sicherheitsdienste (kam)"*, sowie dass *"viele Unbeteiligte Opfer der Kampfhandlungen (wurden), bei denen die irakischen Truppen die Gebote des humanitären Völkerrechts vielfach verletzen."*¹¹³ Kein Wort verliert das AA über die Massenflucht der Bewohner des traditionell PUK kontrollierten südlichen Soran an die Grenze zum Iran oder darüber, dass die KDP zwischenzeitlich fast die gesamte zuvor von der PUK kontrollierte Region unter ihre Kontrolle gebracht hatte und vor allem in den größeren Städten Haussuchungen

¹¹¹ vgl. Human Rights Watch World Report, 1999.

¹¹² LBAA, 1999 (b), S. 5.

¹¹³ LBAA, 1999 (b), S.5.

und Verhaftungen vornahm und umgekehrt die PUK nach der Rückeroberung der Region mutmaßliche Kollaborateure verhaftete.

Ein weiteres Mal schenkt das AA dem innerkurdischen Konflikt einzig Aufmerksamkeit, um zu konstatieren, das dieser seit dem Waffenstillstand von 1997 nahezu beigelegt sei. *„Ein seit Ende 1997 bestehender Waffenstillstand zwischen der KDP und der PUK wird im wesentlichen eingehalten. Im September 1998 schlossen die beiden Konfliktparteien ein durch die USA vermitteltes Abkommen in Washington, das weitere Schritte eines Aussöhnungsprozesses in Nordirak vorsieht. (...) Obwohl die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht sehr weit gekommen ist, scheint das Abkommen wenigstens seine Befriedungsfunktion einigermaßen zu erfüllen.“*¹¹⁴ Wenn dem AA zuvor Geschichtslosigkeit bescheinigt wurde, dann war damit genau diese Art der Darstellung gemeint: **Über einen Konflikt, der zu Hunderttausenden intern Vertriebenen führte und der die Konstitution der heutigen Herrschaftsapparate der jeweiligen Parteien weitestgehend geprägt hat, weiß das AA lediglich zu sagen, dass er nicht mehr existiere.**

Es ist dies nicht der Ort, um die vielen militärischen Auseinandersetzungen und bandenartigen Überfälle der verschiedenen Parteien in den Jahren seit der Befreiung aufzuführen, zumal dies teilweise schon in der Lageberichtsanalyse aus 1999 getan wurde und andere Organisationen wie Amnesty International hierzu reichhaltiges Quellenmaterial bieten. Es geht vielmehr darum aufzuzeigen, dass **das AA in seinem Bemühen, den kurdischen Nordirak als „de facto-Schutzzone“ nach außen wie nach innen als sicher darzustellen, zwangsläufig Lücken produziert, wo eine konsistente Darstellung der Ereignisse gefordert wäre.** Denn der Konflikt ist mit einem Waffenstillstand nicht aufgehoben¹¹⁵, lediglich seine militärische Austragung ist vorübergehend unterdrückt und entsprechend sind die Ergebnisse des vom AA angeführten Washingtoner Abkommens wenig dazu angetan, Optimismus zu erzeugen.

¹¹⁴ LBAA, 1999 (b), S.5.

¹¹⁵ In den vergangenen Jahren hat es bereits mehrere erfolglose Bemühungen gegeben, den Konflikt durch Waffenstillstandsabkommen beizulegen. So sah das am 11. August 1995 in Irland geschlossene Abkommen bereits die Lösung der selben maßgeblichen Probleme vor, wie der Aufteilung der Einkünfte durch den Grenzverkehr und die Wiedereinberufung eines kurdischen Parlaments. Das Abkommen scheiterte schon wenige Wochen nach seiner Ratifizierung. Spätere Bemühungen in London (1996) und der Türkei blieben ebenfalls ergebnislos.

Am 17. September 1998 unterzeichneten Vertreter der beiden größten regionalen Parteien KDP (Kurdische Demokratische Partei) und PUK (Patriotische Union Kurdistans) unter us-amerikanischer Vermittlung ein Abkommen, das eine Fortführung des innerkurdischen Waffenstillstands regelte und konkrete Schritte zur Vorbereitung eines Friedensschlusses vorgab. Damit wurde zwar der bereits Ende 1997 geschlossene Waffenstillstand konsolidiert. Militärische Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien sind seither nicht wieder ausgebrochen. Ein Ende der Rivalitäten und Feindseligkeiten ist allerdings noch nicht in Sicht.¹¹⁶ Die in beiderseitigem Einverständnis beschlossenen konkreten Schritte zur Vorbereitung einer Wahl und der Bildung einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur harren derweil noch immer ihrer Umsetzung. Weder fand der angekündigte vollständige Austausch der verbliebenen Gefangenen statt, noch wurden ernsthafte Schritte unternommen, eine gefahrlose Rücksiedlung der während der seinerzeitigen Auseinandersetzungen vertriebenen Familien anzubahnen, geschweige denn eine Regelung zur Lösung von Restitutionsfragen bzgl. des "beschlagnahmten" Eigentums gefunden. *"An einer weiteren Aussprache in Washington vom 16. bis 25. Juni 1999 nahmen nur noch zweitrangige Vertreter beider Parteien teil. Sie konnten sich nicht einmal auf ein gemeinsames Schlusscommuniqué einigen, geschweige denn auf konkrete Schritte zur Umsetzung der im Abkommen getroffenen Übereinkünfte und des Zeitplans. Auf der Tagesordnung hatten die folgenden Punkte gestanden: beiderseits Stop von negativen Statements gegenüber der Presse; Klärung der Haltung gegenüber der (türkisch-) kurdischen Arbeiterpartei (PKK); wechselseitige Eröffnung von Parteibüros; Repatriierung der intern Vertriebenen; Aufteilung der Einkünfte; Übergangsregierung, gemeinsame Verwaltung und Normalisierung. Doch keines dieser Probleme konnte bisher gelöst werden."*¹¹⁷

Während also das AA lediglich einräumt, dass die "vorgesehenen Maßnahmen nicht sehr weit gekommen sind", muss angesichts des im Washingtoner Abkommen vorgegebenen Katalogs konstatiert werden, dass bislang nicht eine einzige der Maßnahmen umgesetzt wurde. Vielmehr wurden

¹¹⁶ vgl. Human Rights Watch – Iraq. Report 1999, 2000, S.1 – *"In the northern autonomous governorates, the rivalry between the KDP and the PUK continued. Armed clashes between the militias of the two groups did not resume following the truce negotiated between the two parties in Washington, D.C., in September 1998, but provisions for sharing border revenues and arranging new elections to the regional parliament were not implemented, despite further high-level meetings between the groups in Washington."*

¹¹⁷ SFH- Lageanalyse, 2000.

die verbalen Anfeindungen und die gegenseitige Propaganda fortgeführt.¹¹⁸ Während eine einheitliche Selbstverwaltung der Region trotz der Ankündigungen der beiden großen Parteien KDP (Demokratische Partei Kurdistans) und PUK (Patriotische Union Kurdistans) 1998 in Washington nach wie vor *„eher als ein administratives Skelett zu bezeichnen, denn wirklich funktionsfähig“*¹¹⁹ ist, haben die maßgeblichen, den kurdischen Nordirak kontrollierenden Parteien innerhalb ihres Machtbereiches eigene Kontroll- und Verwaltungsstrukturen aufgebaut. Diese lokalen Behörden regeln nicht nur die Dinge des Alltags, sondern sind auch für die Koordination von Hilfslieferungen, die Kontrolle der Grenze und des Grenzverkehrs, für polizeiliche und justizielle Aufgaben und die militärische Organisation zuständig. Schon von daher üben sie in den von ihnen kontrollierten Gebieten Herrschaft aus, die überdies keiner unabhängigen Kontrollinstanz unterworfen ist. Insofern ist die Region derzeit weiter denn je von der Errichtung unabhängiger und parteiunabhängiger Verwaltungsstrukturen entfernt, da eine derartige Implementierung zwangsläufig mit einem erheblichen lokalen Machtverlust der Parteien verknüpft wäre. Auch an der insgesamt unsicheren und prekären Lage im kurdischen Nordirak hat sich durch das Washingtoner Abkommen wenig geändert, im Gegenteil, fasst die SFH zusammen: *„Die Kluft zwischen beiden dominierenden Parteien scheint eben so tief wie in den Jahren zuvor, und die im Rahmen des Washingtoner Abkommens unternommenen Anstrengungen scheinen nirgendwohin geführt zu haben. (...) Vielmehr verhält es sich so, dass sich die Administrationen von Arbil und Suleymaniyah, die der jeweiligen herrschenden Partei verantwortlich sind, konkurrenzieren und mit Misstrauen belauern.“*¹²⁰

Es muss daher als äußerst fraglich erscheinen, dass das Washingtoner Abkommen, wie es dem AA scheint, *„wenigstens seine Befriedungsfunktion“* auf Dauer erfüllt. Die Meldungen und Verlautbarungen der jüngsten Zeit lassen zumindest befürchten, dass dies mit dem nicht umgesetzten Abkommen alleine kaum möglich sein wird. So veröffentlichte AFP am 05.02.00 ein Interview mit dem Vorsitzenden der PUK Jalal Talabani, in dem dieser die Politik der us-amerikanischen Verhandlungsführung scharf kritisierte und eine Annäherung an Bagdad in Aussicht stellte: *„We reject foreign plots against the Iraqi government (...) We are not in favour of a break between our region and Baghdad. On contrary, we want to*

¹¹⁸ div. Meldungen – Kurdistan Observer.

¹¹⁹ SFH-Lageanalyse, 2000, S.7.

¹²⁰ SFH – Lageanalyse, 2000, S.7.

*reinforce economic, commercial and cultural relations.*¹²¹ Damit erhielten auch Befürchtungen über eine erneute Auseinandersetzung und eine weitere Kooperation mit dem Zentralirak eine Grundlage.

Dafür, dass die Situation innerhalb der Region weiterhin angespannt bleibt, sorgen nicht zuletzt auch die regelmäßigen Anschlagsserien, die mit großer Wahrscheinlichkeit irakischen Sicherheitsdiensten angelastet werden müssen. Der sehr optimistischen Einschätzung des AA, das die Region zumindest zur Zeit befriedet sieht, steht gleichfalls der Bericht des *UN Office of the Iraq Programme* diametral entgegen, der die Lage im kurdischen Nordirak insgesamt als *"increasingly volatile"* bezeichnet und alleine für 1999 eine ganze Serie von Anschlägen auf UN-Organisationen konstatiert¹²². Auch das UNHCR kommt zu dem Schluss: *"The situation in northern Iraq continues to be volatile and may change at any time"*.¹²³ **Eine "Befriedung" vermag einzig das AA zu erkennen.**

¹²¹ AFP: Iraqi Kurdish Leader opposes bid to overthrow Saddam, Dukan, Iraq, 05.02.00.

¹²² UN Office of the Iraq Programme (UNOIP) Progress Report on the implementation of the Inter-Agency Humanitarian Programme for the Northern Governorates, April 1999.

¹²³ UNHCR – Measures to Address the Problem of Iraqi Refugees in the Neighbouring Countries. Paper for the European High Level Working Group on Asylum and Migration. June 1999.

2. 5. Die anhaltende Krise – Ökonomie & Konflikt im kurdischen Nordirak

Kein Aspekt der Entwicklung der kurdischen Region zeigt die Kontinuitäten zur Herrschaftspraxis des zentralirakischen Regimes so deutlich auf, wie der wirtschaftliche und soziale Niedergang seit 1991. Die nachhaltige Zerstörung wirtschaftlicher Infrastruktur und die Fortsetzung einer von wirtschaftlichen Eliten kontrollierten Parallelökonomie haben maßgeblich zu den innerkurdischen Konflikten und Spannungen geführt¹²⁴. Die Frage beispielsweise der Aufteilung der Einkünfte aus dem Grenzverkehr ist zentral bei allen Verhandlungen zwischen KDP und PUK. Die gesamte ökonomische Situation der Region legt es darüber hinaus nahe, dass die immer wieder aufflammenden sozialen Konflikte durch eine Aufteilung der Gewinne unter den großen Parteien alleine nicht gelöst werden können.

Die heutige ökonomische Situation der Region ist einerseits geprägt von den direkten Folgen des Golfkriegs, sowie dem anhaltenden UN-Embargo gegenüber dem gesamten Irak. Andererseits haben die militärischen Kampagnen der irakischen Regierung und die in den 80er Jahren unternommenen Umsiedlungen der ländlichen kurdischen Bevölkerung in stadt-ähnliche *mujamma´at* Siedlungen¹²⁵ zu einem weitest gehenden Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Produktion und massenhafter Abhängigkeit von der staatlich subventionierten Grundgüterverteilung geführt. Dies zog nach sich, dass trotz großangelegter internationaler Hilfsprogramme auch neun Jahre nach dem Ende des Golfkrieges die Region nicht wirtschaftlich überlebensfähig ist. *„Diese Gebiete befinden sich in einem rasanten Niedergang, der auch durch den zwischenzeitlichen Waffenstillstand zwischen PUK und DPK(KDP) (...) nicht verlangsamt wird. Die Gebiete sind praktisch vollständig von Nahrungsmittellieferungen von außerhalb abhängig. Die wenigen Ressourcen, die dort zu verteilen sind, vor allen Dingen die Zolleinnahmen für den illegalen Warentransfer von und nach der Türkei, werden*

¹²⁴ Hier soll nicht behauptet werden, die innerkurdischen Konflikte seien alleine auf die Situation ökonomischer Konkurrenz und einen verschärften Verteilungskampf zurückzuführen. Schon lange vor der "Befreiung" fanden militärische Auseinandersetzungen auch zwischen kurdischen Parteien statt.

¹²⁵ Die sog. *mujama´at* Siedlungen waren künstlich geschaffene städtische Ansiedlungen, zumeist in den militärisch kontrollierbaren Ebenen. Dort wurden aus ihren Herkunftsregionen deportierte Kurden angesiedelt, wobei Stämme und Clans bewusst auf verschiedene *mujamma´at* Siedlungen verteilt wurden, um einen regionalen Zusammenhalt zu unterlaufen. Diese Siedlungen waren militärisch überwacht. Jede Form der Subsistenzwirtschaft war untersagt.

*innerhalb der herrschenden Clane verteilt.*¹²⁶- konstatiert das Deutsche Orient Institut. Das AA fasst die Lage wie folgt zusammen: *”Die materiellen Lebensbedingungen in Nordirak sind schlecht (aber besser als in den restlichen Landesteilen). Nach Angaben von Beobachtern in Bagdad würden die KDP-Einflussgebiete vorrangig türkisch, die PUK-Gebiete iranisch beliefert, wobei auch Waren im Angebot seien, die unter das Embargo fielen. Daneben sei der entlastende Einfluss der humanitären Lieferungen im Rahmen der VN-Res. 986 sowie der intensiven NGO-Tätigkeit spürbar. (...) Die wirtschaftliche Perspektivlosigkeit sowie die instabile Sicherheitslage sind als Hauptgründe für die anhaltende Fluchtbewegung aus Nordirak anzusehen.*¹²⁷

Damit verkürzt das AA den sozialen Niedergang der Region auf allgemein schlechte Lebensbedingungen und die *”wirtschaftliche Perspektivlosigkeit”* des Einzelnen. Relevant aber an der wirtschaftlichen Entwicklung der Region ist nicht alleine die Frage nach der Möglichkeit persönlicher Lebensplanung und materiellem Einkommen, sondern vielmehr, auf welche Weise die wirtschaftliche Lage die politische und soziale Struktur der Region bestimmt und damit im direkten Zusammenhang zu Verfolgungsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen der herrschenden Parteien steht, die von den ökonomischen Eliten nicht zu trennen sind und in direkter Weise von der Parallelökonomie der Region profitieren (s.u.). Weder weiß das AA von jenem *”rasanten Niedergang”* zu berichten, den das Deutsche Orient Institut der Region bescheinigt, noch von den Akteuren im ökonomischen Desaster des kurdischen Nordirak.

Formal steht die kurdische Region weiterhin unter dem gegenüber dem gesamten Irak verhängten UN-Embargo. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass aus der Abwesenheit irakischer Verwaltungsstrukturen in der Region zu keinem Zeitpunkt eine Anerkennung oder zumindest Feststellung der faktischen kurdischen Verwaltung folgte, sondern vielmehr das Primat territorialer Integrität und nationaler Souveränität des irakischen Staates eine Nichtanwendung der gegen Gesamtirak verhängten Sanktionen im Falle des kurdischen Nordirak ausschloss. Daraus haben sich zwei der maßgeblichen Probleme der kurdischen Verwaltung ergeben.

¹²⁶ Deutsches Orient Institut, Stellungnahme vom 06.12.1999 an OVG Mecklenburg-Vorpommern

¹²⁷ LBAA, 1999 (b), S. 6.

Einerseits wurde der Wiederaufbau der Region durch das Embargo direkt blockiert: Die Einfuhr benötigter Waren und Ersatzteile zur Instandsetzung der zerstörten und/oder stark reparaturbedürftigen Fertigungsanlagen wie der Infrastruktur ist legal nicht möglich¹²⁸. Im zehnten Jahr des Embargos ist die Region weitestgehend deindustrialisiert, eine ernstzunehmende Warenproduktion findet nicht statt. Die meisten der zur Produktion benötigten Rohstoffe müssen illegal, also unter Umgehung des Embargos ins Land geschafft werden, was die Preise derart nach oben treibt, dass auch die wenigen Betriebe, die weiterhin Waren produzieren, nicht konkurrenzfähig sind. (Diese Entwicklung hat auch vor der landwirtschaftlichen Produktion nicht halt gemacht. s.u.) Die Region ist daher nahezu vollständig abhängig von importierten Waren und Hilfsgütern, die legal oder unter Umgehung des Embargos aus der Türkei und dem Iran ins Land geschafft werden. Damit ist die Region auch politisch direkt abhängig von den beiden Nachbarstaaten. *”International aid was challenged almost entirely through Turkey, providing Turkish leaders with control over the Iraqi Kurds’ links to the rest of the world – an arrangement the Turks could now exploit. Turkey repeatedly closed vital border closings, delaying essential supply trucks for weeks at a time.”*¹²⁹ Zugleich gewann die Frage nach der Kontrolle der Grenze und der Möglichkeiten, internationale Hilfsmittel zu akkumulieren, eine zentrale Bedeutung. Der daraus resultierende Konflikt sollte den Zerfallsprozess der kurdischen Selbstverwaltung rapide beschleunigen.

Andererseits verbietet der Status der Region die Durchführung bilateraler Programme der Entwicklungshilfe. Offiziell müssen internationale Hilfsorganisationen in Bagdad akkreditiert sein. Internationale Hilfsprogramme beschränkten sich daher weitgehend auf die Gewährung von Nothilfe und bis heute stellt die Verteilung von Lebensmitteln und ähnlichen Hilfsgütern den größten Teil der internationalen Hilfe dar¹³⁰. Rund 3,3 Mio. der insgesamt ca. 4 Mio. Einwohner der Region sind nach wie vor abhängig von regelmäßigen Verteilungen des World Food Programme (WFP).¹³¹ Die Bedingungen, unter denen die internationale Hilfe

¹²⁸ Eine gezielte wirtschaftliche Entwicklungshilfe hätte darüber hinaus auf den Neuaufbau von Produktionsstätten setzen müssen, um die vom irakischen Regime bewusst geförderte infrastrukturelle Unterentwicklung des Nordens auszugleichen. Tatsächlich befinden sich erschließbare Ölfelder auch innerhalb der kurdischen Region, eine gewinnbringende Förderung, geschweige denn Weiterverarbeitung wollte allerdings bis heute nicht gelingen. So verharrt die Region auch nach der ”Befreiung” in jenem Zustand künstlicher Unproduktivität, der ihr einst von der Baath-Diktatur aufgezwungen wurde.

¹²⁹ Wilkens, Katherine A., 1996.

¹³⁰ vgl. UN-Security Council ”Report of the Secretary-General pursuant to Paragraph 6 of Security Council Resolution 1242 (1999)”, 1999/1162, November 1999.

¹³¹ vgl. SFH- Lageanalyse, 2000, S. 16.

abgewickelt wurde, haben zweifelsohne den Trend bestärkt, Programme nicht über die nicht anerkannte und strukturell machtlose Regionalregierung, sondern über kurdische NRO abzuwickeln, die den lokalen Parteien und ökonomischen Eliten nahe stehen. *„Zwar wurde den Verantwortlichen der UN und der internationalen NGOs langsam klar, dass über die Not- und Wiedereingliederungshilfe für Flüchtlinge hinaus mittelfristige Programme zur Bewältigung der nachhaltigen Zerstörungen notwendig waren. Dazu waren ein erheblich größerer Umfang von Hilfe aber auch institutionelle und planerische Möglichkeiten notwendig. Eine Zusammenarbeit mit der inzwischen gewählten kurdischen Regierung hätte dies ermöglichen können. Dies war jedoch für die UN und Geberinstitutionen wie z.B. die EG ausgeschlossen, weil es faktisch eine Anerkennung der Regierung bedeutet hätte. So wurden Hilfsprojekte, die nach Art und Umfang eigentlich in den Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehören, weiter über internationale und lokale NGOs abgewickelt. Diese NGOs verfügen über ein größeres Budget als die Regierung, die z.B. bei Infrastrukturprojekten völlig von diesen NGOs abhängig ist.“*¹³²

Damit wurde die lokale kurdische Regierung praktisch kaltgestellt, wie das Beispiel der "staatlich" Angestellten zeigt: Rund 165.000 Menschen bezogen 1993 ein Gehalt von der kurdischen Regionalregierung¹³³, das bei durchschnittlich 200 I.D. lag. Zur gleichen Zeit lagen die geschätzten monatlichen Lebenshaltungskosten durch den rapiden Preisanstieg bereits bei 2-3.000 I.D.. Staatlich Angestellte waren also bereits 1993 über ihr Gehalt hinaus auf die Verteilung internationaler Hilfsmittel durch lokale NRO angewiesen. **Es stellte sich für die betroffene Bevölkerung schnell heraus, dass nicht die gewählte Regierung, sondern nur lokale Organisationen und Parteien praktisch in der Lage sind, Hilfe und Schutz zu gewährleisten.** So verdankt die Islamistische Partei ihren Einfluss in der Region um Halabja sicherlich auch der Tatsache, dass sie mit der Unterstützung Saudi-Arabiens und des Iran erfolgreich Hilfsprojekte in den Übergangslagern der Region umsetzte¹³⁴. Praktisch existierte also schon vor der Auflösung der Regionalregierung eine weit mächtigere Schattenregierung von NGO und den ihnen nahestehenden Parteien. Die Widersprüche zwischen den beiden größten kurdischen Parteien äußern sich nicht zufällig als Verteilungskampf um

¹³² Offeringer /Bäcker, 1995, S. 38.

¹³³ Salahuddin Muhammad Al-Hafid: Die ökonomische Situation in Irakisch-Kurdistan, zit. n. Offeringer/Bäcker, 1995.

¹³⁴ vgl. ebd.

Grenzeinnahmen und Ressourcen der internationalen Hilfe - eine Entwicklung, die von der internationalen Hilfe maßgeblich mit verursacht wurde¹³⁵.

Im kurdischen Nordirak hat sich so eine Parallelökonomie entwickelt, die weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens beeinflusst. Die städtische Mittelschicht ist praktisch vollständig zusammengebrochen, zwei Drittel der Gesamtbevölkerung leben von verteilten Hilfsgütern. Wer den alles entscheidenden Waren- und Hilfsgüterverkehr kontrolliert, regiert faktisch das Land. *„Der großen Mehrheit der Verlierer steht natürlich auch eine Minderheit von Embargo-Gewinnlern gegenüber. So hat sich sowohl in den vom Regime kontrollierten Gebieten als auch in Irakisch-Kurdistan eine bedeutende Parallelökonomie entwickelt, die ihr Entstehen den sanktionsbedingten Versorgungsengpässen verdankt und deren Aktivitäten vor allem im Devisenhandel und im Schmuggel bestehen. (...) In die Parallelökonomie in Irakisch-Kurdistan sind vor allem auch die beiden wichtigen politischen Gruppen, die Demokratische Partei Kurdistans (KDP) und die Patriotische Union Kurdistans (PUK), verwickelt, die beide die Kontrolle über diese lukrativen Geschäfte anstreben.“*¹³⁶ Die wichtigste Grenze zur Region wird von der KDP kontrolliert, die ihre Einnahmen weitgehend aus den "Zöllen" bezieht, die sie auf Waren und Öl erhebt, die (zumeist in Umgehung des Embargos) zwischen der Türkei und dem regierungskontrollierten Irak durch das von ihr kontrollierte Gebiet verbracht werden. *„In den von der DPK (KDP) kontrollierten Gebieten bildet der Treibstoffexport in die Türkei die hauptsächlichste Einkommensquelle und hat in den vergangenen Jahren für einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung gesorgt. In den PUK-kontrollierten Gebieten, die daran nicht teilhatten, blieb die wirtschaftliche Entwicklung dagegen klar zurück.“*¹³⁷

Die PUK hingegen kontrolliert den Grenzhandel zum Iran. Beide Ökonomien hängen direkt von der Duldung des jeweiligen Nachbarlandes ab.¹³⁸ Einer extrem verarmten Majorität stehen andererseits die wirtschaftlichen Eliten der "Embargo-Gewinnler" gegenüber, die von den lokal Macht ausübenden Parteien kaum zu

¹³⁵ Dieser Zustand hat sich erst in den vergangenen Jahren, seit Implementierung der UNSCR 986 geändert. Mittlerweile sind die parteinahen lokalen NGO weitgehend in den Einparteien-Ministerien der jeweiligen Region aufgegangen. Der Zwang, Hilfsprojekte über die lokalen Ministerien abzuwickeln setzte erst ein zu einem Zeitpunkt, zu dem die Parteien ihre lokalen Macht- und Verwaltungsstrukturen bereits gefestigt hatten und von einer unabhängigen, parteiungebundenen Verwaltung schon keine Rede mehr sein konnte.

¹³⁶ Graham-Brown, Sarah: "Die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak im zehnten Jahr", in: INAMO, Nr.21, Jhg.6, S. 23.

¹³⁷ SFH – Lageanalyse, 2000, S. 15.

¹³⁸ Es ist dies sicherlich einer der Gründe für die Feindseligkeiten zwischen KDP und der türkisch-kurdischen PKK.

trennen sind. *„Da sie außer einer in Subsistenz erstickten Landwirtschaft über keinerlei Warenproduktion verfügen, besteht die Wirtschaft aus der Akkumulation von internationalen Hilfsmitteln und einem Wegezoll-ähnlichen Partizipieren an der Mehrwertproduktion anderer. (...) Entsprechend teilt sich der geschöpfte Reichtum: An ihm profitiert, wer mittels der Partei an eines der vielen Transitgeschäfte gekommen ist, in der Miliz beschäftigt wird und marginal, wer an der kleinen Zulieferwirtschaft der beiden partizipiert.“*¹³⁹

Die ökonomische und soziale Struktur, die sich vor dem Hintergrund des internationalen Hilfsregimes in allen Teilen des kurdischen Nordirak herausgebildet hat, knüpft damit direkt an das System *repressiver Wohlfahrt* an, das der irakische Baath-Staat seit Ende der 70er Jahre im kurdischen Nordirak errichtet hatte. Im Zuge der Dorfzerstörungskampagnen wurde die ländliche Bevölkerung in stadt-ähnliche sog. *mujamma´at* Siedlungen angesiedelt, die Bevölkerungszahl der großen Städte Suleymaniyah und Arbil verdoppelte sich aufgrund der aus den Dörfern geflohenen Menschen zu dieser Zeit nahezu¹⁴⁰. In den Städten und *mujamma´at* Siedlungen gab es weitestgehend keine Arbeit, die Menschen wurden durch das staatliche Versorgungssystem unterhalten. *„Die Haupteinkommensquelle für die Männer war das Militär. Acht bis zwölf Jahre Militärdienst waren während des Iran-Irak-Krieges die Regel, an die Familien wurden vom staatlichen „Food Department“ Lebensmittel verteilt. (...) In den kurdischen Großstädten wurde ein riesiger Verwaltungsapparat geschaffen, zum einen weil er für die lückenlose Bespitzelungspolitik der Baath-Partei wirklich notwendig war, zum anderen aber auch, um Arbeitsplätze bereitzustellen. (...) Durch dieses Versorgungssystem war es möglich, dass die gesamte kurdische Region weitgehend unproduktiv gehalten und gleichzeitig die Gefahr einer Verelendung vermieden wurde.“*¹⁴¹ Während also einerseits im Zuge der Dorfzerstörungskampagne die wirtschaftliche Subsistenzgrundlage der Kurden, nämlich die Landwirtschaft, zerstört wurde, geriet die Versorgung in vollständige Abhängigkeit zum Regime, das auf diesem Wege versuchte, in die kurdische Gesellschaftsstruktur einzugreifen. *„Gleichzeitig wurden die Stammesstrukturen der derart zwangsmodernisierten kurdischen Gesellschaft wieder verstärkt, indem viele kurdische Stammesführer, die in den vergangenen Jahrzehnten einen erheblichen Machtverlust hatten hinnehmen müssen, zu*

¹³⁹ Uwer, Thomas: „Bündnis im Bandenkrieg“, in: AK-Analyse und Kritik, Nr. 407, Oktober 1997, S. 17.

¹⁴⁰ vgl. Milena Ergün(Lissy Schmidt): „Saddam ist noch längst nicht besiegt – Die Hinterlassenschaften der Baath-Politik verschärfen die Krise in Südkurdistan“, in: Blätter des iz3w, Nr.187, Febr. 1993, S. 4.

¹⁴¹ ebd., S. 3.

sogenannten *Beratern (mustashar)* ernannt wurden, die für die Verteilung subventionierter Lebensmittel (...) und für die Sicherheit zuständig waren.“¹⁴² Die Möglichkeiten am Versorgungssystem des Staates zu partizipieren, schieden sich nach dem Kriterium der Loyalität zum Baath-System. Viele der mustashars gelangten in dieser Zeit zu beträchtlichem Reichtum, einigen wird vorgeworfen, direkt in die Anfal-Kampagne involviert gewesen zu sein¹⁴³.

Der irakische Herrschaftsanspruch, der auf alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens abzielt, äußerte sich im kurdischen Nordirak in einer defizitären, an Loyalität geknüpften Wohlfahrtsökonomie, die flankierend zu den repressiven Maßnahmen und Zerstörungskampagnen Kontrolle über die kurdische Bevölkerung gewährleistete.¹⁴⁴ In den 80er Jahren bevorzugte es die irakische Regierung lieber Hunderttausende von Kurden in künstlichen Sammelstädten, in denen es keinerlei Broterwerb gab, mit staatlichen Geldern zu alimentieren und so an sie zu binden, anstatt sie weiterhin in ihren Dörfern zu belassen, wo sie sich eine eigene Subsistenzgrundlage hätten sichern können. Die politische Vorgabe umfassender Kontrolle, ermöglicht durch Petrodollars, dominierte dabei jede ökonomische Rationalität. Das internationale Hilfsregime traf 1991 auf ein fertiges Verteilungssystem, das bis heute weiter existiert und Abhängigkeit wie Loyalität zu den jeweiligen lokalen Autoritäten einerseits garantiert, sie andererseits darauf reduziert, die reibungslose Versorgung organisatorisch aufrechtzuerhalten. An die 90 Prozent der städtischen Bevölkerung ist nach wie vor arbeitslos¹⁴⁵, Perspektiven für eine konjunkturelle Verbesserung existieren nicht.

Die Funktionsweise der defizitären Wohlfahrtsökonomie des Irak völlig verkennend hebt das AA den *”entlastenden Einfluss der humanitären Lieferungen im Rahmen der VN-Resolution 986”* hervor. Dies ist nur insofern richtig, als mit Umsetzung des ”oil for food” Programms fraglos eine Erleichterung der humanitären Situation eingetreten ist und sich die Versorgung mit

¹⁴² Leezenberg, Michiel: ”Neoliberale Gewaltherrschaft. Das zweifelhafte Erbe der Ba’th-Partei in Irakisch-Kurdistan”, in: INAMO, Nr. 21, Jhg. 6, S. 18

¹⁴³ vgl. Rimscha, Hans: ”Herbert Schnoors Bananenrepublik”, in: INAMO, Nr.1, Jhg. 1, 1995, S. 42.

¹⁴⁴ Bereits in der Kritik von 1999 wurde explizit darauf hingewiesen, dass das staatliche Verteilungssystem als Mittel politischer Repression genutzt wird. ”Dass politische Verfolgung und wirtschaftliche Existenzvernichtung im Irak häufig Hand in Hand gehen, ist nicht etwa vorrangig der wirtschaftlichen Situation geschuldet, sondern hängt ursächlich mit dem totalitären Anspruch des Staates zusammen, Macht über alle gesellschaftlichen Bereiche auszuüben. Von daher ist eine Trennung in einen ökonomischen und einen politischen Bereich im Falle des Irak nicht statthaft.”, von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 28.

¹⁴⁵ vgl. SFH-Lageanalyse, 2000, S. 15.

medizinischen Grundgütern wie Nahrungsmitteln wesentlich verbessert hat. *"Allerdings sind dadurch auch die grundlegenden strukturellen Probleme der irakischen Wirtschaft vergrößert worden; der plötzliche Zufluss billiger ausländischer Nahrungsmittel hat die lokale Landwirtschaft geschädigt, der einzige Sektor, der sich einigermaßen erholt hatte".*¹⁴⁶ Gegenüber den massenhaft eingeführten Produkten kann sich die unter schwierigen Bedingungen produzierende Landwirtschaft des kurdischen Nordirak nicht behaupten. Die Nachfrage nach lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist aufgrund des breit angelegten Verteilungsprogramms gegen Null gesunken. In Folge ist eine erneute Landflucht und Rückkehr in die *mujamma'at* Siedlungen zu beobachten. So musste in 1999 ein *"drastischer Rückgang"* der Ernteerträge um rund 70% unter den Durchschnitt verzeichnet werden, der mit der langen Trockenperiode alleine kaum zu erklären ist¹⁴⁷. Damit wächst zugleich das Potential sozialer Konflikte, das schon alleine aufgrund der Tatsache nicht unbeachtet bleiben darf, dass die Fortführung des "oil for food" Programms vom UN-Sicherheitsrat jeweils nur für drei Monate beschlossen wird und jederzeit eingestellt werden kann. Das fragile System kurdischer Parteiherrschaft würde bei einer Einstellung dieser Hilfe zu implodieren drohen.

Vor diesem Hintergrund muss erneut der Optimismus des AA in Frage gestellt werden, aus dem Waffenstillstand zwischen KDP und PUK könnte tatsächlich eine anhaltende Stabilisierung der Region erwachsen. Letztlich bleiben vor allem jene Punkte ungeklärt, die eine Aufteilung der Grenzeinkünfte regeln. Da die Möglichkeiten, eine weitgehend verelendete Bevölkerung mittels Teilhabe an Verteilungsprogrammen über Wasser zu halten, letztlich fundamental wichtig für den Machterhalt der beiden Parteien und ihrer Nomenklatura sind, scheinen Kompromisse in diesem Punkte erst einmal außer Sicht zu sein. Hierfür die kurdischen Parteien alleine verantwortlich zu machen, würde die Realität verzerren. Die internationalen Rahmenbedingungen, unter denen sich die derzeitige kurdische Selbstverwaltung konstituierte, ließen wenig Handlungsspielraum. **Die unverantwortliche Technokratie der internationalen Hilfe hat das ihre dazu geleistet, dass von dem Versuch, ein demokratisches kurdisches Gemeinwesen im Nordirak aufzubauen, eine verarmte und gespaltene Region**

¹⁴⁶ Leezenberg, 2000, S. 19.

¹⁴⁷ vgl. UN-Security Council "Report of the Secretary-General pursuant to Paragraph 6 of Security Council Resolution 1242 (1999)", 1999/1162, November 1999.

blieb, der beständig ein erneuter innerkurdischer Krieg um Machterhalt und wirtschaftliche Ressourcen droht.

Die dargestellten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Region sind nicht nur aufgrund ihrer *Entstehung* in Zusammenhang zu sehen mit den internationalen Rahmenbedingungen, an denen alleine schon¹⁴⁸ die Versuche, eine stabile Selbstverwaltung aufzubauen, letztlich scheitern mussten. Der missglückte Versuch, ein eigenständiges kurdisches Gemeinwesen zu errichten, evoziert zugleich die Möglichkeit einer reibungslosen Wiedereingliederung in das irakische Staatswesen. Wirtschaftliche und politische Ausweglosigkeit dürften - mehr als eiskaltes Kalkül - bereits 1996 eine der beiden Parteien zum kurzfristigen Schulterchluss mit dem Regime bewogen haben. **Ein Bruch mit den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die das Baath-Regime der kurdischen Region in den Jahren vor dem Golfkrieg aufgezwungen hatte, hat nicht stattgefunden.** Die daraus resultierende wirtschaftliche Kompatibilität ist dem irakischen Staat im Moment durchaus von Nutzen: Große Teile des illegalen Warenverkehrs werden über die kurdische Region abgewickelt, während der irakische Staat keine Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung übernehmen muss, was unter der Voraussetzung eines wirtschaftlichen Notregimes ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist. Gleichzeitig wurden die Strukturen aufrecht erhalten, die es dem irakischen Regime nach einer eventuellen Wiedereingliederung der Region ermöglichen, ihre bewährte Politik sanktionierter Verteilung (s.o.) gegenüber der kurdischen Bevölkerung fortzusetzen. *„Es versteht sich von selbst, dass die Regierung eines Landes Ressourcen so verteilen kann, wie sie will, und von der Verteilung ausschließen kann, wen sie will. Bei einem notorisch autoritären Regime wie dem Irak ist mit einem solch diskriminierenden Verhalten wohl zu rechnen.“*¹⁴⁹ Wenn das AA also von *„wirtschaftliche(r) Perspektivlosigkeit“* als einem der Hauptgründe, die Region zu verlassen, schreibt, so müsste dem zumindest hinzugefügt werden, dass die desolaten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der materielle Ausdruck einer allgemeinen

¹⁴⁸ Es wäre sicherlich verkürzt, die Krise der Region vollständig aus ihrer ökonomischen Entwicklung und den Beschränkungen des Embargos zu erklären. Die Möglichkeiten der kurdischen Regionalregierung funktionsfähige soziale Strukturen aufzubauen, waren derart gering, dass auch bei einem Fortbestand einer unabhängigen kurdischen Verwaltung und ohne das innerkurdische Zerwürfnis dem gesamten Projekt wenig Chancen beschieden waren.

¹⁴⁹ Graham-Brown, 2000, S. 23.

Perspektivlosigkeit der Region sind, die eine Alternative zum irakischen Staat nicht entwickeln konnte.

2. 6. Verfolgung

Die benannte Entwicklung innerhalb der kurdischen Region ist im Bezug zu den Darstellungen des AA in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Denn einerseits wird deutlich, dass die Abwesenheit irakischer Verwaltungseinheiten nicht automatisch gleichzusetzen ist mit einer Abwesenheit von Verfolgung.

Andererseits lässt sich das Verhältnis klären, das zwischen dem kurdischen Nordirak und dem zentralirakischen Regime besteht. Denn auf der Tatsache zu insistieren, dass eine Schutzzone nicht existiert, bedeutet keineswegs, staatsähnliche Verfolgung durch die kurdischen Parteien finde nicht statt. Im Gegenteil: Die gravierenden Menschenrechtsverletzungen fußen vielfach auf dem rechtlichen und administrativen Rahmen, den die Baath-Partei im Nordirak hinterlassen hat¹⁵⁰ und von dem sich zu lösen die internationale Nichtanerkennung und das Mandat der Operation Provide Comfort der kurdischen Verwaltung wenig Chancen ließ.

Die menschenrechtliche Problemlage im kurdischen Nordirak resultiert darüber hinaus nicht alleine aus den militärischen Auseinandersetzungen, wie das AA suggeriert. Soziale und regionale Konflikte werden über die Parteien ausgetragen oder äußern sich mitunter in ethnischer Diskriminierung (s.u.). Sie resultieren vielfach aus den prekären Lebensbedingungen und dem verhinderten Aufbau unabhängiger Strukturen der Legislative, Exekutive und Judikative. Die ungeklärten Landrechte haben bis in die jüngste Vergangenheit zu Auseinandersetzungen und politischen Morden geführt; die nie erfolgte Abschaffung oder zumindest Überarbeitung des aus dem irakischen StGB übernommenen "Right of Honour" verletzt eklatant die Rechte der Frauen im kurdischen Nordirak; ethnische Minderheiten, wie die Turkmenen und Assyrer sehen sich vielfacher Diskriminierung gegenüber; intern Vertriebenen wird die Rückkehr in ihre Herkunftsorte verweigert. Den kurdischen Parteien werden willkürliche Verhaftungen, Folter von Gefangenen, Vertreibungen und extralegale Hinrichtungen zur Last gelegt.¹⁵¹ **Eine Darstellung der Menschenrechtsslage im kurdischen**

¹⁵⁰ Amnesty International hat in dem 1995 erschienen Report "Human Rights Abuses in Iraqi Kurdistan since 1991" explizit darauf hingewiesen, dass sich die kurdische Selbstverwaltung direkt der vorhandenen Strafverfolgungs- und Repressionsinstitutionen bediente, die das Baath-System hinterlassen hatte. vgl. auch: von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 66.

¹⁵¹ vgl. Human Rights Watch World Report 1998 – Iraq and Iraqi Kurdistan, sowie: Amnesty International: Human Rights Abuses in Iraqi Kurdistan since 1991, 1995

Nordirak bleibt das AA, das den Parteien KDP und PUK bescheinigt, sie übten de facto staatsähnliche Gewalt aus, also weiterhin schuldig.

2. 6. 1. Beispiel A: Landkonflikt

Beispielhaft für die sozialen Konflikte des kurdischen Nordirak, die vielfach in Repression und Verfolgung münden, und ihre regionale Ausprägung, ist die Auseinandersetzung um die ungeklärte Landfrage, die in der Vergangenheit immer wieder in bewaffnete Konflikte mündete. Im Zentrum der Auseinandersetzungen stand dabei die Region Pishder, in deren Zentrum die Stadt Qala Dize liegt. Die Region war im Verlauf der Anfal-Kampagne der irakischen Armee in den 80er Jahren weitgehend zum militärischen Sperrgebiet erklärt worden, die Bewohner der Stadt Qala Dize und der umliegenden Dörfer wurden entweder verschleppt oder in *mujamma'at* Siedlungen deportiert. Die Stadt selbst wurde zerstört, um eine illegale Rücksiedlung zu verhindern. In Folge des Rückzuges irakischer Militär- und Verwaltungseinheiten kehrten nach 1991 vermehrt Menschen in ihre Heimatregion zurück. Damit wurde die Frage nach einer gesetzlichen Regelung der Landverteilung aufgeworfen: Besitzansprüche können legitimerweise nicht geltend gemacht werden, da das de jure bis dato gültige irakische Landwirtschaftsreformgesetz Nr. 90 von 1975 zwar eine weitgehende Verstaatlichung des Bodens vorsah¹⁵², die de facto aber niemals vollständig umgesetzt wurde. Dem entgegen lief bereits vor 1991 die Tendenz, dass sich die irakische Regierung der Clan- und Stammesstrukturen im kurdischen Nordirak bediente, um Kontrolle über die kurdische Bevölkerung auszuüben und den mustashars weitreichende Landrechte einräumte. *„Der Staatstribalismus im Irak wurde durch Klientelismus, der vor allem aus der Ölrente finanziert wurde, die Partei und ihre Massenorganisationen sowie durch eine Geheimdienstkontrolle ergänzt. Die beiden Golfkriege schwächten Staat und Partei: In allen Teilen der Gesellschaft wurde der kulturelle Tribalismus wieder stärker: Diese Wiedererstarkung ging zwar nicht auf Initiative des Staates zurück, wurde aber bald von ihm manipuliert.“*¹⁵³ Diese von der kurdischen Bevölkerung als *jash* (Esel)

¹⁵² Vorgesehen war, rund ein Drittel des fast vollständig von Feudalisten geeigneten Landes in staatliches Land umzuwandeln. Anstelle der traditionellen landwirtschaftlichen Produktion sollten moderne Betriebe eingeführt werden, die einerseits einen höheren Ertrag erbringen sollten, andererseits darauf abzielten, die tribale Organisation der Kurden, die sich vielfach über Landrechte äußert, zu unterlaufen.

¹⁵³ Abd al-Jabbar, Faleh: „Die Renaissance der Stämme: Tribalismus im Irak“, in: INAMO, Nr.21, Jhg. 6, 2000, S.

beschimpften *mustashars* profitierten mitunter nicht unbeträchtlich an den Subventionen der irakischen Regierung¹⁵⁴ und bilden zum Teil bis heute die ökonomischen Eliten. Eine Klärung der Landfrage wurde derweil von der kurdischen Regionalregierung nicht unternommen. Zwar ist das irakische Gesetz weiterhin gültig, die Durchführung einer Bodenreform scheiterte aber nicht zuletzt schon an der fehlenden Infrastruktur der Verwaltung.

Im Sommer 1993 kam es in der Pishder-Region zu ersten bewaffneten Auseinandersetzungen, als Bauern Land besiedelten, das von ehemaligen *mustashars* beansprucht wurde. Die Kämpfe wurden erst nach Eingreifen bewaffneter Verbände der *Iraqi Kurdistan Front* beendet. 1994 kam es erneut zu Auseinandersetzungen, nachdem bewaffnete Gruppen Dörfer überfielen¹⁵⁵. Im Gegenzug entstand eine Bauernorganisation mit Sitz in Qala Dize, die spätestens seit 1994 mit Unterstützung der Irakischen Kommunistischen Partei (ICP) auch über Waffen verfügte¹⁵⁶. *„Hier in der Region haben wir fast alle Aghas rausgeworfen. Sie sitzen jetzt an der iranischen Grenze und unternehmen immer wieder militärische Aktionen gegen einzelne Dörfer. Mittlerweile haben sie vereinzelt begonnen, die Felder zu verminen.(...) Bauern, die ihre Ernte zurückfordern, werden misshandelt, ihnen wird die Nase abgeschnitten.“*¹⁵⁷ Der Konflikt nahm einen zunehmend politisierten Charakter an, in den die beiden wichtigen Parteien KDP und PUK hineingezogen wurden. *„Im Mai 1994 brachen die bisher schwersten Kämpfe aus. Ausgelöst durch einen Landkonflikt, lieferten sich Kämpfer der KDP und der PUK im ganzen Land schwere Kämpfe und teilten Kurdistan praktisch in Kantone auf.“*¹⁵⁸

Die strategische Bedeutung der Region verdankt sich nicht zuletzt auch der Tatsache, dass hier die lebenswichtigen Schmuggelpfade zum Iran entlang führen. Während der Kämpfe 1994 übernahm die PUK die Kontrolle über weite Teile der Pishder-Region. Im Sommer 1995 geriet die Bauerorganisation selbst unter Druck. Zwei Mitarbeiter wurden entführt, ihre verstümmelten Leichname wurden wenige Tage später nahe ihrer Dörfer aufgefunden¹⁵⁹. Die Versuche, eine eigene Partei zu gründen, scheiterten. Die Frage der Landrechte bleibt weiter ungeklärt und sorgt für

¹⁵⁴ vgl. Rimscha, 1995, S. 42

¹⁵⁵ vgl. Uwer, Thomas: „Es gibt mehr zu tun, als die Aghas rauszuschmeißen – Interview mit Mitgliedern einer südkurdischen Bauernorganisation“, in: Blätter des iz3w, Nr. 205, 1995, S. 7.

¹⁵⁶ Dies bestätigte 1995 Kerim Ahmed, Mitglied im Politbüro der ICP.

¹⁵⁷ Uwer, 1995, S. 7.

¹⁵⁸ Offeringer/Bäcker, 1995, S. 38.

¹⁵⁹ Angehörige machten Sicherheitskräfte der PUK für die Morde verantwortlich.

beständigen Zündstoff. Bis heute kommt es zu Auseinandersetzungen und Übergriffen in der Region.

2. 6. 2. Beispiel B: Frauenrechte

Auf ähnliche Weise wirkt die irakische Rechtsprechung und die Unfähigkeit der kurdischen Selbstverwaltung, eine eigene Gesetzgebung zu installieren, auch gegenüber den Frauen der Region weiter. Formal ist auch im kurdischen Nordirak das irakische *"Gesetz der persönlichen Moral"* nach wie vor in Kraft, nach dem es z.B. für eine Frau strafbar ist, ihren Mann zu verlassen. *"Im Juni 1993 waren allein in Suleymaniyah über 20 Frauen aus diesem Grund im Gefängnis. Mehrehe ist ebenso erlaubt, wie ein alter Brauch, der auf kurdisch ‚Frau gegen Frau‘ heißt. Dabei handelt es sich um eine Art Hochzeitsvertrag, der zwischen den Männern zweier Familien ausgehandelt wird und vorsieht, die Töchter der zwei Familien ‚auszutauschen‘ und mit den jeweiligen Söhnen und Neffen zu verheiraten."*¹⁶⁰ Den Angaben lokaler Frauenorganisationen zufolge verbüßen vielfach Frauen die gegen ihre männlichen Familienangehörigen verhängten Haftstrafen¹⁶¹. Neben der öffentlichen Bestrafung sieht das *"Gesetz der persönlichen Moral"* ebenso Straffreiheit bei Gewalt bis hin zum Mord gegenüber weiblichen Familienangehörigen vor. Diesem Gesetz folgend kam es vor allem in der ersten Zeit der kurdischen Verwaltung zu Exzesstaten gegenüber Frauen, die der Kollaboration mit dem Baath-Regime bezichtigt wurden¹⁶². Nach Auskunft der *"Unabhängigen Frauen Union"* von 1994, wurden *"in den (ersten) zweieinhalb Jahren der Selbstverwaltung allein in der Provinz Arbil 575 Frauen ermordet (...), die meisten von Bekannten oder Verwandten aus moralischen Gründen."*¹⁶³ *"Zwischen 1993 und Anfang 1998 wurden nachweislich über 100 Frauen von männlichen Angehörigen umgebracht; rund 60 Frauen begingen in derselben Periode Selbstmord – in der Regel durch Selbstverbrennung – infolge von familiären oder Ehekonflikten."*¹⁶⁴ Darüber hinaus leiden Frauen im kurdischen Nordirak unter einer weitgehenden ökonomischen und politischen Diskriminierung. So wird der Erbspruch von Frauen auf Land und Haus des verstorbenen Ehemanns nicht anerkannt. Der großen Zahl der sogenannten Anfal-Witwen, deren

¹⁶⁰ Schmidt, Lissy: "Soziale Bewegungen im kurdischen Nordirak", in: Analyse und Kritik, AK Nr.365, Jhg. 24, 1994 (b), S. 6.

¹⁶¹ vgl. auch SFH – Lageanalyse, 2000, S. 12.

¹⁶² vgl. WADI: Interview mit Dr. Wahabir, April 1994, in: links 7/8 1994, S.20 ff.

¹⁶³ vgl. Schmidt, 1994 (b), S. 6.

Männer im Verlaufe der irakischen Vernichtungskampagnen verschwanden, ist eine erneute Heirat untersagt. *"The Special Rapporteur has reported that the widows, daughters, and mothers of the Anfal Campaign victims are dependent economically on their relatives or villages because they may not inherit the property or assets of their missing family members."*¹⁶⁵ *"Auch am politischen Leben haben die Frauen wenig teil: Weder spielen sie in den Parteien und Verwaltung eine nennenswerte Rolle noch konnten sie ihre Anliegen und Forderungen auf die Agenda der maßgeblichen Parteien setzen."*¹⁶⁶ Alle Versuche, zumindest eine rechtliche Gleichstellung zu erreichen und das "Gesetz der persönlichen Moral" abzuschaffen, sind bislang gescheitert. Aus der jüngsten Vergangenheit häufen sich zudem Berichte von Übergriffen islamistischer Gruppen. So berichtet die SFH: *"Im Juni 1998 steckten sie 110 Damenkleidergeschäfte in Erbil in Brand, da diese ‚religiös illegale‘ Kleider verkauft und bewirkt hätten, dass der Markt voller Frauen sei."*¹⁶⁷

Staatlichen Schutz gegen irgendeine der geschilderten Praktiken oder Schutz durch die de facto-Autoritäten im Nordirak können Frauen nicht erwarten.

¹⁶⁴ SFH – Lageanalyse, 2000, S.12.

¹⁶⁵ US – Department of State – Report 1999, Washington D.C. 2000, S. 26.

¹⁶⁶ SFH – Lageanalyse, 2000, S.12.

¹⁶⁷ SFH – Lageanalyse, 2000, S. 11.

2. 6. 3. Beispiel C: Politische Morde und Verfolgung der Opposition im kurdischen Nordirak

Konflikte und Verfolgungsmaßnahmen resultieren aber auch aus dem Versuch der wichtigen Parteien, ihre Herrschaft nach innen zu konsolidieren und Opposition auszuschalten. Amnesty International wies bereits 1995 in einer Vielzahl von Fällen nach, dass sich PUK, KDP und die Islamische Bewegung (die die Region um Halabja kontrolliert) gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, die nicht alleine im Zusammenhang mit militärischen Auseinandersetzungen stehen. Das AA hingegen schreibt zur Frage der Menschenrechtsvergehen lediglich: *„Es kommt zeitweise zu Auseinandersetzungen zwischen kleineren Gruppen mit spezifischem ideologischem (kurdische Kommunisten, PKK), religiösem (kurdische Islamisten) oder ethnischem (Suchi-Clan, Assyrer, Turkmenen) Hintergrund untereinander oder mit den größeren Parteien KDP und PUK. Nach Berichten von Amnesty International sollen sich die KDP und PUK dabei schwerer Übergriffe (Festnahmen, Folterungen und teilweise extralegale Tötungen) gegen Angehörige der kleineren Gruppen schuldig gemacht haben...“*¹⁶⁸. **Während das AA nur wenige Zeilen zuvor den wichtigen Parteien „de facto staatsähnliche Gewalt“ bescheinigte, erscheinen Verfolgungsmaßnahmen nun als Begleiterscheinungen innerkurdischer Konflikte, an denen sich nahezu alle präsenten Parteien und Gruppen beteiligten.** Alleine die Tatsache, dass PUK, KDP und Islamisten in den jeweils von ihnen kontrollierten Gebieten die unumstritten stärksten und machtvollsten Parteien darstellen, sowie weite Teile auch des zivilen Lebens, der Verwaltung und Strafverfolgung kontrollieren, stellt die Darstellung des AA in Frage. So legte Amnesty International dar, dass der Aufbau der Polizei- und Sicherheitsdienste sich am Vorbild irakischer Herrschaftsausübung orientierte. Die dargelegten Verhaftungen, Folter und extralegalen Hinrichtungen sind mitnichten als Begleiterscheinungen innerkurdischer Kämpfe, sondern vielmehr als Mittel zur Durchsetzung parteilicher Macht und zur Ausschaltung oppositioneller Gruppen zu sehen. Bereits 1995 legte der Bericht dar, dass nicht nur Mitglieder politischer Parteien, sondern auch soziale Bewegungen und Bürgerinitiativen mit Repressionen zu rechnen haben. *„A demonstration organized by the Kurdistan*

¹⁶⁸ LBAA, 1999 (b), S. 5.

*Workers ' Federation was held in Sulaimaniya on 1 September 1994. Several hundred people were said to have participated in protest against a decision by the Governor of Sulaimaniya to knock down makeshift shelters which had been erected illegally in the city. The majority of people living in these shelters were Kurds from Kirkuk who had been forcibly expelled from their homes by the Iraqi Government. The demonstrators had gathered in front of the Governorate building, demanding that the decision be rescinded until the people concerned had been rehoused. According to accounts received by Amnesty International from two participants, PUK forces fired into the crowd in an attempt to disperse them. Bakr` Ali, a representative of the Union of the Unemployed and one of the organizers of the demonstration, was wounded and then allegedly pursued and shot dead by members of the PUK's Special Brigades.*¹⁶⁹

Der AI Report Irak für 1999 nennt des weiteren den Fall Nazanin `Ali Sharif, "a leading member of the Independent Women's Organization in Arbil, (who) reportedly received death threats and escaped an assassination attempt in June."¹⁷⁰

Im April 1999 wurden zwei Mitglieder der Arbeiterkommunistischen Partei in Arbil von Mitgliedern der "Islamic League" in Folge einer Debatte über Frauenrechte zum internationalen Frauentag erschossen. Im Februar 2000 wurde die Verhaftung dreier führender Funktionäre der Arbeiterkommunistischen Partei in Suleymaniyah durch den Sicherheitsdienst der PUK bekannt. Auf Intervention internationaler Organisationen wurden die Verhafteten später wieder entlassen.

Auch der KDP werden Übergriffe gegenüber den Arbeiterkommunisten vorgeworfen. So seien ebenfalls im April 1999 sechs Personen verhaftet worden, nachdem sie Flugblätter verteilt hatten. In Folge seien sie vom Sicherheitsdienst der KDP gefoltert worden¹⁷¹. Die SFH berichtet darüber hinaus von Repressionen gegen die International Federation of Iranian Refugees (IFIR) durch Sicherheitskräfte der KDP: "Am 30. Mai 1999 wurden ihr Vertreter des Zweigbüros Erbil und ein Vorstandsmitglied wegen ‚illegaler Aktivitäten‘ von der DPK (KDP) festgenommen. Die IFIR betont, der wahre Grund für die Festnahme sei gewesen, dass die IFIR-Aktivisten Proteste der iranischen Flüchtlinge gegen ihre unzulänglichen Lebensbedingungen (...) organisiert hätten. (...) Die IFIR

¹⁶⁹ Amnesty International: "Iraq – Human Rights Abuses in Iraqi Kurdistan since 1991", 28.02.1995 MDE 14/01/95 London 1995, S. 89.

¹⁷⁰ Amnesty International: 1999 Annual Report on Iraq, London 2000, S.4.

¹⁷¹ Amnesty International: Urgent Action, Extra 67/99, MDE 14/04/99.

beschuldigte die DPK (KDP) in diesem Zusammenhang eine Atmosphäre von Angst und Terror zu schaffen und bezeichnet sie als ‚brutal chauvinistic‘.¹⁷²

2. 6. 4. Beispiel D: Kontinuierliche Diskriminierung - Assyrer

Obwohl die irakische Verfassung als laizistisch einzustufen ist und die Glaubensfreiheit nennt¹⁷³, stehen christliche Minderheiten wie die Assyrer seit Jahrzehnten im Zentrum von Diskriminierungen und Verfolgungsmaßnahmen¹⁷⁴.

Bereits 1928 wurden die assyrischen und assyro-chaldäischen Flüchtlinge dem Mandat des Hohen Flüchtlingskommissars des Völkerbundes unterstellt, nachdem rund 50.000 Angehörige der christlichen Minderheit aus der Türkei in den Irak¹⁷⁵ geflohen waren. Das Mandat wurde aufrechterhalten, weil sich zeigte, dass Assyrer auch im Irak heftigen Repressionen ausgesetzt waren: *„Zwar hatte Irak die Flüchtlinge zunächst noch widerwillig aufgenommen, sie aber im Jahre 1933 dann selbst grausam verfolgt und viele von ihnen getötet.“*¹⁷⁶ Die Repressionen gingen soweit, dass der Völkerbund versuchte, Assyrer aus dem Irak nach Britisch-Guayana umzusiedeln¹⁷⁷.

Der Rückblick soll verdeutlichen, wie weit die anti-assyrischen Ressentiments und Repressionen in der Geschichte des Landes zurückreichen. Bis dato unternimmt die irakische Regierung Verfolgungsmaßnahmen und gezielte Diskriminierungen gegenüber Assyriern: *„According to Human Rights Watch and Assyrian sources, the Government continues to harass and kill Assyrians throughout the country by forced relocations, terror, and artillery shelling.“*¹⁷⁸

Es mag daher nicht verwundern, dass sich dieses Feindbild auch unter kurdischer Herrschaft fortsetzt und assyrische wie internationale Quellen immer wieder von Repressionen gegenüber der assyrischen Bevölkerung berichten. *„Assyrische Quellen erheben den Vorwurf, dass bewaffnete Kräfte der DPK (KDP) immer wieder Blockaden gegen assyrische Dörfer errichteten und damit die Versorgung unterbänden. Immer wieder komme es vor, dass DPK (KDP)-Kräfte von*

¹⁷² SFH – Lageanalyse, 2000, S. 10.

¹⁷³ vgl. ICJ – Report Iraq and the Rule of Law, Geneva 1994, S. 125.

¹⁷⁴ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 82.

¹⁷⁵ vgl. von Glahn, Wiltrud, „Der Kompetenzwandel internationaler Flüchtlingshilfsorganisationen – vom Völkerbund bis zu den Vereinten Nationen“, Baden-Baden 1992, S. 22 f.

¹⁷⁶ ebd.

¹⁷⁷ vgl. auch: Marrus, Michael R.: „Die Unerwünschten – Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert“; Hamburg/Göttingen 1999.

¹⁷⁸ US – Department of State, Report 1998, 1999, S. 7.

AssyrerInnen Waren und Hilfsgüter beschlagnahmten. Betroffen von diesen Einschüchterungsmaßnahmen seien insbesondere acht rein assyrische Dörfer in der Region Nahla (...). Die Proteste der UNO und des IKRK zeigten wenig Wirkung. Zu einem besonders gravierenden Vorfall sei es am 27./28. August 1999 gekommen, als bewaffnete DPK (KDP)-Kräfte das Dorf Kash Kawa beschossen hätten und in den Ort eingedrungen seien. EinwohnerInnen seien mitten in der Nacht aus ihren Häusern gejagt und zusammengetrieben worden; zwei Männer seien schwer zusammengeschlagen worden.¹⁷⁹ Das US – Department of State berichtet weiter: *“AINA reported a similar night raid by a dozen members of the KDP forces on the village of Belmat on September 10. (...) The ICRC confirmed that it intervened with the KDP after receiving an Assyrian request and that the KDP withdrew from the villages thereafter. AINA reported that armed KDP members entered Assyrian Patriotic Party (APP) headquarters in Dohuk on October 21 and forced its closure. APP offices were allowed to reopen 4 days later.”*¹⁸⁰ Während die KDP die Maßnahmen damit rechtfertigte, die betroffenen assyrischen Dörfer stünden im Verdacht der Unterstützung der PKK, meldeten assyrische Quellen ebenfalls Übergriffe von Seiten der *“Kurdischen Arbeiterpartei”*: *“Assyrians continue to fear attacks by the Kurdistan Workers Party (...). In December 1997, six Assyrians died in an attack near Dohuk by the PKK. Some Assyrian villagers have reported being pressured to leave the countryside for the cities as part of a campaign by indigenous Kurdish forces to deny the PKK access to possible food supplies.”*¹⁸¹

Zwar wurde gemäß eines irakischen Dekrets von 1972 seit einigen Jahren auch ein assyrischer Unterricht für die Grundschulen erlaubt¹⁸², assyrische Quellen aber berichten, dass den ersten assyrischen Schülern, die im Oktober 1998 in die secondary school eintraten, die Weiterführung des assyrischen Unterrichts von den kurdischen Autoritäten untersagt wurde.¹⁸³ Diese Diskriminierungen scheinen mit tiefsitzenden Ressentiments auch der Bevölkerung verbunden zu sein. So berichtet das US – Department of State, dass es im kurdischen Nordirak zu verschiedenen Fällen von mobartigen Übergriffen¹⁸⁴ der muslimischen Bevölkerung gegenüber der christlichen Minderheit gekommen sei. Darüber hinaus wurden wiederholt

¹⁷⁹ SFH – Lageanalyse, 2000, S. 13.

¹⁸⁰ US – Department of State, 2000, S.23.

¹⁸¹ ebd.

¹⁸² Im Irak wurde das Dekret niemals umgesetzt.

¹⁸³ vgl. US – Department of State, 2000, S. 28.

¹⁸⁴ ebd., i.O.: *“Several instances of mob violence”*.

Mordanschläge und Bombenattentate auf Mitglieder der assyrischen Gemeinde in den Jahren 1998 und 1999 bekannt.¹⁸⁵ Für besonderes Aufsehen sorgte der Fall der 21-jährigen Helena Aloun Sawa, der Hausangestellten eines hochrangigen KDP-Funktionärs, deren Leiche im Juni 1999 gefunden wurde. Der Zustand der Leiche ließ darauf schließen, dass die Assyrerin ermordet und zuvor Opfer einer Vergewaltigung wurde. Frau Sawa war bereits seit Anfang Mai 1999 vermisst. Der Fall sorgte vor allem aufgrund der Tatsache für Aufsehen, dass die kurdischen Behörden sich nach Auskunft der assyrischen Gemeinde weder an der Suche nach der vermissten Person, noch an der Aufklärung des Mordes interessiert zeigten. *„Reporting that the KDP offered no assistance in searching for Sawa and that (the KDP official) had intimidated the family into not pursuing an investigation, AINA concluded that the murder ‚resembles a well-established pattern‘ of complicity by Kurdish authorities in attacks against Assyrian Christians in northern Iraq.“*¹⁸⁶ Das US – Department of State stellt fest, dass zwar die Berichte der assyrischen Gemeinde von den lokalen Autoritäten zu keinem Zeitpunkt bestätigt wurden, zugleich aber auch keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, den Fall zu untersuchen oder Anklage zu erheben¹⁸⁷.

Auch andere im Irak stigmatisierte und diskriminierte Minderheiten wie die Turkmenen berichteten wiederholt von Übergriffen seitens lokaler kurdischer Autoritäten. *„Zahlreiche Quellen berichteten im August 1998 von Kämpfen zwischen Kurden und Turkmenen in Erbil. Ursache der Zwischenfälle war anscheinend, dass etliche Büros turkmenischer politischer und kultureller Organisationen von den Behörden geschlossen und von DPK (KDP)-Kämpfern angegriffen wurden. Darüber, wer schließlich die Verantwortung für den Ausbruch der Gewalttätigkeiten trug, gehen die Versionen auseinander: Die kurdischen Behörden geben an, sie hätten die Büros geschlossen, um den Ausbruch spontaner Gewalt zu verhindern. Demgegenüber äußerte die turkmenische Seite, dass die Gewalt von den*

¹⁸⁵ *„Many Assyrian groups reported a series of bombings in Irbil in late 1998 and early and late 1999. On December 9, 1998, Nasreen Shaba and her 3-year-old daughter Larsa Toma were killed when a bomb exploded on the doorstep of their home in the Terawa section of the city. Later the same month, bombs exploded at the front door of Salman Toma Koshaba in the Al-Iskan area and in front of a convent in the Al-Mal’ab area. On*

January 6, a bomb exploded at the door of Father Zomaya Yusip in the 7th – of-Nisan area. No one was killed in these three subsequent incidents. On December 15, a bomb killed 60-year-old Habib Yousif Dekhoka in front of his store in Irbil after several months of threats and one prior attempt.“ US – Department of State, 2000, S. 28

¹⁸⁶ ebd., S. 5.

¹⁸⁷ vgl. ebd.

*kurdischen Behörden ausgegangen und Teil der gegen sie gerichteten "ethnischen Säuberung" durch die DPK (KDP) sei.*¹⁸⁸

2. 7. Die "Erkenntnislücken" des AA

Auch wenn die **Repressionen und Verfolgungsmaßnahmen** der kurdischen Parteien **als sichtbarer Ausdruck der die Region prägenden politischen und ökonomischen Beschränkungen** und der daraus resultierenden sozialen Konflikte analysiert werden können, müssen die Parteien als Handelnde identifizierbar bleiben. Die von ihnen ausgeübte Repression entspringt zwar vielfach der konkreten Sorge um den Machterhalt innerhalb des fragilen, beständig von Auflösung bedrohten Systems politischer Herrschaft im kurdischen Nordirak, das sie nur mittels Gewalt glauben Aufrecht erhalten zu können. In den Maßnahmen, die sie dabei ergreifen (s.o.) spiegelt sich allerdings die kontinuierliche Bindung an die irakische Herrschaftsrealität. Repressionen nach Innen folgen zum Teil den vorstrukturierten Feindbildern gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten, die im Irak fast schon traditionell mit Verfolgung zu rechnen haben, wie das zuletzt genannte Beispiel darstellen soll. Zugleich hilft es, die, dem Lagebericht des AA inhärente Annahme zu widerlegen, dass mit dem Rückzug irakischer Verwaltungseinheiten aus der Region und der derzeitig ausgeübten Herrschaftsgewalt durch kurdische Parteien gleichsam ein verfolgungsfreier Zustand im kurdischen Nordirak entstanden sei.

Das AA wendet sich dieser realen Verfolgung durch kurdische Parteien nicht etwa zu, sondern reduziert sie auf militärische Konflikte zwischen scheinbar gleichwertigen kurdischen Organisationen und Gruppen. Dies mag zu einem großen Teil der axiomatischen Setzung einer sicheren Schutzzone geschuldet sein: Aus der verengten Perspektive, die den kurdischen Nordirak lediglich als frei von irakischen Verwaltungsstrukturen sieht, der Entwicklung und politisch/ökonomisch/rechtlichen Konstitution derweil keinerlei Aufmerksamkeit schenkt, mögen die Verfolgungsmaßnahmen als schlichtes Handgemenge unter Kurden erscheinen. Eine Perspektive, die sich das AA

¹⁸⁸ SFH – Lageanalyse, 2000, S. 14.

angesichts der selbst formulierten Funktion, *„Entscheidungshilfe in Asylverfahren“*¹⁸⁹ zu leisten kaum erlauben kann. Darzustellen hat das AA dem eigenen Anspruch zufolge *„asyl- und abschieberelevante Tatsachen und Ereignisse“*¹⁹⁰.

Da der Anspruch schon einmal formuliert ist und obendrein betont wird, dass *„die deutschen Botschaften angewiesen (sind), sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten“*¹⁹¹, muss vom AA verlangt werden, den Erkenntnissen, die vom IKRK, den verschiedenen UN-Organisationen, der Opposition, wie den Nichtregierungsorganisationen umfangreich dargelegt werden, auch Aufmerksamkeit zu schenken. So geben Asylbewerber aus dem kurdischen Nordirak immer wieder an, sie seien nach einer Rückführung durch türkische Behörden über den Grenzübergang Habur/ Ibrahim Khalil vom *Asaisch* (Sicherheitsdienst) der KDP verhört, zum Teil auch verhaftet und misshandelt worden¹⁹².

Dies ist in sofern bedeutend, als die wichtigste Fluchtroute aus dem kurdischen Nordirak über die Türkei verläuft und somit auch jene eine Rückschiebung in KDP kontrolliertes Gebiet durch türkische Behörden zu befürchten haben, die aufgrund oppositioneller Tätigkeit im von dieser Partei kontrollierten Gebiet oder durch Mitgliedschaft in PUK, anderen Parteien oder aufgrund ihrer regionalen Herkunft dem Sicherheitsdienst der KDP verdächtig erscheinen müssen. Der Tatsache, dass die wichtigste Grenze der Region von einer der *„de facto-staatsähnlichen Gewalt“* und somit auch Verfolgung ausübenden Parteien kontrolliert wird, schenkt das AA keinerlei Aufmerksamkeit.

3. Die permanente Bedrohung

Das Leben in der kurdischen Region des Nordiraks ist geprägt durch die stetige Bedrohung seitens des irakischen Staates. Nicht der Bruch mit dem Regime und seinen administrativen und wirtschaftlichen Strukturen, sondern vielmehr eine auferzwungene Kontinuität und anhaltende Bindung prägen die Konstitution der Region. Neben dieser vermittelten Bedrohung äußert sich der Herrschaftsanspruch

¹⁸⁹ LBAA, 1999 (b), S. 1.

¹⁹⁰ ebd.

¹⁹¹ Es heißt weiter: *„Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. das UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen.“* ebd.

¹⁹² Mitarbeiter internationaler Organisationen mussten sich schon 1995, als der Zugang zur Region über die Türkei begrenzt noch möglich war, ebenfalls beim zuständigen Büro des Sicherheitsdienstes anmelden.

der irakischen Regierung auch durch unvermittelte Gewaltanwendung. Damit sind nicht nur die vom AA eingeräumten nachrichtendienstlichen Aktivitäten im kurdischen Nordirak und Anschläge gegenüber Oppositionellen und Mitarbeitern internationaler Hilfsorganisationen gemeint. Wie in den Jahren zuvor so hat die irakische Armee auch im vergangenen Jahr wiederholt Konflikte entlang der Demarkationslinie provoziert und kurdische Ansiedlungen beschossen. Zur Bedrohung der Region durch den Zentralirak schreibt das AA: *„Derzeit liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass die Bagdader Zentralregierung versucht, ihre Staatsgewalt auf den von Kurden besiedelten Irak auszudehnen.“*¹⁹³ Auch 1996 lagen *„keine Erkenntnisse“* über das Vordringen irakischer Truppen in die kurdische Region vor. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass unter der gegebenen Voraussetzung, dass der kurdische Nordirak von der Zentralregierung als integraler Bestandteil ihres Hoheitsgebietes betrachtet wird¹⁹⁴ und ganz praktisch über keinerlei wirksame Schutzmechanismen verfügt, eine Wiederherstellung irakischer Staatsgewalt in der kurdischen Region jederzeit möglich ist und keinerlei formaler Ankündigung bedarf.¹⁹⁵

Nicht zuletzt entspringt die Bedrohung der konkreten Erfahrung von Verfolgung, die in den Achtziger Jahren in der sogenannten Anfal-Kampagne gipfelte, während derer kurdische Dörfer und Städte systematisch zerstört und teilweise mit chemischen Kampfstoffen beschossen wurden. Das Ausmaß der seinerzeit eingesetzten militärischen und polizeilichen Gewalt erfordert aber eine entgegengesetzte Fragestellung. Unter den gegebenen Bedingung nämlich wäre zu untersuchen, ob Anzeichen dafür vorliegen, dass die irakische Zentralregierung von ihrem Hoheitsanspruch oder der Politik der ethnischen Verfolgung von Kurden abrückt. Diese ethnische Verfolgung, die sich in den Arabisierungsmaßnahmen gegenüber der kurdischen Bevölkerung in Kirkuk und Khanaqin äußert, ist gleichsam eine Bedrohung auch für die Kurden des Nordirak, weil sie vom territorialen Anspruch des Zentralregimes nicht zu trennen ist.

¹⁹³ LBAA, 1999 (b), S. 6.

¹⁹⁴ So berichtet das US-State Department in seinem aktuellen Bericht, dass die Regierung Schulbücher mit pro-irakischer Propaganda in die kurdischen Gebiete versendet. US- Department of State, 2000, S. 17.

¹⁹⁵ Im Gegensatz zum AA weiß die Schweizer Flüchtlingshilfe in ihrer Lageanalyse zum kurdischen Nordirak sehr wohl konkrete Anhaltspunkte für eine Bedrohung zu nennen: *„Alarmierend ist in diesem Zusammenhang die kürzlich erfolgte Meldung, dass Saddam Hussein seinen Sohn Qusay zum Kommandanten einer Militäreinheit ernannt hat, die Maßnahmen gegen das Eindringen türkischer Truppen in Nordirak ergreifen soll. Solche Maßnahmen dürften wohl nur dann wirksam zu ergreifen sein, wenn das Territorium Nordiraks vorgängig wieder unter zentralstaatliche Kontrolle gebracht wird. Ein weiteres Indiz für die mögliche Planung militärischer Aktionen stellt der Umstand dar, dass Anfang November 1999 Einheiten iranischer Mujaheddin-e-Khalq in der Pufferzone zwischen Nordirak und den zentralstaatlich kontrollierten Gebieten stationiert worden seien. (...) Das Bagdader Regime hat seit geraumer Zeit starke Bodentruppen entlang der Grenze zu den kurdisch kontrollierten Gebieten stationiert.“* SFH – Lageanalyse, 2000, S.2 f.

3. 1. *Ethnische Verfolgung*

Auch in seinem neuen Lagebericht betrachtet das AA Gruppenverfolgung nicht als strukturelles Merkmal irakischer Herrschaftspraxis, sondern führt sie unter dem Kapitel II. *Asylrelevante Tatsachen, 1 Staatliche Repressionen* auf. Auffällig ist dabei, dass, im Vergleich zum Vorbericht, lediglich ¼ Seite Text hinzugekommen ist und der neue Lagebericht grundsätzlich an den bekannten Einschätzungen festhält. Während noch im Lagebericht vom Januar 1999 apodiktisch und ohne Einschränkung festgestellt wurde, dass *"eine gezielte Verfolgung ethnischer oder religiöser Minderheiten im Irak"* nicht bestehe¹⁹⁶, stellt der neue Bericht einschränkend fest, dass *"religiöse und/oder ethnische Gruppen oder Stämme als solche nicht Repressionen des irakischen Staates ausgesetzt"*¹⁹⁷ seien. Die darauf folgende Einschränkung erklärt, was mit der Verfolgung ethnischer Gruppen "als solche(r)" gemeint ist: *"Die Zentralregierung geht aber brutal und unterschiedslos gegen Einzelpersonen und Gruppen, die auch religiöse und/oder ethnische Gruppen sein können, vor, sofern sie in ihnen eine Gefährdung ihrer Machtbasis, der Effektivität des Zentralstaates, separatistische Aktivitäten oder ausländische Einflussnahme zu erkennen glaubt"*¹⁹⁸

Die vom AA hier getroffene Unterscheidung ist aus den Ausführungen zur Frage religiöser Verfolgung im Lagebericht vom Januar 1999 schon bekannt. Zwar finde eine Verfolgung statt, diese sei aber nicht eigentlich "ethnisch" motiviert, sondern diene dem schieren Machterhalt. Eine kasuistische und gefährliche Argumentation, die zwar den offensichtlichen Bestand existierender Verfolgung anerkennt (der sich nicht zuletzt in einer von der Bundesregierung mitgetragenen UN-Resolutionen ausdrückt, in der die irakische Regierung aufgefordert wird *"unverzüglich die Unterdrückung der irakischen Kurden im Norden, der Assyrer, der Schiiten, der Turkmenen und der Bevölkerung der Marschgebiete einzustellen"*¹⁹⁹, im gleichen Zuge aber wieder einschränkt und auf einen Machtkonflikt herunterdekliniert. Trotz der umfassenden ethnischen Verfolgungskampagnen der Vergangenheit und der aktuell zu beobachtenden Maßnahmen gegen Schiiten im Süden, Kurden in der

¹⁹⁶ LBAA 99 (a), S. 4.

¹⁹⁷ LBAA 99 (b), S. 7.

¹⁹⁸ ebd.

¹⁹⁹ UN-Resolution vom 11. 4. 1997, übersetzt von UNHCR in der BRD, Mitteilung an das Bayerische Verwaltungsgericht München v. 12. 7. 1997.

Region Kirkuk und anderen Städten und der weitreichend dokumentierten Verfolgung der Faili-Kurden²⁰⁰ weigert sich das AA mithin weiter, die spezifische Form ethnischer Unterdrückung im Irak anzuerkennen und damit zu attestieren, dass nicht oppositionelles oder als den Machterhalt gefährdend gesehenes Verhalten, sondern die reine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe an einem bestimmten Ort des Irak ausreichen, umfassende Verfolgungsmaßnahmen auszulösen. Die Argumentation des AA, die darauf abhebt, dass Kurden in Bagdad und auch in Kirkuk "unbehelligt" lebten und zum Teil auch Regierungsämter bekleideten, um zu belegen, dass eine Verfolgung ethnischer Gruppen "als solche(r)" nicht stattfindet, ist aus zwei Gründen zurückzuweisen.

Erstens entsprechen die vom AA angeführten Indizien nicht den Tatsachen.

Während es im Lagebericht nach wie vor beschönigend heißt: *"In Kirkuk, einer Stadt mit einem traditionell hohen Kurdenanteil, prägen Kurden vielfach das Straßenbild. (...) Auch Kurden werden allein aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit keinen staatlichen Sanktionen unterworfen."*²⁰¹, finden in Kirkuk seit 1991 massive Wellen ethnischer Umsiedlungen statt, die bis heute anhalten. *"Forced displacements of ethnic Kurds (...) resumed in the last months of 1998, particularly in the oil-producing region around the northern city of Kirkuk. Officials of the Kurdish Regional Government in the autonomous region said in December 1998 that some 200.000 ethnic Kurds had been evicted from areas under government control since 1991."*²⁰²

Die von den irakischen Behörden vorgenommenen Umsiedlungen und Vertreibungen, die in der ersten Kritik am Lagebericht schon ausführlich dargestellt wurden²⁰³, **erfolgen ausschließlich nach ethnischen Maßstäben.** Bereits seit den siebziger Jahren ist es *"Kurden verboten, in Kirkuk Haus- und Grundbesitz zu erwerben, auszubauen oder zu renovieren. Immobilien dürfen nicht an Kurden veräußert werden, Nachlässe nicht auf kurdische Angehörige übertragen werden. (...) Kurdische Schulen und Kultureinrichtungen wurden geschlossen, Künstler mit Ausstellungsverbot belegt und kurdische Arbeiter massenhaft aus den Erdölfabriken entlassen"*.²⁰⁴ *"The Kirkuk Governorate was renamed 'Al-Ta'mim' which means in*

²⁰⁰ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S. 76 ff.

²⁰¹ LBAA, 1999 (b), S. 7.

²⁰² Human Rights Watch, 2000, S. 2.

²⁰³ vgl. von der Osten-Sacken/Uwer, 1999, S.72.

²⁰⁴ Rogg, Inga: "Die Vertreibung der Kurden aus Kirkuk", in: INAMO, Nr. 21, Jhg 6, Frühjahr 2000, S.20, vgl. auch Amnesty International – Report – MDE 14/10/99 Iraq. Victims of Systematic Repression, Nov. 1999, S.13: Since mid-1997 thousands of Kurds and a number of other non-Arabs (...) have been expelled to the Kurdish provinces

arabic ‚nationalization‘. On 12 January 1998 a decree was issued by the Governorate of al-Ta‘mim ordering the expulsion of 1468 families from the governorate because of its ‚very important security status and geographical location‘. (...) The decree (...) also includes details of the procedure to be followed by the security forces, it states: 1. One member of each Kurdish family expelled to the northern provinces should be detained; 2. Confiscation of property belonging to the expelled; 3. Confiscation of ration cards; 4. Confiscation of membership cards...”.²⁰⁵ Zynisch könnte man also im Bezug auf die Darstellungen des AA sagen, dass vor allem auf den Routen, die aus der Stadt hinausführen „Kurden vielfach das Straßenbild (prägen)“.

Zweitens ist die vom AA getroffene Einschränkung, dass nicht ethnische Gruppen „als solche“ verfolgt würden, insofern unzulässig, als es sich bei dem, was der Begriff „Ethnie“ bezeichnet, nicht um eine biologisch bestimmte Entität, sondern um eine soziale Konstruktion handelt, die ohne das ganze Setting zugeschriebener Gemeinsamkeiten (bei dem das gemeinschaftlich zu besetzende Territorium eine zentrale Rolle spielt) keinen Sinn ergibt.²⁰⁶ **Eine ethnische Gruppe „als solche“, losgelöst also von kulturellen, territorialen oder nationalen Fragen und Konflikten, existiert nicht.** Die vom AA mit „ethnisch“ gleichgestellte Kategorie, die den Einzelnen als Träger kollektiver Merkmale auch losgelöst von diesem Setting definiert, ist einschlägig unter dem Begriff „Rasse“ bekannt.²⁰⁷ Nur insofern wäre dem AA recht zu geben, als eine Rassenpolitik vom irakischen Staat nicht betrieben wird, Kurden also nicht *„als solche“* verfolgt werden, sondern als Teile des *ethnischen* Kollektivs der Kurden.

Die Auseinandersetzung zwischen Zentralregierung und kurdischer Bevölkerung ist weitestgehend territorial ausgeprägt und nicht „rassisch“ motiviert. Sie ist somit im eigentlichen Sinne als ethnische Verfolgung zu bezeichnen. Dies erfordert eine Erklärung, da das AA den Begriff „ethnisch“ in einer Form benutzt, der den Schluss nahe legt, ethnische Verfolgung wäre schon

(...) because of their ethnic origin.”

²⁰⁵ Amnesty International – Report – MDE 14/10/99 Iraq. Victims of Systematic Repression, Nov. 1999, S.13.

²⁰⁶ Dieser Begriff der Ethnizität findet sich in der gesamten einschlägigen Literatur, so z.B. in Barth, Frederic: Ethnic Groups and Boundaries, Bosten 1969, Römheld, Regina: Die Macht des Ethnischen, Frankfurt/Main 1998, Sahlins, Marshall D.: Kultur und praktische Vernunft, Frankfurt/Main 1994; Banks, Marcus: Ethnicity. Anthropological Constructions., London/New York 1996; Geertz, Clifford: Über den Sinn ethnischer Differenz, Hannover 1997.

²⁰⁷ Wobei es sich auch beim Begriff der Rasse um eine Konstruktion, nicht um einen biologischen Befund handelt. vgl. Allen, Theodore W.: Die Erfindung der weißen Rasse, Berlin 1998

dadurch keine mehr, da sie sich mit politischen oder handfesten strategischen Interessen verbindet. Das Gegenteil ist der Fall: Nationale Verwertungsinteressen und territoriale Ansprüche laufen Ethnizität und (von außen erfolgreicher) Ethnisierung nicht entgegen, sondern sind mitunter ein zentraler Bestandteil des Settings, aus dem sich Kollektive als ethnisch konstituieren. Im Gegensatz zum Rassebegriff, der sich gegen ein als statisch begriffenes Individuum richtet, in dem er soziale mit (vermeintlichen) biologischen Merkmalen gleichsetzt²⁰⁸, zeichnet sich die soziale Konstruktion ethnischer Entitäten gerade dadurch aus, dass sie zu einem Zeitpunkt virulent wird, zu dem nationale und somit auch territoriale Ansprüche erhoben werden.²⁰⁹

David Carment und Patrick James fassen zusammen, welche Faktoren ethnische Definition und Selbstdefinition im Prozess sozialer Konstruktion bestimmen können (und von anderen Formen sozialer Vergemeinschaftung unterscheiden):

*"Ethnic identification can attach itself to one or more of six different criteria, including (1) race - shared phenotypical features such as pigmentation, stature, and facial or hair type; (2) kinship - assumed blood ties and alleged ancestry such as generally claimed by clans, tribes, and occasionally entire nations; (3) religion - as a leaven of social alliances, not as a formal belief system about ultimate essences; (4) language - as a vehicle of communication and symbol of ethnic and cultural identity; (5) customary mode of livelihood (...); and (6) regionalism - in which groups of people are united because of a distinct geographic region."*²¹⁰

Die von einer Gruppe sich selbst zugeschriebenen Merkmale decken sich mitunter nicht mit den Zuschreibungen von Außen. Eine Gruppe mag sich beispielsweise über religiöse Zugehörigkeit und Sprache definieren, wird aber aus rassistischen Gründen von ihren Gegnern verfolgt. Der selbstintendierte Rückgriff auf eine ethnische Abstammungsgemeinschaft (Ethnizität), wie die fremdintendierte Zuschreibung (Ethnisierung) von Außen, sind nicht das Ergebnis "objektiver" gemeinsamer Merkmale, sondern jeweils ein *"von den Betroffenen konzipiertes*

²⁰⁸ vgl. Rähzel, Nora: Gegenbilder – Nationale Identität durch Konstruktionen des Anderen, Opladen 1997

²⁰⁹ vgl. Römhild: *"Anders als es Auffassungen unterstellen, die ethnische Identität generell als gewissermaßen angeborene, fundamentale Gruppenbindung universalisieren, lässt sich die ‚Erfindung der Ethnie‘ in etwa zeitgleich mit der Etablierung der Nationen datieren. Das Entstehen der Nation, die sich selbst meist als staatsräumlich gefasste Ethnie, mindestens aber als staatsräumlich gefasste Traditionsgemeinschaft versteht, erforderte im Dienste der sie konstituierenden Vorstellung eines homogenen ‚Volkes‘ die ethnisierende Abspaltung derjenigen, die nicht vereinnahmt werden konnten oder sollten."* Römhild, Regina: Die Macht des Ethnischen, Frankfurt/M. 1998, S.141

²¹⁰ Carment, David/James, Patrick: Ethnic Conflict at the International Level, in dies: Wars in the Midst of Peace. The International Politics of Ethnic Conflict. Piitsburgh 1997, S. 255.

*Konstrukt der Wirklichkeit*²¹¹, das " – von außen betrachtet – bar jeder objektiven Begründung sein kann"²¹².

Erst in Verbindung mit diesem "Konstrukt" und damit im engsten Zusammenhang mit der sozialen und historischen Funktion der Abgrenzung, gewinnen diese Merkmale an Bedeutung. Ethnizität zeichnet sich also weniger durch einen objektiven, essentiellen Gehalt, als vielmehr durch die Berufung auf Gemeinsamkeit und Differenz in bestimmten sozialen und historischen Kontexten aus. Sie wird erst dann relevant, wenn den vermeintlichen ethnischen Merkmalen eine Bedeutung innerhalb dieser Kontexte verliehen wird. Am Beispiel der Kurden lässt sich die Frage nach dem essentiellen Gehalt des "ethnisch Kurdischen" schlechterdings aufgrund uneinheitlicher Sprachen und Dialekte, unterschiedlicher Traditionen und sich teilweise widersprechender territorialer Ansprüche etc. nicht positiv klären.

*"Einfach gesagt finden wir unter den Kurden – wie in jeder ethnischen Gruppe – einen Kern, dessen ethnische Identität unzweideutig kurdisch ist und der umgeben ist von einer fließenden Masse mit verschiedenen Graden von ‚Kurdischheit‘, Menschen, die außer kurdisch auch noch etwas anderes sind und die ihre kurdische Identität betonen können oder auch nicht, je nach Situation. (...) Ein Grund (dafür) ist, dass es vom politischen und sozialen Kontext abhängt, ob sich eine Person als Kurde bezeichnet."*²¹³ Was von Bruinessen als ethnisch kurdisch bezeichnet wird, lässt sich nur im konkreten politischen und sozialen Kontext klären, in dem diese "Kurdischheit" eine Bedeutung erlangt. Die Verfolgung der Kurden als ethnische Gruppe richtet sich daher nicht gegen den unterstellten essentiellen Gehalt der Kurden "als solche". Sie setzt vielmehr genau an jenem historischen Moment an, an dem die "Konstruktion" der Entität Kurden aufgrund territorialer und nationaler Ansprüche relevant wird. Im Falle des Irak ist dies zweifelsohne der regionale bzw. territoriale Aspekt: Die Angriffe der Zentralregierung richteten und richten sich gegen die Verbindung von ethnisch definierten Kurden mit einem Territorium namens Kurdistan. So war und ist es das Ziel irakischer Regierungspolitik gewesen, die Subsistenzgrundlagen der kurdischen Bevölkerung, die auf agrarischer Produktion basierten, zu zerstören. Dass in der Geschichte des

²¹¹ Giordano, Christian: Ethnizität und das Motiv des mono-ethnischen Raumes in Zentral- und Osteuropa, in: Faßler, Will und Zimmermann (Hg.): Gegen die Restauration der Geopolitik. Zum Verhältnis von Ethnie, Nation und Globalität, Gießen 1996, S.130.

²¹² Römhild, 1998, S.138.

²¹³ van Bruinessen, Martin: Kurden zwischen ethnischer, religiöser und regionaler Identität, in: Borck/Savelsberg/Hajo (Hg.) Ethnizität, Nationalismus, Religion und Politik in Kurdistan, Münster 1997, S. 186 f.

Irak auch andere Verfolgungen möglich waren, die keinen territorialen Charakter hatten, zeigen die Repressionen gegen assyrische Christen in den 20er Jahren.

Diese territorial determinierte Rolle, die es den ethnischen Kurden beimaß, ließ das irakische Regime zu Methoden greifen, wie der "Anfal-Kampagne", wo Hunderttausende ohne Ansehen der Person verschleppt und ermordet und rund 4000 Dörfer vollkommen zerstört wurden - Maßnahmen, die ausnahmslos gegen die kurdische Bevölkerung ohne Ansehen der Person gerichtet war, sich aber dennoch auf ein begrenztes Territorium erstreckten. Jeder Kurde, gleichgültig ob Kombattant oder Zivilist, der innerhalb des fokussierten Territoriums angetroffen wurde, fiel dieser Praxis zum Opfer.

Die "Anfal-Kampagne" wird aus diesem Grund auch von namhaften Politikwissenschaftlern als Genozid bezeichnet. Gideon Gottlieb etwa schreibt: *"Baghdad" s policies against the Kurds amounted to Genocide. They were genocidal within the plain meaning of the Genocide Convention of 1948: the killing of members of a group with the intent to destroy in whole or part a national or **ethnic group**.*" (Hervorhebung v. Verf).²¹⁴

Ziel der irakischen Politik war es, die Kurden als territorial verstandene "ethnische Gruppe" zu eliminieren, indem man die relevanten Grundlagen und Merkmale ethnischer bzw. nationaler territorialer Zugehörigkeit zerstörte. Dass die Regierung Kurden weiterhin ihre Sprache und andere Merkmale ihrer ethnischen Zugehörigkeit ließ, kann nicht als Argument gegen die genozidale Praxis im Sinne Gottliebs verwendet werden, da sie außerhalb des Definitionsrahmens des Zentralstaates von kurdischer Ethnizität lagen (und liegen).

Dort allerdings, wo der territoriale ethnische Anspruch ungeklärt war, wie beispielsweise in Kirkuk, bediente sich die Regierung mitunter auch des Verbots kultureller und sprachlicher Äußerungen (s.o.). Mit der Anfal-Kampagne, der systematischen "Arabisierung" kurdischer Gebiete und der Verschleppung zehntausender Kurden in den Süd- bzw. Zentralirak wollte die irakische Regierung, zumindest bisher, nicht die Kurden "als solche" eliminieren, sondern als Ethnie mit ihrer konstituierenden territorialen Bindung. So werden zwar Kurden auch in Bagdad oder Mossul von irakischen Sicherheitskräften stärker observiert als sunnitische Araber, aber sie werden hier - solange sie nicht politisch aktiv sind -

²¹⁴ Gottlieb, Gideon: Nation against State. A New Approach to Ethnic Conflicts and the Decline of Sovereignty. Council on Foreign Relations Press New York 1993. S. 78.

nicht als direkte Gefahr für das Regime angesehen, da sie nicht mehr in "ihrem" Territorium leben.

Legt man ihre eigene Definition zugrunde, so transformierte sich die irakische Regierung in der Auseinandersetzung mit der kurdischen Bevölkerung selber von einem nationalstaatlichen zu einem "ethnischen Akteur" indem sie den Konflikt seines ökonomischen oder sozialen Gehalts entkleidet und ethnisiert hat. Die politische Rationalisierung, die darin besteht, die Kurden als Agenten einer feindlichen Gefahr von Außen darzustellen, kann diesen Tatbestand nicht verdecken. Letztlich waren es nicht die USA, der Iran oder die "Zionisten", sondern die ethnische Entität der *Kurden*, die als Gegner verfolgt wurden und werden.

Es liegt in der Logik ethnischer Verfolgung, dass Regierungen, die Minderheiten unterdrücken bzw. verfolgen, diese vor und während der Verfolgung als Gefährdung ihrer Machtbasis zu denunzieren pflegen, ihnen separatistische Aktivitäten unterstellen und sie als Kollaborateure ausländischer Mächte anklagen. Im Rahmen von Nationalisierungsprozessen sind Diffamierung und Stigmatisierung der als "ethnisch" anders definierten Gruppe nur all zu häufig die Kehrseite ethnisierender Zuschreibung. Der Irak, der sich als arabische Republik konstituiert hat, obwohl seine Bevölkerungszusammensetzung auch für Verhältnisse im Nahen Osten äußerst heterogen ist, blickt auf eine lange Tradition staatlicher Diskriminierungspraxis zurück, die teilweise schon in der Verfassung und weitergehend im Programm der herrschenden Ba'ath Partei angelegt sind.

In Artikel 1 der heutigen Verfassung heißt es bereits *"Iraq is a people's democratic and sovereign Republic, the basic aim of which is to achieve a unified Arab State and establish a socialist system"* (Hervorh. d. A.) und weiterführend schränkt Art. 5 (a) ein: *"Iraq is part of the Arab nation"*, eine Definition, die direkt aus der Zielsetzung der Baath-Partei folgt, die nach der Vereinigung aller arabischen Nationen und der Errichtung eines "arabisch-sozialistischen Systems" strebt, als *"ideal system that permits the Arab people to achieve its potential and brings its genius to full fruition"* (Satzung der Baath-Partei, Art. 4).²¹⁵ Zugleich anerkennt die Verfassung die Existenz einer kurdischen ethnischen "Identität" und der *"ethnischen Rechte innerhalb des Rahmens irakischer Einheit"* (Art. 21).

²¹⁵ zit. nach ICJ, 1994, S. 28.

Der Widerspruch, der zwischen der stark nationalistisch-arabischen Ausrichtung des Staates und der Anerkennung der Kurden als ethnische Entität "innerhalb des Rahmens irakischer Einheit" schon in der Verfassung besteht, verweist auf ein Grundmuster ethnischer Politik im Irak. Konfrontiert mit einer dem zentralen Herrschaftsanspruch der arabisch-nationalistischen Führungselite (der sich nicht zuletzt in der Anwendung vermeintlich kollektiver Merkmale, wie "der arabische Genius" (s.o.), auf ein Staatswesen äußert) zuwiderlaufenden ethnischen Heterogenität, griff der Baath-Staat letztlich nur folgerichtig während des Iran-Irak-Krieges und später seit der Befreiung darauf zurück, *die Kurden* in der irakischen Propaganda als nationale Feinde, Spione des Auslandes, Terroristen etc. darzustellen, die die nationale irakische Einheit unterlaufen und mit "ausländischen Feinden" kooperieren.

Zur Verdeutlichung sei ein aktuelles Beispiel gegeben: Am 21.03.00 beschuldigte die regierungsnah kurdische Zeitung Al Iraq den Vorsitzenden der PUK Jalal Talabani, er unterstütze die Gründung eines Hauptquartiers der "Juden Kurdistans". Die Einrichtung des jüdischen "Hauptquartiers" gehe Hand in Hand mit dem geheimen Einschleusen von us-amerikanischen "Armeen" in den Nord-Irak. In der selben Nummer wirft man Talabani auch die Kooperation mit dem Iran, mit Schiiten, mit Kommunisten und Atheisten vor.²¹⁶ Die Beschuldigungen, wiewohl gegen eine Person gerichtet, rekurrieren auf ein nationalistisches Grundmuster, das Kurden als nationale Verräter kennzeichnet. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, wurde alleine schon die Existenz einer kompakten kurdischen Volksgruppe im Nordirak als den nationalen Interessen zuwiderlaufend angesehen. So heißt es bereits 1988 im direkten Anschluss an die Massendepportationen und Dorfzerstörungen der Anfal-Operation in einer Übersicht des Sicherheitsdirektors für den Nordirak an das Büro des irakischen Präsidenten Saddam Hussein über die Lage und weitere Vorgehensweise in der kurdischen Region entsprechend: *"Having, with God's help, eliminated the **subversive groups** and **fifth-columnists** in our beloved North (...) subversives might resort in an attempt to create pockets of subversion that might give **their sympathizers and foreign masters** the impression that they still possess footholds in our territory. (...) (Kurds should be treated) as Iraqis unless they show through their good intentions and correct behaviour, that they have*

²¹⁶ vgl. Kurdistan Observer, 31.03.00.

completely abandoned their past association with the subversives and prove themselves to be more loyal to Iraq than their fellow Kurds."²¹⁷

Die Einschätzung des AA's wäre von daher umzukehren: Obwohl Kurden als ethnische Gruppe im Ganzen diskriminiert und verfolgt werden, ist die Ideologie des Ba'ath Regimes nicht so absolut, dass sie keine Ausnahmen zulässt. Selbst zum Höhepunkt der Verfolgung wurde Kurden bei *"korrektem Verhalten"* zugestanden wie "Iraker" behandelt zu werden. Aus demselben Grunde können auch Angehörige dieser Gruppen, wie das AA anmerkt, *"zum Teil ... Führungspositionen"* einnehmen. Über die Behandlung der gesamten Gruppe sagen diese Fälle allerdings nichts aus.

Entscheidend letztlich bei der Frage, ob eine ethnische Gruppenverfolgung im Irak vorliegt, ist nicht alleine die ideologische Motivation des Verfolgers. Die Beschaffenheit ethnischer Konflikte und die enge Bindung ethnischer Vergemeinschaftung an den spezifischen sozialen und historischen Kontext von Nationalisierungsprozessen (s.o.) legen es nahe, dass Verfolgung auch ohne den Glauben an eine grundsätzliche Differenz oder eine rassistische Motivation gegenüber den Verfolgten "als solchen" auskommt.

Es wäre sicherlich müßig darüber zu streiten, ob die irakische Zentralregierung tatsächlich – wie das AA nahe legt – in den von ihr verfolgten ethnischen Gruppen eine *"ausländische Einflussnahme zu erkennen glaubt"*²¹⁸ und sich von jüdischen "Hauptquartieren" und geheim eingeschleusten amerikanischen Armeen bedroht wähnt oder dies nur vorgibt. Aus der Tatsache der Anfal-Kampagne ließe sich nicht einmal ableiten, ob Saddam Hussein und die ihn umgebende verantwortliche Führungsriege tatsächlich Ressentiments gegen Kurden hegen. Dies ist letztlich auch irrelevant, da die sichtbare Form der Verfolgung ausreicht, die sich wie am Beispiel der Anfal-Kampagnen und aktuell der ethnischen Umsiedlungen/Vertreibungen aus der Region Kirkuk, zweifelsfrei nach ethnischen Maßstäben richtet.

Die Form einer ethnisierten Kriegführung richtet sich gegen alle Mitglieder der anderen Gruppe und kennt nicht die Begrenzungen traditioneller Kriegführung. Versucht letztere in der Regel die Zivilbevölkerung soweit wie möglich aus den kriegerischen Handlungen herauszuhalten, ist es integraler Teil ethnischer

²¹⁷ zit. nach Iraqi National Congress: Crimes against humanity & the transition from dictatorship to democracy, London/Salahuddin 1993, S. 144, Doc.5 / cited in the UN Special Rapporteur's Report [E/CN.4/1993/45].

²¹⁸ LBAA, 1999 (b), S. 7.

Kriegführung die gesamte Zivilbevölkerung als gegnerisch zu behandeln: *"One of the great cruelties of ethnic conflict is, that everyone is automatically labeled a combatant - by the identity they possesses - even if they are not."*²¹⁹

Ethnische Kriegführung verfolgt außer der Vernichtung des Gegners (im Falle des Iraks der Zerstörung der territorialen Besiedlung und Vernichtung der Subsistenzgrundlagen und "Arabisierung" des Territoriums) kein strategisches Ziel, da Ethnizität nicht verhandelbar ist. *"The issue of ethnicity itself is at once symbolic and ascriptive, nonnegotiable and fundamentally uncompromising. It is difficult to determine whether ethnic conflicts ever really end; they seem simply to become less salient under favourable circumstances."*²²⁰

So geht auch im Irak der Krieg gegen die Kurden, wenn auch räumlich eingeschränkt, weiter. Die sogenannte Arabisierung Kirkuks und Khanaqins ist ein Teil dieser Politik und nicht etwa die unmittelbare Reaktion auf die kurdischen Aufstände von 1991. In diesem Gebiet sind, entgegen den Einschätzungen des Auswärtigen Amtes, Mitglieder ethnischer Gruppen gezielter Verfolgung und Repression *nur aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit* ausgesetzt. Weder der UN-Sonderberichterstatter, noch das US – Department of State, Amnesty International, Human Rights Watch oder irakische Oppositionsquellen geben einen Hinweis darauf, dass Deportationen und Repressionsmaßnahmen sich ausschließlich gegen Kurden richten, die politisch oppositioneller Einstellungen oder Handlungen im Sinne der Definition des AA auf Seite 7 (s.o.) verdächtigt werden. Offensichtlich findet die Arabisierung Kirkuks nicht etwa statt, weil die irakische Regierung momentan in den dort lebenden Kurden eine Gefahr für ihre Machtbasis sieht, sondern weil es seit Jahrzehnten ihr Ziel ist, wo immer möglich jeden territorialen oder regionalen Anspruch der kurdischen Seite zu zerstören.

Vor diesem Hintergrund ist auch die historisierende Einschätzung des AA zu problematisieren, dass *"das historische Streben (der Kurden) nach Unabhängigkeit oder auch nur Autonomie, ihre nicht-arabische Volkszugehörigkeit, ihre zahlenmäßige Stärke und ihr Behauptungsvermögen im Nordirak sowie ihre grenzüberschreitenden politischen Aktivitäten in der Vergangenheit - auch schon vor dem Saddam-Regime - häufiger Bagdader Regierungen als Bedrohungen*

²¹⁹ Chipman, John: Managing the Policies of Panchalism, in: Michael E. Brown (Hrsg.): Ethnic Conflict and International Security. Princeton 1993. S. 240.

²²⁰ Marshall, Monty G.: Systems at Risk: Violence, Diffusion, and Desintegration in the Middle East. in: David Carment & Patrick James, 1997. S. 89.

aufgefasst (haben), der nur durch Repression, Vertreibung, Umsiedlung und Gewalt zu begegnen sei." ²²¹ Denn einerseits wird damit die Geschichtsschreibung der irakischen Regierung antizipiert, dass alleine kurdische Autonomiebestrebungen Reaktionen des irakischen Staates hervorgerufen hätten (und nicht umgekehrt eine systematische Benachteiligung, verschleppte Entwicklung, Unterdrückung und Ausgrenzung eben der Kurden durch die irakischen Regierungen seit den 30er Jahren entsprechende nationale Aspirationen kurdischer Gruppen und Parteien gefördert und verstärkt haben). Andererseits verkennt das AA weiterhin die spezifische Qualität irakischer Herrschaftsausübung, die sich nicht zuletzt dadurch auszeichnet, dass eine Verfolgung bis hin zum Genozid nicht zwingend oppositionelle Aktivitäten oder deviantes Verhalten voraussetzt. Diesem Aspekt wurde in der Kritik am Lagebericht aus dem Jahre 1999 große Aufmerksamkeit geschenkt, nicht zuletzt *weil* das AA selbst den irakischen Staat als totalitär einstuft. Die seinerzeitige Forderung an das AA, es solle, wenn es den Irak als totalitären Staat einstufe, dem auch im weiteren Lagebericht Rechnung tragen, gilt weiterhin. Würde das AA die selbst eingeführte Kategorie des totalitären Staates auch anwenden, so erübrigte sich auch die Suche nach Taten in der Geschichte der Kurden, die ihre Verfolgung ausgelöst haben könnten.

So aber bleibt das AA einer Sichtweise verhaftet, die von dem Paradigma einer traditionellen nationalstaatlichen Domestizierungspolitik ausgeht, während Ausmaß und Systematik der Verfolgung der Kurden in den 80er Jahren sich den üblichen Maßstäben von Disziplinierung und Kontrolle entziehen. **Letztlich können die massiven Verfolgungsmaßnahmen gegenüber den Kurden in den 70er und 80er Jahren schon deshalb "nicht als eine Kompensation der politischen Schwäche des Regimes erklärt werden, da die Gewalt nicht nachließ, als dessen Macht gefestigt war."** ²²²

Angesichts vergangener und aktuell stattfindender Massenvertreibungen und Deportationen, dem unterschiedlosen Bombardement der Zivilbevölkerung, teilweise mit chemischen Kampfstoffen, der großflächigen Verminung ziviler Nutzflächen, etc. stellt das AA fest, dass *"Kurden alleine aufgrund ihrer kurdischen Volkzugehörigkeit keinen staatlichen Sanktionen unterworfen (seien)."* Statt dessen konstatiert es: *"Einzelne kurdische Gruppen - z. B. bestimmte Regionen oder*

²²¹ LBAA, 1999 (b), S. 7.

²²² Leezenberg, 2000, S.17.

*Stämme oder Kurdenorganisationen - waren **aber** in der Vergangenheit besonders häufig und brutal größeren kollektiven Repressionsmaßnahmen, wie Vernichtungskampagnen, Zwangs-umsiedlungen und Vertreibungen, ausgesetzt*".²²³ (Hervorh. d. A.)

Abgesehen von einer äußerst euphemistischen Wortwahl die, folgt man Gottliebs Einschätzung, einen Genozid zur "*kollektiven Repressionsmaßnahme*" abschwächt, spiegeln Wortwahl und Aufbau des Satzes paradigmatisch die grundsätzliche Fehleinschätzung irakischer Herrschaft durch das AA wieder. Das einschränkende **aber** verbannt die "Anfal-Kampagne" - ohne sie namentlich zu erwähnen - in einen Nebensatz. Dabei war die "Anfal-Kampagne" und der systematische Einsatz von Giftgas gegen die Zivilbevölkerung in den 80er Jahren das herausragende Moment irakischer Innenpolitik, an dem diese zu messen ist. Denn erst vor dem Hintergrund der "Anfal-Kampagne", die sich nicht nur auf einzelne "Kurdenorganisationen und Stämme" beschränkte, ist auch die Operation "Provide Comfort" von 1991 zu verstehen. Damals flohen Millionen von Kurden aus Angst vor einer Wiederholung einer Anfal-Kampagne durch irakische Sicherheitskräfte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass, wo immer Kurden im Irak in einem Territorium leben, das unter ethnischen Maßgaben als Kurdistan beansprucht werden kann, sie regelhaft unterschiedlichsten staatlichen Repressionen und gezielten Menschenrechtsverletzungen bis hin zum Genozid alleine wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit unterlagen.

Es kann nur vermutet werden, dass das AA die Qualität ethnischer Verfolgung im Irak deshalb verkennt, weil es ethnische Verfolgung auf einen "rassistischen" Kern im Sinne der obigen Definition verkürzt (s.o.). Die Ausnahme, die der rassistischen Logik fremd ist, muss dem AA daher als Beweis dafür erscheinen, dass die Gruppenverfolgung von ethnischen Kurden im Irak nicht regelhaft, sondern immer nur konkreten, auf begrenzbare Personenkreise beschränkten Interessen geschuldet ist. Dem widersprechen alle bekannten Informationen über die Art und Weise der Verfolgung im Irak.

3. 2. Eine Schutzzone ohne Schutz

²²³ LBAA, 1999 (b), S. 7.

1999 kam Bill Frelick, "Senior Analyst" der us-amerikanischen Flüchtlingshilfsorganisation US-Committee for Refugees, aufgrund eines Vergleichs der seit 1991 eingerichteten "Schutzzonen" zu dem ernüchternden Resume, dass ausgerechnet die zum Schutz errichteten Enklaven *"wohl mit die gefährlichsten Orte der Welt"*²²⁴ seien.

Seine Kritik, die auf die neueren Maßnahmen der Fluchtverhinderung zielte, orientierte sich weitestgehend am Beispiel des kurdischen Nordiraks. Eine Darstellung der Verhältnisse im kurdischen Nordirak schließt dabei immer auch eine Kritik an den Bedingungen ein, aus denen die heutige Region hervorgegangen ist. Entstanden aus dem vorrangigen Bedürfnis, sich der kurdischen Flüchtlinge zu entledigen, die als unerwünschte Begleiterscheinung des Golfkrieges in den Bergen zur Türkei und dem Iran Zuflucht gesucht hatten, wird der Region konsequent auch weiterhin die Funktion einer heimatnahen Fluchtalternative abverlangt. Damals wie heute muss konstatiert werden, dass die Rahmenbedingungen diese Funktion nicht erfüllen können. Die rechtlichen und praktischen Bedingungen der Region bieten der Bevölkerung weder sicheren Schutz vor der Verfolgung durch den irakischen Staat, noch vor den kriegerischen Auseinandersetzungen und nichtmilitärischen Verfolgungsmaßnahmen durch die kurdischen Parteien. Aufgrund des zu keiner Zeit erfolgten (Wieder-)Aufbaus wirtschaftlicher Strukturen und des anhaltenden Embargos ist die Region verarmt, während eine nicht voneinander zu trennende ökonomische und politische Elite von den embargobedingten Geschäften des illegalen Grenz- und Transitverkehrs profitiert, der neben humanitären Hilfslieferungen die Haupteinnahmequelle der Region ausmacht. Alle lokalen Strukturen, die zivile Verwaltung, wie gleichfalls die Gerichtsbarkeit und die Strafverfolgungsinstitutionen der Exekutive, sind in diese vorübergehenden Herrschaftsstrukturen eingebunden. Zugleich ist die Region geprägt nicht nur durch die Abwesenheit zentralirakischer Verwaltungsstrukturen und die momentane Verwaltungshoheit kurdischer Parteien. Wie gezeigt werden sollte, ist die Verfasstheit der derzeitigen kurdischen Verwaltung maßgeblich geprägt worden durch die Tatsache, dass ein Bruch mit dem irakischen Regime nicht stattgefunden hat.

Dies betrifft direkt alle zentralen Bereiche der Gesellschaft im kurdischen Nordirak:

²²⁴ Frelick, 1999.

1. den rechtlichen und internationalen Status (die kurdische Region ist zu keinem Zeitpunkt und in keiner irgendwie gearteten Weise jemals international anerkannt worden);
2. die ökonomische Struktur (die Probleme einer gezielten Unterentwicklung und Deindustrialisierung des kurdischen Nordirak als Teil irakischer Politik gegenüber der Region, der Entzug der Subsistenzgrundlage, die Zerschlagung lokaler Sozialstrukturen und die Ansiedlung in künstlichen Sammelstädten, die Abhängigkeit von Grundgüterverteilungen, etc. sind nicht nur nicht aufgehoben, sondern verschärft worden);
3. die organisatorische und rechtliche Struktur der Region im Inneren (anhaltende Gültigkeit irakischer Rechtsprechung, Übernahme der organisatorischen Struktur der Strafverfolgungsinstitutionen, Übernahme geheimdienstlicher Überwachungs- und Kontrollstrukturen);
4. die (Nicht-)Implementierung fundamentaler Bürger- und Freiheitsrechte (freie Wahlen, Meinungsäußerung, politische Organisation, Versammlungsfreiheit, freie gewerkschaftliche Assoziation, Pressefreiheit, Bewegungsfreiheit, Freiheit von Diskriminierung und religiöser oder geschlechtsspezifischer Verfolgung etc.);
5. die (Nichtimplementierung) garantierte(r) Rechtssicherheit (dekretäre, regional- und parteiabhängige Rechtsprechung);
6. der vollständige Mangel dauerhafter Perspektiven der kurdischen Verwaltung.

Von einer kurdischen "Selbstverwaltung" also ist nur in dem Sinne zu sprechen, dass die Verwaltung derzeit von Kurden ausgeübt wird. Diese kurdische "Selbstverwaltung" zeichnet sich weder durch einen über diese Tatsache hinausgehenden Bruch mit den formalen Bedingungen²²⁵ des zentralirakischen Regimes aus, noch durch ein durch plebiszitäre Rechte gestütztes, ernstzunehmendes Mitspracherecht der Bevölkerung.

Die Bedrohung durch den Baath-regierten Zentralirak muss als sehr real angesehen werden. Die anhaltende Politik ethnischer Verfolgung ist nicht zuletzt ein eindringlicher Beweis für die Menschen im kurdischen Nordirak, dass die Bedrohung gegenüber der Region weiterhin aufrecht erhalten wird. Stellte man sich

²²⁵ Dies im Sinne des Wortes, denn zweifelsohne sind weder die Verfolgungspraxis, noch die organisatorische Struktur der kurdischen Gebiete eins zu eins mit jenen der Baath-Diktatur im Zentralirak gleichzusetzen. Aus der Feststellung einer Kontinuität sollte nicht der Kurzschluss folgen, dass diese wie jene sich verhielten. Zwischen der Verfolgungspraxis kurdischer Parteien im Nordirak und jener des Baath-Regimes besteht ein nicht nur quantitativer Unterschied. Die Darstellung von Kontinuitäten zielt in keinsten Weise auf eine Gleichsetzung ab.

also die Frage, welche Merkmale und Erkenntnisse dafür sprechen könnten, dass der Irak beabsichtigt, seine Hoheitsgewalt auch auf den kurdischen Nordirak wieder auszudehnen, so muss mit dem Verweis auf die genozidale ethnische Verfolgung der Kurden, die immer einen vordringlich territorialen Charakter besaß, die fortlaufende "Arabisierungspolitik" alleine schon als klares Zeichen gesehen werden, dass die Zentralregierung ihren Anspruch aufrecht erhält und keine Schritte unternommen hat, wenigstens die Form ihrer Politik zu ändern.

Diese wesentlichen Merkmale der "de facto-Schutzzone" im kurdischen Nordirak stellen alle Einschätzungen in Frage, die von einer sicheren "inländischen Fluchtalternative" ausgehen. Auch unter der Voraussetzung, dass die irakische Zentralregierung keine Verwaltungshoheit in der Region ausübt, ist der kurdische Nordirak alles andere als ein sicherer Ort. Von welcher Dauer wenigstens diese Voraussetzung sein wird, kann über den Tag hinaus kaum gesagt werden. Im dem jederzeit denkbaren und möglichen Fall einer erneuten Ausweitung irakischer Hoheitsgewalt auf den kurdischen Nordirak, würde die "inländische Fluchtalternative" zur tödlichen Falle werden.

4. Nachwort

Im Herbst 1999 wurde der "Aktionsplan Irak" der EU-High Level Working Group on Asylum and Migration auf dem Sondergipfel der EU in Tampere im Herbst 1999 angenommen. Für die neue Konzeption einer, wie es heißt, anzustrebenden harmonisierten europäischen Asylpolitik, dient der Nordirak als Vorlage. Scheiterten spätestens mit dem Einmarsch irakischer Truppen 1996 die außenpolitischen Konzepte der Anti-Irak-Koalition, vor allem der USA, im selbstverwalteten kurdischen Nordirak eine Art substaatliche Entität zu unterstützen, die ohne völkerrechtlichen Status dem regionalpolitischen Interesse entsprach, die Bagdader Zentralregierung zu schwächen, wurde die Existenz dieser Region flüchtlingspolitisch für Europa immer interessanter.

Begann doch 1991 im Irak als Unfall, was später zur Leitlinie europäischer Migrationspolitik werden sollte: Die sogenannte heimatnahe Versorgung von Flüchtlingen. Obgleich immer wieder von namhafter Seite nachgewiesen wurde, dass im Nordirak keine Schutzzone existiert und das Gebiet sich vielmehr durch äußerste Unsicherheit auszeichnet, handeln die europäischen Migrationsstrategen die Region als "inländische Fluchtalternative". Offener noch als die Regierungen einzelner Mitgliedsstaaten fordern sie deshalb unter anderem die: "*Negotiation of a transit agreement with Turkey which would allow EU Member States to reintroduce rejected Iraqi Asylum Seekers into Northern Iraq voluntarily as well as forcibly.*"²²⁶

Ein derartiges Transitabkommen mit der Türkei kann aber nur abgeschlossen werden, wenn allgemein anerkannt wird, dass "*the Northern Iraq region can be seen as an internal flight alternative/ internal relocation alternative for those who fear persecution at the hands of the regime in Baghdad.*"²²⁷

Die Lageberichte des AA sind vor diesem Hintergrund zu lesen und zu verstehen, denn die Bundesrepublik Deutschland tritt auf EU-Ebene als Motor zur schnellen Verabschiedung und Implementierung der Aktionspläne auf. Hätte das AA nun, entsprechend der vorhergehenden Kritik, die "inländische Fluchtalternative" Nordirak ersatzlos aus seinen Lageberichten gestrichen, wäre ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen der Darstellung der Realität im Irak auf nationaler Ebene und der Forcierung der Aktionspläne auf EU-Ebene entstanden. In Zukunft aber wird die Implementierung von europaweit verabschiedeten Vorlagen eine weit größere

²²⁶ High Level Working Group on Asylum and Migration: Draft Action Plan for Iraq. Brussels 23. 9. 1999. S 17.

²²⁷ Ebd. S. 8.

Bedeutung auch für die nationale Asylpolitik haben, als sie bisher die Lageberichte des AA's für die bundesdeutsche Realität hatten.

Ohne dabei direkt die Inhalte des Aktionsplanes zu zitieren, der auf europäischer Ebene an Fehleinschätzungen wiederholt, was auf nationaler Ebene auch durch das AA vorgegeben wurde, wird es in Zukunft auf bundesdeutscher Ebene wohl ausreichen, zentrale Fakten und Entwicklungen weiterhin einfach auszublenden. Denn spätestens, wenn das Konstrukt einer "internen Fluchtalternative" auf europäischer Ebene in der Praxis mit der Rückführung von Flüchtlingen umgesetzt sein wird, werden Spekulationen über die "Verfolgungswahrscheinlichkeit" zweitrangig. Der Verweis auf die sichere Fluchtalternative reicht dann aus.

Die im aktuell gültigen Lagebericht vorgenommene Darstellung des Nordirak ebenso wie der Umgang mit dem Begriff der "Ethnizität" weisen schon jetzt in diese Richtung. Liegt es doch im Interesse einer "harmonisierten europäischen Asylpolitik", Konflikte zwischen Staaten und Minderheitsgruppen in Zukunft als "interethnische Konflikte" zu behandeln, für die Genfer Flüchtlingskonvention keine bzw. nur eine ungenügende Handhabe biete²²⁸. Obgleich also in Zukunft die Entwicklung auf europäischer Ebene besonders aufmerksam verfolgt werden muss, bedeutet dies nicht etwa, dass deshalb die Lageberichte des AA' s für die Betroffenen an Bedeutung verlieren werden: weiterhin sind sie entscheidend für die Einschätzung von BAFI und Verwaltungsgerichten in der BRD. Allerdings steht zu erwarten, dass sie angereichert werden durch die Einschätzungen und Vorgaben der EU-Aktionspläne, die sich qualitativ zwar auf der selben Ebene bewegen, für flüchtlingsrelevante Maßnahmen außerhalb des Hoheitsgebietes der BRD aber weitgehende Folgen haben werden.

Dies verdeutlicht ein Beispiel: Bislang etwa gelang es den Einzelstaaten nicht die Türkei dazu zu bringen, als Transitland für abgeschobene Iraker zu fungieren; sämtliche Versuche in dieser Richtung scheiterten an der starren Haltung der Türkei. Dies gab auch abgelehnten Asylbewerbern aus dem Nordirak immerhin einen - wenn auch unzureichenden und nur zeitlich begrenzten - Schutz. Unwahrscheinlich ist, dass die Türkei diese Haltung gegenüber der geballten ökonomischen und politischen Macht der EU wird aufrecht erhalten können.

²²⁸ Vgl. etwa wie der Begriff "interethnisch" in verschiedenen EU-Papieren verwendet wird, beispielsweise: Europäischer Rat an K-4-Ausschuß: "Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik", Brüssel, 29. September 1998.

5. Literatur

Abd al-Jabbar, Faleh: *Die Renaissance der Stämme: Tribalismus im Irak*, in: INAMO-Beiträge, Nr.21, Jhg.6, 2000

Allan, Theodore W.: *Die Erfindung der weißen Rasse*, Berlin 1998

al-Khalil, Samir (Makaya, Kanan): *Republic of Fear – The inside story of Saddam's Iraq*, London 1990.

amnesty international : *Disappearances: Unresolved cases since the early 1980s*, London 1997.

amnesty international : *Ein Bericht über die Folter im Irak*, 1984.

amnesty international Bonn: *Auskunft an das VG Bayreuth vom 17.11.1997*, Bonn 1997.

amnesty international Irak-KO-Gruppe: *Südkurdistan (Irakisch-Kurdistan) seit 1991*, 1995.

amnesty international USA: *Mideast Report Iraq*, 1999.

amnesty international: *Human rights abuses in Iraqi Kurdistan since 1991*, 1995.

amnesty international: *Republik Irak Jahresbericht 1997*.

amnesty international: *Republik Irak Jahresbericht 1998*.

amnesty International: *Report of an amnesty international Mission to the Government of the Republic of Iraq, 22-28.1.1983*, London 1983.

amnesty international: *Urgent action, extra 67/99*, 14.4.1999

amnesty international: *1999 annual report on Iraq*, 2000

amnesty international: *Report – MDE 14/10/99 Iraq. Victims of systematic repression*, November 1999

Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1986.

Banks, Marcus: *Ethnicity. Anthropological Constructions*, London/New York 1996

Barth, Frederic: *Ethnic Groups and Boundaries*, Boston 1969

Batatu, Hanna: *The old Social Classes and the Revolutionary Movements of Iraq*, Oxford 1989.

van Bruinessen, Martin: *Kurden zwischen ethnischer, religiöser und regionaler Identität*, in: Borck/Savelsberg/Hajo (Hg.): *Ethnizität, Nationalismus, Religion und Politik in Kurdistan*, Münster 1997

Carment, David/James, Patrick: *Wars in the Midst of Peace. The International Politics of Ethnic Conflict*, Pittsburgh 1997

CEDAW: *Human rights instruments relating specifically to women, with particular emphasis on the convention on the elimination of all forms of discrimination against women*, Hong Kong 1996

Chipman, John: *Managing the policies of parchialism*, in: Brown, Michael (Hg.): *Ethnic Conflict and International Security*, Princeton 1993

Cook, Helena: *The Safe Haven in northern Iraq: International Responsibility for Iraqi Kurdistan*, Colchester/ London 1995.

Deutsches Orient Institut: *Stellungnahme v. 6.12.1999 an OVG Mecklenburg-Vorpommern*, 1999

Europäischer Rat an K-4-Ausschuß: *Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik*, Brüssel, 29. September 1998

Frelick, Bill: *The falso pormise of operation provide comfort*, Middle East Report, May/June 1992

Frelick, Bill: *Down the rabbit hole*, US-Council for Refugees, 1998

Frelick, Bill: *Save havens, broken promises*, US-Council for Refugees 1998 [1998 (b)]

Geertz, Clifford: *Über den Sinn ethnischer Differenz*, in: Trickster Jahrbuch, Hannover 1997

Giordano, Christian: *Ethnizität und das Motiv des mono-ethnischen Raumes in Zentral- und Osteuropa*, in: Faßler, Will & Zimmermann (Hg.): *Gegen die Restauration der Geopolitik. Zum Verhältnis von Ethnie, Nation und Globalität*, Gießen 1996

Glahn von, Wiltrud: *Der Kompetenzwandel internationaler Flüchtlingsorganisationen – vom Völkerbund bis zu den Vereinten Nationen*, Baden-Baden 1992

Goodwin, Jan: *Price of honor*, Boston 1994

Gottlieb, Gideon: *Nation against State. A new Approach to Ethnic Conflicts and the Decline of Sovereignty*. Council on Foreign Relations, New York 1993

Graham-Brown, Sarah: *Die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak im zehnten Jahr*, in: INAMO-Beiträge, Nr.21, Jhg. 6, 2000

Habib, K.: *Zur heutigen Wirtschaftslage im Irak*, in: INAMO-Beiträge Nr.1/95, S. 21 ff.

High Level Working Group on Asylum and Migration: *Draft Action Plan for Iraq*. Brussels 23. 9. 1999.

Hippler, Jochen: *Die Neue Weltordnung*, Hamburg 1991

Human Rights Watch/Middle East (Hrsg.): *Iraq's Crime of Genocide – The Anfal Campaign against the Kurds*, Yale University Press, New Haven and London 1995.

Human Rights Watch: *World Report 1998 – Iraq and Iraqi Kurdistan*, 1999

Human Rights Watch: *Iraq. Report 1999*, 2000

International Commission of Jurists: *Iraq and the Rule of Law*, Genf 1994.

Iraqi National Congress (INC): *Crimes against Humanity and the Transition from Democracy to Dictatorship*, London/Salahudin 1993.

Leezenberg, Michiel: *Neoliberale Gewaltherrschaft. Das zweifelhafte Erbe der Baath-Partei in Irakisch-Kurdistan*, in: INAMO-Beiträge, Nr.21, Jhg. 6, 2000

Marrus, Michael R.: *Die Unerwünschten – Europäische Flüchtlinge im 20.Jahrhundert*, Hamburg/Göttingen 1999

Marshall, Monty G.: *Systems at Risk: Violence, Diffusion and Desintegration in the Middle East*, in: Carment/James: : *Wars in the Midst of Peace. The International Politics of Ethnic Conflict*, Pittsburgh 1997

Marx, Reinhard: *Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung*, Frankfurt a. M. 1995.

Marx, Reinhard; *Kommentar zum Asylverfahrensgesetz*, Neuwied und Kriftel 1999.

Netherlands Kurdistan Society (SNK): *Iraqi Kurdistan 1991-1996 – Political Crisis and Humanitarian Aid*, Amsterdam 1996.

Offeringer, R. und Bäcker R.: *Republik der Staatenlosen. 3 Jahre humanitäre Intervention in Kurdistan-Irak*, in: links 7/8 1995. S. 10 ff.

Marr, P.: *The Modern History of Iraq*, Wesview 1985.

Patriotic Union of Kurdistan: *Iraq's Policy of Ethnic Cleansing: Arabization of Kirkuk, Khanaqin and Makhmour*, 10.10.1998.

PRO ASYL/WADI e. V.: *Kurdische Flüchtlinge aus dem Irak, Ein Beispiel für die Entrechtung von Schutzsuchenden* (Faltblatt), Frankfurt a. M. 1998.

Räthzel, Nora: *Gegenbilder – Nationale Identität durch Konstruktionen des Anderen*, Opladen 1997

Rimscha, Hans: *Herbert Schnoors Bananenrepublik*, in: INAMO-Beiträge, Nr.1, 1995

Römhild, Regina: *Die Macht des Ethnischen – Grenzfall Russlanddeutsche*, Frankfurt/Main 1998

Rogg, Inga: *Die Vertreibung der Kurden aus Kirkuk*, in: INAMO-Beiträge, Nr.21, Jhg. 6, 2000

Sahlins, Marshall D.: *Kultur und praktische Vernunft*, Frankfurt/Main 1994

Schmidt, Lissy (Ergün, Milena): *Wie teuer ist die Freiheit? Reportagen aus der selbstverwalteten kurdischen Region*, Köln 1994.

Schmidt, Lissy (Ergün, Milena): *Saddam ist noch längst nicht besiegt – Die Hinterlassenschaften der Baath-Politik verschärfen die Krise in Südkurdistan*, in: Blätter des iz3w, Nr.187, Februar 1993

Schmidt, Lissy (Ergün, Milena): *Soziale Bewegungen im kurdischen Nordirak*, in: AK-Analyse und Kritik, Nr. 365, Jhg.24, 1994 [1994 (b)]

Schweizer Flüchtlingshilfe (SFH) Auer, Suzanne/Hitz, Nicole: *Nordirak – SFH-Position – Lageanalyse – September 1998 bis Dezember 1999, Juristische Analyse*, Bern 2000

Stoel, Max van der (Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Iraq): *Report on the Situation of Human Rights in Iraq*, (presented to the Fifty-fourth Session of the UNCHR), Genf 10.3.1998.

U. S. Department of State: *Iraq Country Report on Human Rights Practises for 1997*, Washington 30.1.1998.

U. S. Department of State: *Iraq Country Report on Human Rights Practises for 1998*, Washington 26.2.1999.

U.S. Department of State: *Iraq Country Report on Human Rights Practices for 1999*, Washington 25.2.2000

UNCDR-Commission on Human Rights: *The Situation of Human Rights in Iraq* (Resolution 1998/65, 21.4.1998), Genf 1998.

UNHCR Bonn, *Mitteilung an das Bayerische Verwaltungsgericht München v. 12.5.1997.*

UNHCR/CDR: *Background Paper on Iraqi Refugees and Asylum Seekers*, Geneva September 1996.

UNHCR: *Measures to address the problem of Iraqi refugees in the neighbouring countries. Paper for the European High Level Working Group on Asylum and Migration*, 1999

UNICEF: *Situation analysis of children and women in Iraq*, 1998

UNOIP: *Progress report on the implementation of the Inter-Agency Humanitarian Programme for the northern governorates*, 1999

UNSCOM: *Report on Iraq's Efforts to Hide Weapons*, New York 29.1.1999.

UN-Security Council: *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 6 of Security Council Resolution 1242 (1999)*, 1999/1162, November 1999

Uwer, Thomas: *Bündnis im Bandenkrieg*, in: AK-Analyse und Kritik, Nr. 407, Oktober 1997

Uwer, Thomas: *Es gibt mehr zu tun, als die Aghas rauszuschmeißen – Interview mit Mitgliedern einer südkurdischen Bauernorganisation*, in: Blätter des iz3w, Nr.205, 1995

von der Osten-Sacken, Thomas/Uwer, Thomas: *Republik des Schreckens – Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak und die Realität*, hrg.v. Pro Asyl, Frankfurt/Main 1999

WADI e.V.: *Interview mit Dr. Wahabir, April 1994*, in: links 7/8 1994

Wilkins, Catherina A.: *How we lost the Kurdish game*, in: Washington Post, 15.9.1996

6. Abkürzungen und Erklärungen

AA – Auswärtiges Amt

ai – amnesty international

al Amn al Am – staatlicher irakischer Inlandsgeheimdienst

al-Anfal (Anfal-Kampagne) – Anfal (arab.) = Beute, Name der 1988 durchgeführten Militärkampagne gegen die kurdische Bevölkerung

al-Dawa Partei (auch al-Dawa al Islamiye) – schiitische Oppositionspartei ohne iranische Ambitionen. Die al-Dawa Partei ist im Irak verboten und unterhält Guerilla-Einheiten im Südirak.

Asaisch – kurdischer Geheimdienst im Nordirak

Baath-Partei – seit 1968 allein regierende Partei im Irak

BAFI – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

DPK-I – Demokratische Partei Kurdistan/Iran. Die älteste kurdische Partei überhaupt (gegr. 1945) unterhält Guerilla-Verbände im iranisch-irakischen Grenzgebiet und innerhalb Irakisch-Kurdistans. Die Einrichtungen der DPK-I wurden in den vergangenen Jahren häufig zum Ziel iranischer Angriffe innerhalb des kurdischen Nordiraks. Ihr Vorsitzender Said Sarafkandi wurde 1992 beim sog. Mykonos-Attentat in Berlin von iranischen Sicherheitsdiensten ermordet.

Estikhbarat – Militärischer Abschirmdienst des Irak

Fedayin Saddam – Elitetruppe zum Schutz des Präsidenten. Die Saddam Feddayin sind direkt der Familie des Staatspräsidenten unterstellt und unterliegen nicht den Befehlshoheit des Militärs.

IBC – Iraqi Broadcasting Corporation; Radio und Pressestelle des INC

ICJ – International Commission of Jurists; Internationale Juristische Kommission, NGO

ICP – Iraqi Communist Party. Die irakische KP ist eine der ältesten und traditionsreichsten irakischen Oppositionsparteien. Bis in die frühen 70er Jahre stärkste Massenpartei des Landes, verlor sie an Ansehen durch ihre Zusammenarbeit mit der Baath-Partei in einer nationalen Front (1970-75). Seit 1975 im Untergrund aktiv, unterhält landesweit ein illegales Kadernsystem, sowie

Guerilla-Einheiten und im kurdischen Nordirak offizielle Vertretungen. Die ICP bemüht sich seit 1994 im Bündnis mit anderen Parteien um eine Schlichtung des innerkurdischen Konfliktes.

IKF – Iraqi Kurdistan Front. Die IKF war ein Zusammenschluss kurdischer Parteien zur Verwaltung der Region während der Zeit der Befreiung bis zur Regierungsgründung im Sommer 1992.

INAMO – Informationszentrum Naher und Mittlerer Osten

INC – Iraqi National Congress; irakisches Oppositionsbündnis, das in Wien 1992 unter der Schirmherrschaft der Anti-Irak-Koalition gegründet wurde. Ihm gehören die wichtigsten irakischen Oppositionsparteien an. Die Bedeutung des INC leidet unter den widersprüchlichen Interessen seiner Mitglieder (z.B. PUK und KDP). Bis 1996 unterhielt der INC auch bewaffnete Verbände im kurdischen Nordirak.

IRDP – Iraq Research and Document Project

iz3w – Informationszentrum 3. Welt

KCP – Kurdistan Communist Party. Die kurdische KP ist eine Abspaltung der ICP und eng mit ihr verbunden. Der Generalsekretär der KCP hat automatisch einen Sitz im Zentralkomitee der ICP.

KDP – Kurdische Demokratische Partei. Die KDP ist die älteste kurdische Partei im Irak und wurde 1946 unter dem Vorsitz von Mullah Mustapha Barzani gegründet. Andere kurdische Parteien gehen z.T. als Abspaltungen auf die KDP zurück (siehe PUK). Die KDP kontrolliert vor allem den nördlichen Teil der kurdischen Region des Landes (Badinan).

Komala Iran – Marxistisch orientierte iranisch-kurdische Partei mit starken Bindungen zur KP Iran (Tudeh). Die Komala unterhält Einrichtungen im kurdischen Nordirak, die in den vergangenen Jahren häufig zum Ziel iranischer Militäraktionen und Anschläge durch iranische Sicherheitsdienste wurden.

LBAA – Auswärtiges Amt Lagebericht zur asyl- und abschieberelevanten Situation im Irak.

MIO – Military Industrialisation Organisation. Dem RKR direkt unterstellte Leitstelle des militärisch-industriellen Komplexes im Irak.

Mukhabarat – größter und einflussreichster irakischer Geheimdienst. Der Mukhabarat ist sowohl für Inlands- als auch für Auslandsaktivitäten verantwortlich und

überwacht alle anderen irakischen Sicherheitsdienste. Der Mukhabarat ist direkt dem Staatspräsidenten unterstellt.

NGO – Non Governmental Organisation, Nichtregierungsorganisation

PAK – Freiheitspartei Kurdistans. Irakisch-kurdische Partei mit starker Affinität zur PKK. Die PAK wurde 1992 von der IKF verboten.

PKK – Arbeiterpartei Kurdistans. Türkisch-kurdische Partei, die 1984 unter dem Vorsitz von Abdullah Öcalan den bewaffneten Kampf gegen die türkische Regierung aufnahm. Die PKK unterhielt Guerilla-Verbände im kurdischen Nordirak und befindet sich spätestens seit 1994 im Krieg mit Kämpfern der KDP.

PUK – Patriotische Union Kurdistans. Die PUK wurde 1975 nach dem Scheitern des von Mustapha Barzani betriebenen Autonomievertrages mit der Zentralregierung aus drei verschiedenen Gruppierungen gegründet, die vor allem aus dem Kreis um Jalal Talabani und der marxistischen Komala bestand. Die PUK kontrolliert weitestgehend den Süden der kurdischen Region (Soran) und bezeichnet sich heute selbst als sozialdemokratisch.

Republikanische Garden – Eliteeinheiten der irakischen Armee, die auch zur inländischen Aufstandsbekämpfung und Kontrolle des üblichen Militärs eingesetzt wird.

RKR – Revolutionärer Kommando Rat. Höchstes exekutives wie legislatives Gremium und zweithöchste Regierungsinstanz (nach dem Staatspräsidenten) im Irak.

SCIRI – Supreme Council of the Islamic Revolution in Iraq. Pro-iranische schiitische Oppositionspartei mit starker Anbindung an den Iran. Die SCIRI ist im Irak verboten und führt vor allem im Südirak bewaffnete Aktionen gegen Regierungsstellen und Militär durch.

SNK – Netherlands Kurdistan Society

StGB - Strafgesetzbuch

UN – United Nations. Im Text wird UN als Kürzel für die Vereinten Nationen verwendet, da die meisten Quellenangaben sich auf englischsprachige Fassungen von Dokumenten der Vereinten Nationen (VN) beziehen.

UNGCI – im Nordirak stationierte UN-Guards

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

UNHCR/CDR – Centre for Documentation and Research

UNSCR – United Nations Security Council Resolution. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

USSD – US-State Department bzw. US-Department of State

van der Stoel-Report – Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte im Irak, Max van der Stoel. Wird einmal pro Jahr vorgelegt und bildet eine der Hauptquellen für die Einschätzung der Menschenrechtslage im Irak.

7. Organisationen

Die folgenden internationalen und irakischen Organisationen und Parteien veröffentlichen regelmäßig Berichte und Meldungen über Menschenrechtsverletzungen im Irak.

A. UN-Organisationen

1. Special Rapporteur to the UN (United Nations Human Rights Committee)

Internet: <http://www.unhrc.ch.htm>

Die Berichte des Sonderberichterstatters stellen eine wichtige Informationsquelle dar. Auf sie stützen sich fast aller anderen relevanten internationalen Organisationen.

2. United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

Internet: <http://www.unhcr.ch/world/mide/iraq.htm>

Vor allem der Bericht "Background Paper on Iraqi Refugees and Asyl Seekers" von 1996 enthält weiterhin viele nützliche Information:

<http://www.unhcr.ch/refworld/country/cdr/cdrirq2.htm>

3. United Nations Special Commission Overseeing the Destruction of Iraqi Weapons (UNSCOM)

Internet: <http://www.usa.gov/regional/nea/gulfsee/unsca129.htm>

B. Internationale Menschenrechtsorganisationen

1. amnesty international

Irak allgemein:

Internet: <http://www.amnesty.org/ailib/aireport/ar98/mde14.htm>

Annual Reports Iraq:

Internet: <http://www.amnesty-volunteer.org./usa/mideast/reports/iraq.html>

Jahresberichte Irak:

Internet: <http://www.amnesty.de/irak.htm>

"Disappearances – Unresolved cases since the early 1980s":

Internet: <http://www.amnesty.org/ailib/aipub/1997/MDE/51400597.htm>

"Human rights abuses in Iraqi Kurdistan since 1991":

Internet: <http://www.amnesty.org/ailib/aipub/1995/MDE/140195.MDE.txt>

Die amnesty-Berichte bieten detaillierte Informationen über die Lage im Zentral-, Süd-, und Nordirak.

Sie sind auch bei amnesty international, D-53108 Bonn, Fax: 0228-630036

bestellbar.

2. Human Rights Watch

Internet: <http://www.hrw.org/hrw/worldreport99/mideast/iraq.html>

Kurzer Überblick über die Entwicklung der Menschenrechtssituation im gesamten Irak.

C. Regierungsorganisationen

1. US-State Department

Iraq Country Reports on Human Rights Practises, Released by the Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor.

Das US-State Department veröffentlicht einmal im Jahr einen sehr detaillierten und gut recherchierten Lagebericht.

Internet:http://www.state.gov/www/global/human_rights/Jahreszahl_hrp_report/iraq.html

D. Menschenrechts- und Lageberichte aus Irakisch-Kurdistan

1. American-Kurdish Information Network (AKIN)

2623 Conneticut Avenue NW #1, USA-Wahington, DC 20008 - 1522

AKIN unterhält einen ausführlichen und täglichen Nachrichtenservice über Ereignisse im Irak, in der Türkei und über Entwicklungen, die Kurdistan betreffen.

Internet: <http://www.kurdistan.org>

2. Kurdistan Human Rights Project

Suite 319, Linen hall, 162-168 Regent Street, UK-London W1R 5TB

Internet: <http://www.khrp.org>

E. Irakische Parteien und Organisationen

I. Dachverbände und Gesamtirak (Auswahl)

1. Iraqi National Congress (INC)

17 Cavendish Square, UK-London W1M 9AB Tel: 0044-171-6651812

Fax: 0044-171 6651201

Internet: <http://www.inc.org.uk>

Bietet Links zu den meisten anderen Organisationen an.

2. Human Rights Center of the Iraqi Communist Party

BM Box Al-Tariq, UK-London WC1N 3XX

Fax: 0040 - 171 3881990

(Schickt auf Anfrage seine Berichte als Faxe, hat keine eigene Website, viele Berichte finden sich aber auf den Seiten der Iraq Foundation.)

3. Supreme Council of the Islamic Revolution in Iraq (SCIRI)

SCIRI ist eine der bedeutendsten schiitischen Oppositionsparteien. SCIRI veröffentlicht vor allem Berichte über die Lage im Südirak und in den Vorstädten Bagdads.

SCIRI, 27a Old Gloucester St., UK-London WC1N 3XX

Tel.: 44 171 371 6815, Fax No.: 44 171 371 2886,

e-mail: 101642.1150@compuserve.com

Internet: <http://www.ourworld.compuserve.com/homepages/sciri>

4. The International Campaign to Indict Iraqi War Criminals (INDICT)

PO Box 23184, UK-London, SE1 7WJ

Tel: +44 (0)171 840 0190, Fax +44 (0)171 840 0191

Internet: <http://www.indict.org>

5. Arbeiterkommunistische Partei

PO Box 796, UK-London SE1 2Z

Internet: <http://www.wpiraq.org>

II. Dokumentationszentren

1. Iraq Foundation

Die Iraq Foundation bietet auf ihren Web-Seiten eine Fülle von Berichten der irakischen Opposition und ein umfangreiches News-Archiv. Vor allem finden sich hier Meldungen von SCIRI, den Kommunisten und anderen kleineren Parteien in englischer Übersetzung.

Internet: <http://www.iraqfoundation.org>

2. Iraqi Research and Documentation Project (IRDP)

c/o Center for Middle Eastern Studies, Harvard University, 1737 Cambridge Street, UK-Cambridge, MA 02238.

Das IRDP bietet einige Originaldokumente aus der Anfal-Kampagne und den Vernichtungsaktionen gegen die Marschen auf seiner Website an.

Internet: <http://www.fas-www.harvard.edu.uk>

III. Kurdische Parteien

1. Demokratische Partei Kurdistans (KDP)

KDP-Europe, International Relations Committee, PO. Box. 7725, UK-London SW1V

3ZD

Fax: 0044-171-931 7765

Internet: <http://www.kdp.pp.se>

2. Patriotische Union Kurdistan (PUK)

PUK United Kingdom, Tel: 0044-171-840 0640, Fax: 0044-171-8400630

Internet: <http://www.puk.org>

In der BRD, Internet: [http:// www.ourworld.compuserve.com/homepages/pukd](http://www.ourworld.compuserve.com/homepages/pukd)

IV. Parteien und Organisationen, die Minderheiten vertreten

1. Assyrian Democratic Organization (ADO)

Postfach 310 203, D-86063 Augsburg, Fax: 0821-426352

Internet: <http://www.members.aol.com/Nabilhyro/ADO>

2. Turkmenen

Internet: <http://www.angelfire.com/tn/turkoman>

3. Faili-Kurden

Internet: <http://www.home5.swipnet.se/~w-54922>

8. Die Organisation WADI e.V.

WADI e. V. wurde 1992 gegründet und ist seitdem als Hilfsorganisation in verschiedenen Ländern des Nahen Ostens tätig.

Im Nordirak hilft WADI vor allem Flüchtlingen aus dem von Saddam Hussein kontrollierten Gebiet des Irak, fördert unterschiedliche Projekte für Frauen und arbeitet mit Gefangenen. Seit 1993 unterhält WADI ein Büro in Sulemaniyah, in dem kurdische Mitarbeiter die verschiedenen Projekte betreuen.

In Jordanien und Israel kooperiert WADI mit lokalen Selbsthilfeorganisationen und unterstützt vor allem Projekte für Frauen in ländlichen Gebieten und Frauenzentren für Opfer familiärer Gewalt und sexuellen Missbrauchs.

In der BRD setzt WADI sich für Flüchtlinge aus der Region ein und informiert durch Öffentlichkeitsarbeit über die Ursachen und Hintergründe von Flucht und Unterdrückung.

WADI arbeitet mit verschiedenen Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen sowie Vertretern der irakischen Opposition zusammen.

Die Autoren der vorliegenden Untersuchung sind Gründungsmitglieder von WADI e.V.



Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit

WADI e.V.

Herborner Str. 62, D-60439 Frankfurt a. M.

Tel.: 069/ 57002440, Fax: 069/ 57002444

e-mail: wadi@excite.com

www.berlinet.de/kurdistan/archiv/wadi

Konto: 612305 - 602, BLZ: 500 100 60

Postbank Frankfurt a. M.

PRO ASYL

Förderverein PRO ASYL e.V.

Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M., Telefon (069)230688, Telefax (069)230650

internet: <http://www.proasyl.de>, e-mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto-Nr. 8047300, Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 37020500